Neueste Litteratur

der

Geschichtkunde.

Herausgegeben

und

größtentheils verfertiget

von

Johann Georg Meusel.

Dritter Theil.

Erfurt,

im Verlag der Keyserschen Buchhandlung.

1779.

Principia

Inhalt.

I. Bücher, die in Teutschland herausgekommen sind.

1. Briefe über den Ursprung der Wissenschaften und der asiatischen Völker, von Hrn. Bailly. Aus dem Franz. Leipz. 1778. 8. - - S. 21

2. Abhandlungen Sinesischer Jesuiten über die Geschichte — der Sinesen. 1r Band. Aus dem Franz. Mit Anmerkungen von Meiners. Leipz. 1778. 8 - - - - 33

3. Nachrichten von den merkwürdigsten Begebenheiten unter Ludwig XIV u. XV, aus den Originalpapieren des Herzogs A. M. von Noailles— von dem Abt Millot. 6 Bände. Leipz. 1777 und 1778. 8 - - - 49

4. Litterarische Anzeige der Schriften über die bayrische Erbfolge. - - - 61

II. In Frankreich.

1. Histoire de l'Eglise et des Evêques-Princes de Strasbourg etc. Par M. l'Abbé *Grandidier*. T. II. à Strasbourg 1778. 4. - 1

2. Recueil de Dissertations ou Recherches historiques et critiques etc. Par M. *de la Sauvagere*. à Paris 1776. 8. - - 19

3. Lettres sur l'origine des sciences et sur celle des peuples de l'Asie. Par M. *Bailly*. à Paris 1777. 8. - - - 21

4. Memoire à consulter pour les anciens Druides Gaulois contre Mr. Bailli. Par M. l'Abbé *Baudeau*. à Paris 1777. 8. - - 25

5. Mé-

5. Mémoires concernant l'hiſtoire, les ſciences, les arts, les moeurs, les uſages etc. des Chinois. T. II. à Paris 1774 - S. 27

6. Hiſtoire générale de la Chine ou Annales de cet empire; traduites du Tong-kien-kang-mou, par le feu Pere — *de Mailla* - publiées par M. l'*Abbé Groſier*, et dirigées par M. le *Roux des Hauterayes*. T. I. et II. à Paris 1777. 4. - - - 38

7. Mémoires politiques et militaires, pour ſervir à l'hiſtoire de Louis XIV et XV, compoſés ſur les piéces originales recueillies par *Adrien Maurice Duc de Noailles* — Par M. l'Abbé *Millot*. à Paris 1777. 6 Voll. in 12. - - - - 40

Geſchichtszeitung - - - - 175

I.

Hiſtoire de l'Egliſe et des Evêques-Princes de Strasbourg, depuis la fondation de l'Evêché juſqu'à nos jours. Par M. l'Abbé *Grandidier*, Prêtre, Secrétaire et Archiviſte de l'Evêché de Strasbourg, Chanoine brevetaire du Chapitre royal de Haguenau, Chevalier et Protonotaire du Saint Siége (und nun noch Mitglied von 21 gelehrten Geſellſchaften, deren Angabe 5 Zeilen einnimmt). *Tome ſecond*, depuis l'an 817 jusqu'à l'an 965. A Strasbourg, de l'imprimerie de François Levrault. MDCCLXXVIII. Abhandlungen und Text 2 Alph. Urkundenbuch 1 Alph. 7 Bogen, Vorrede und Teſtimonien 4 Bogen in gr. 4.

Dieſer zweete Band eines der vorzüglichſten Werke des ietzigen Jahrzehends iſt eben ſo kritiſch und diplomatiſch genau ausgearbeitet und in einen eben ſo guten Ton eingekleidet, als der

erste,* über dessen günstige Aufnahme sowohl von Katholicken als Protestanten sich Hr. Grandidier, wie billig, freuet. Nur würd' ich — wär' ich an seiner Stelle gewesen — meine Freude nicht so weit getrieben haben, daß ich alle Recensionen meines Werks nicht allein mit diplomatischer Accuratesse specificirt, wie hier S. XVI geschieht, sondern auch die darinn erhaltenen rühmlichen Urtheile und Lobsprüche der Länge nach wiederhohlt hätte, wie Hr. G. S. XVII u.ff. auch gethan hat, wo er das Gutachten der Akademie zu Toulouse über den ersten Band seiner Geschichte vorlegt, und darunter in Noten allen von Journalisten mit Recht ihm angezündeten Weyhrauch noch einmahl, sich selbst zum süssen Geruch, emvor dampfen läßt. Er giebt zwar dies dem Buchdrucker Schuld, indem er versichert: Les notes, qui suivent, ont été recueillies par l'Imprimeur. Wie viele werden aber dieser Versicherung glauben? Diese Dienstfertigkeit des Setzers hätte wenigstens die Bescheidenheit des Hrn. Abbé durchaus nicht dulden sollen. Er meynt, Unempfindlichkeit gegen empfangenes Lob wäre unnatürlich, und es verrieth oft mehr Eigenliebe, wenn man gar nicht von sich spräche, als wenn man das Gegentheil thäte: giebt es denn aber kein Drittes? Was Hr. G. auf der 2ten Sei-

* S. Fortges. Betracht. über die neuesten histor. Schriften Th. 4. S. 371-390, wo zugleich von der Einrichtung und Nützlichkeit des Werks gehandelt wird.

Seite der Vorrede von der Güte des Publikums, auch des Papsts, sagt, war hinreichend, seine Freude und Erkenntlichkeit an den Tag zu legen. Aber der Abdruck des lateinischen Schreibens, das ihm der Kardinal Conti im Namen des Papsts zugeschickt, war in meinen Augen schon zu viel; und nun vollends gar dieses Schreiben selbst ins Französische zu übersetzen und die Uebersetzung neben das Original hindrukken zu lassen — Doch, es war der erste schriftstellerische Ausflug unsres Autors, und da mochte ihm freylich das erhaltene Lob noch zu heftig rühren, als daß er sich mit dem stillen Genuß desselben hätte begnügen können; überdies hat es ihn angefeuert, seine schwere Arbeit muthig fortzusetzen und uns mit einer reichen Erndte seiner kritischen Untersuchungen zu beschenken. Also kein Wort weiter hiervon! Die Rechtfertigungen des Verfassers in der Vorrede gegen ein Paar Kritiken übergeh' ich gleichfalls, weil mir diese unbillig und des Widerlegens unwerth, jene aber gründlich und dem Herrn Abbé Ehre machend scheinen.

Dem ersten Bande waren vier kritische Abhandlungen vorgesetzt, über deren Inhalt und Werth ich am angeführten Ort das Nöthige gesagt habe. Vor diesem neuen Bande steht nun die fünfte und sechste Abhandlung. In jener werden (S. 1:33) wieder einige Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts nach den strengsten diplomatischen Regeln

geprüft und unächt befunden, nämlich eine Urkunde, die Kaiser Ludwig der Fromme im J. 818 der Abbtey Ebersmünster zum Besten soll ertheilt haben; eine andre von eben diesem Kaiser für eben diese Abbtey im J. 824; noch eine, vom J. 829; eine andre von diesem Kaiser für die Abbtey Hohenburg vom J. 837; eine von Ludwig dem Teutschen für die Abbtey St. Stephan zu Strasburg vom J. 856; eine vom König Arnulf für die Abbtey Ebersmünster vom J. 892; 2 von Otto dem 2ten für diese Abbtey von den Jahren 973 und 987; eine von Otto dem 3ten für die Abbtey Altorff 999; und eine von König Dagobert dem 1sten für die Abbtey Schutteren.

Einige von diesen Diplomen hat selbst der große Geschichtkundige Schöpflin für ächt gehalten. Aber Hr. Grandidier besitzt ein ganz eigenes feines Gefühl, diplomatische Betrügereyen zu entdecken, und ist zugleich mit der ganzen dazu erforderlichen Theorie ausgerüstet. Richtig und schön sagt er S. 3: Die Wahrheit hat, so wie die Lüge, ihre besondere Kennzeichen; jene bleibt sich durchaus und in allen ihren Umständen gleich; sie trägt kein Merkmahl, das nicht mit Aufrichtigkeit gestempelt wäre. Der Betrug hingegen steht bey iedem Schritt in stetem Widerspruch mit sich selbst. Die Arbeit des Betrügers zeuget oft gegen ihn selbst. Die Vorsicht, die er anwendet, um seinem Betrug guten Erfolg zu verschaffen, verräth ihn. Man schmiedet keine Urkun-

den

den ohne einigen Augenblick der Zerstreuung, und diese Augenblicke sind es, die den Betrüger nicht genau an die Rolle denken lassen, die er spielen will. So wie ein einziger Pinselstrich, ein einziger Schlagschatten seinen Urheber entdeckt; so wie sich der Kopist eben dadurch verräth, daß er zu seiner Verbergung viel von seinem Eigenen dazu setzt; eben so, und noch mehr wird sich der Urkundenschmied verrathen durch entfahrne Züge, die seinem Zeitalter eigen sind. Ein kleiner Verstoß in der Zeitrechnung, ein Irrthum in den Namen der Personen oder Oerter, eine oft unwillkührliche Anspielung auf das, was zu der Zeit, da man schreibt, vorgehet, ein flüchtiger Seitenblick auf die uns umgebenden Gegenstände, sind fähig, dem Betrüger alle Früchte seiner, dem Kenner in die Augen fallenden Argliſt zu rauben.

Die sechste Abhandlung enthält Bemerkungen über den Zustand der Stadt Strasburg unter der Regierung ihrer bischöflichen Grafen (Evêques-Comtes) und über ihr altes, vom Bischoff Erchambold im zehnten Jahrhundert ertheiltes Stadtrecht (S. 34-108) Hier ist Weide für den Geschichtforscher sowohl als für den Rechtsgelehrten und Sprachforscher, ja auch für den Philosophen! Hr. Gr. erzählt erst die Geschichte des Straßburgischen Stadtbuchs oder Stadtrechts und dessen von Zeit zu Zeit erfahrnen Veränderungen. Es sind daher drey verschiedene Gesetzbücher entstanden. Das erste

vom B. Erchambold in lateinischer Sprache liefert hier Hr. Gr. in einem treuen Abdruck, nebst der im J. 1270 davon verfertigten teutschen und einer von ihm gemachten französischen Uebersetzung. Das zweete und dritte sollen zu ihrer Zeit nachfolgen. Schilter hat zwar das erste im J. 1698 (in Chron. Koenigshovii Obs. 12. p. 715 - 728) durch den Druck bekannt gemacht, aber äusserst unrichtig und verstümmelt. Diese Gesetze, sagt Hr. Grandidier, sind eben so sonderbar als interessant; sie machen den alten Strasburgern eben so viel Ehre, als ihrem Urheber; sie lehren uns die Verfassung, Denkart, Polizey und Regierung einer Stadt kennen, die damahls minder roh war, als die meisten andern Städte; sie machen uns mit dem Geist jenes Jahrhunderts, mit der Verschiedenheit der Gebräuche und Sitten bekannt; sie interessiren das menschliche Herz, und zeigen uns die Fortschritte der Gesetzgebung; sie beweisen die Oberherrschaft der Bischöffe von Strasburg über ihre bischöffliche Stadt ꝛc.

Diesen letzten Umstand zu erörtern läßt sich Hr. Gr. um so viel eifriger angelegen seyn, da der ehemahlige gelehrte Prätor der Stadt Strasburg, Obrecht, in der That einen schlechten Streich, diesen Punkt betreffend, gespielt hat. Es ist nämlich noch das Diplom vorhanden, wodurch Kaiser Otto der Zweete dem Bischoff Erchambold und seinen Nachfolgern die gräfliche Würde und die damit verknüpfte Gewalt in sei-

ner bischöflichen Stadt ertheilet. Dieses Diplom hat Obrecht in seinem Prodromo rerum Alsat. p. 294 sq. drücken lassen, aber mit Auslassung der Worte, die eben die Macht der Bischöffe über Strasburg erhärten. Die Stelle heist: Sancimus et firmiter jubemus, ne post hac, sicuti nostri predecessores statuerunt, aliquis Dux, vel Comes, aut Vicarius, vel aliqua judiciaria potestas infra praefatam Argentinum civitatem, quae rustice Strazburc vocatur alio nomine, vel in suburbio ipsius civitatis aliquod placitum, vel districtum habere presumat — nun kommen die von Obrecht ausgelassenen Worte: *nisi ille quem Episcopus ejusdem civitatis sibi Advocatum elegerit.* Hr. Gr. hat die Urkunde hier noch einmahl, nebst einer französischen Uebersetzung, abdrucken lassen.

Alsdann folgen die erwähnten Jura et Leges Civitatis Argentinensis, an der Zahl 118. Ich will nur auf einige Anmerkungen aufmerksam machen, die Hr. Gr. beygefügt hat. S. 60 von den Strasburger Zünften. S. 64 von dem Rechte des Bannweines und Bernbrods, das die Bischöffe zu Strasburg genossen. S. 67 u. f. von der alten Straßburger Münze. S. 85 von den Erbämtern der alten Bischöffe zu Straßburg. S. 96 von den Cäremonien des Schwörtags. Viele andre Anmerkungen z. B. über die Wörter Schultheiß, Heimbürge, Frevel, Blutbann, Schilling

(welches ich mit andern lieber von Silberling, als mit Wachtern von dem Angelsächsischen Wort Scylan herleiten möchte), Cippus, Macellum, aus Wachters, Haltausens und dû Fresne's Glossarien wären vielleicht besser weggeblieben, da sie den Gelehrten ohnehin bekannt sind. So auch verschiedene Allotria, z. B. Harduins Grabschrift vom Pastor Vernet zu Genf S. 28. Die Note von den Kastraten mit dem Allegat aus Büffons Naturgeschichte S. 52 u. s. w. Ob der Verfasser selbst die ersten Zeilen seiner sechsten Abhandlung für ganz historisch richtig halten mag, will ich dahin gestellt seyn lassen: Quoique Strasbourg fut une ville française batie par les Rois de France, il fut néanmoins permis à ses habitans, ainsi qu'aux autres de l'Alsace, de vivre sous la loi allemande, parce qu'ils étoient Allemands d'origine.

Nach dem Straßburger Stadtrecht folgen noch einige Nachrichten von der gesetzgebenden Gewalt der Bischöffe zu Straßburg, daß sie noch im eilften und zwölften Jahrhundert gedauret, daß Bischoff Otto, der zu Ende des eilften Jahrhunderts gelebet, den Grund zur bürgerlichen Freyheit der Stadt gelegt, daß sich diese Freyheit nicht über die bürgerliche und Municipalregierung, als welche immer den Bischöffen zugestanden, sondern über diejenigen Bürger, die damahls freye Leute wurden, erstreckt habe; denn die meisten wären noch Leibeigene unter der Regierung

gierung ihrer Grafen (d. i. der Bischöffe) geblieben; daß sie ihre Freyheit niemand, als den Bischöffen, zu danken gehabt. Für ihre treuen Dienste bewilligte K. Lothar der 2te im J. 1129, während der Erledigung des bischöflichen Stuhls, den Straßburgern das Privilegium, vor keinen andern weltlichen Richterstuhl, als vor ihren eigenen Magistrat, gezogen zu werden. Doch, sagt unser Verfasser, that dieses Privilegium, das eigentlich nur eine Bestätigung des 31sten Artickels in Erchambolds Gesetzbuch ist, der Gerichtsbarkeit des Bischoffs und den Rechten, die er in der Stadt genoß, nicht den geringsten Eintrag; denn der Bischoff war es, der die vornehmsten Magistratspersonen, als die einzigen Richter der Straßburger, ernannte. Diese Ernennung machte die Stadt zu Anfang des 13ten Jahrh. dem Bischoff streitig: aber K. Friedrich, der doch sonst die Städte gegen die Bischöffe sehr begünstigte, gab 1214 ein Gesetz, vermöge dessen er verordnete, daß niemand einen Richterstuhl in Straßburg sollte errichten dürfen, ohne Erlaubniß des Bischoffs. Dies hat auch noch der Bischoff Walther in seinem Manifest 1261 behauptet, und dies war die letzte Handlung der sterbenden Oberherrlichkeit, die er über die Stadt ausübte. Als endlich 1263 sein Nachfolger, Bischoff Heinrich, der Stadt erlaubte, ihre Obrigkeit zu wählen, so ward ausdrücklich ausgemacht, daß bey der jährlichen Veränderung des Magistrats dieser vor dem Bischoff erscheinen und ihm schwören

sollte, seine Rechte eben so, wie die Rechte der Stadt, zu vertheidigen. Seit dem genoß der Bischoff das Recht, durch Abgeordnete bey dem jährlichen Eyd zu präsidiren, den die Bürgerschaft dem Magistrat leistete, und so wenigstens einen Theil dieser Huldigung sich zuzueignen. Diese Cärimonie geschah auch noch zu Anfang des 14ten Jahrhunderts in dem Garten des bischöflichen Pallastes. Sie fand auch noch nach der Reformation bis 1663 (1633 ist vermuthlich ein Druckfehler) Statt. Als aber damahls der Bischoff Franz Egon von Fürstenberg sich weigerte, der Stadt die gewöhnliche eydliche Versicherung wegen Erhaltung ihrer Privilegien zu geben; so hörte auch der Magistrat auf, die bischöflichen Abgeordneten zur Erneuerung des jährlichen Eydes zuzulassen.

Es folgen interessante Nachrichten von den Advokaten oder Vögten der alten Bischöffe zu Straßburg. Der Vogt war der oberste Diener des Bischoffs und stand der peinlichen Gerichtsbarkeit vor. Um ihm das gehörige Ansehn zu verschaffen, verlangten die Bischöffe zu seiner Bestätigung die Einwilligung des Domkapitels und der vornehmsten Bürger, und belehnten sie mit gewissen Rechten und Ländereyen. Dadurch wurde die Straßburger Advokatie so beträchtlich, daß sich Personen von hohen Range darum bewarben. Die Stadt, die sich nach und nach der Oberherrschaft des Bischoffs zu entziehen suchte, scheute die Macht seines Vogts nicht

we:

wenig. Daher erzwang sie 1220 und 1247 von den Bischöffen und dem Domkapitel das Versprechen, die Advokatie nie einem Kaiser, König, Herzog, oder ihren Kindern, noch irgend einer Person von großer Bedeutung zu ertheilen. Und als doch der Bischoff Heinrich 1249 die Herren von Lichtenberg mit dieser Würde belehnte; so muste dieser nebst seinen Söhnen versprechen, sie nie einer Person von hohem Rang zu übertragen. Dennoch kaufte sie Kaiser Rudolph 1283 von den Herren von Lichtenberg: aber der Kauf ward nicht rechtskräftig. Seit dieser Zeit aber nahm die Macht des Vogts nach und nach ab, so daß am Ende nichts davon übrig blieb, als der leere Titel. Bey der Familie von Lichtenberg blieb er bis 1480, da Graf Philipp von Hanau alle Güter und Rechte derer von Lichtenberg erbte, und mit der Straßburger Advokatie von Bischoff Albrecht belehnt wurde. Zu Anfang des 16ten Jahrh. kaufte die Stadt die Advokatie mit allen daran klebenden Rechten dem Bischoff ab für 2000 Goldgülden. Dieses Kaufs ohngeachtet führte das Hauß Hanau-Lichtenberg den Titel eines Erbmarschalls und Obervogts von Straßburg noch lange fort.

Eben so hiengen ehemals die übrigen obrigkeitlichen Würden von dem Bischoff ab, der Schultheiß oder Stadtrichter mit seinen zween Beysitzern, die drey Heimbürgen oder Polizeydirektoren, der Burg-

graf

graf und die unter ihm stehenden Ammenmeister oder Ammeister, der Einnehmer des Zollkellers oder oberste Zolleinnehmer. Von allen diesen Bedienungen, ihren Rechten und Veränderungen handelt Hr. Gr. auf eine befriedigende Art; so auch von dem sehr alten Münzrecht der Bischöffe von Straßburg, seit Karl dem Großen bis 1508. Zuletzt von dem bischöflichen Wappen, welches auch das Wappen der Stadt geworden ist.

Mit S. 109 fängt die Fortsetzung der Geschichte des Bißthums Straßburg selbst an; das 5te Buch von S. 109 bis 266, und das 6te bis 341. Während des darinn beschriebenen Zeitraums von 827 bis 965 haben zehn Bischöffe in Straßburg gelebt, von Adaloch an, der der 32ste gewesen, bis Utho dem 3ten, dem 41sten Bischoff. S. 117 u. f. behauptet Hr. Grandidier gegen Schöpflin, daß das Grabmahl des Bischoffs Adaloch, der im J. 821 oder 822 gestorben, in der Thomaskirche, eben so alt sey, als das auf der Inschrift angegebene Jahr 830. Das mag nun wohl seyn: aber was soll man zu dem gar nicht dahin gehörigen und unschicklichen Zusatz sagen: Cette tombe forme un contraste singulier avec le mausolée en marbre du fameux Maurice Maréchal Comte de Saxe. Cet ouvrage du célebre Pigal a pris dans le choeur de S. Thomas la place du grand autel, et l'humble tombeau d'Adaloche n'en est éloigné que de quelques pas.

Frey-

Freylich ein starker Kontrast zwischen dem Thatenreichen Moritz, dem Frankreich so viel zu danken hat, und zwischen dem unbedeutenden Adaloch, der blos einigen verfallenen Klöstern aufgeholfen! Was S. 118 in der Anmerkung von dem Grabmahl des Erzb. Tilpin zu Reims gesagt wird, gehört auch nicht in eine solche Geschichte. Eher noch, und weil es mehr interessirt, was, von dieser Seite an, von dem gelehrten Mönch Ermoldus Nigellus gesagt wird. Denn dieser hat sich zur selbigen Zeit in Straßburg, wohin ihn Kaiser Ludwig der Fromme verwiesen, aufgehalten, und in seinem bekannten historischen Gedicht, das in den Sammlungen Muratori's, Menkens und Bouquets steht, eine Beschreibung der Kathedralkirche zu Straßburg eingerückt, über welche Hr. G. hier kommentirt, und dadurch verleitet wird, von den ersten Orgeln in Frankreich zu handeln und einen Schnitzer im Diction. encycl. zu verbessern.

S. 133 wird die Frage berührt: wann die Bischöffe zu Straßburg Grafen geworden oder weltliche Gerichtsbarkeit erlangt haben? Hr. Gr. entscheidet nichts hierüber: sondern vermuthet nur, daß es nicht erst unter den Ottonen, sondern bereits unter den Karolingern geschehen sey.

S. 135 stoß' ich auf einen Auswuchs, der dieses übrigens so gründliche Werk verunstaltet. Es wäre genug gewesen zu erzählen, daß der Bischoff

Ber:

Bernald zu Straßburg von Kaiser Ludwig dem Frommen bey dem Bekehrungswerk des Dänischen Königs Harald ist gebraucht worden. Wozu denn nun aber der höchst unnöthige theologische Stoßseufzer: Heureux ces royaumes du Nord (Dänemark und Schweden) s'ils avaient conservé la foi telle qu'ils l'avaient reçu, et si l'indocilité d'un moine allemand ne leur avait pas fait perdre l'avantage que le zele d'un moine français leur avait procuré! Hr. Grandidier muß doch wohl als Historiker wissen, daß wir alle, Katholicken und Protestanten, ohne die indocilité jenes teutschen Mönchs noch schrecklich weit in der Aufklärung und in der Kenntniß nützlicher Wissenschaften und Künste zurück geblieben wären — denn von seinen Verdiensten um die Religion will ich hier nicht einmahl etwas gedenken. Die Note a) von D. Bugenhagen gehört auch ganz und gar nicht dort hin.

Da Hr. Gr. keine Geschichte von Elsaß, sondern der bischöflichen Kirche zu Straßburg schreibt; so hätte wohl auch die Erzählung von dem Krieg Ludwig des Frommen mit seinen Söhnen im J. 833 und von dem, was auf dem sogenannten Lügenfeld vorgegangen ist, hier nicht sollen wiederhohlt werden, zumahl da es bekannte Begebenheiten sind. Das Rotfeld oder Lügenfeld sucht unser Verfasser nicht in dem heutigen Rotleuble, noch mit Schöpflin auf dem Ochsenfeld, sondern nach Nithards Fingerzeig bey Sigolsheim, ohngefähr anderthalb Meilen

von

von Colmar, Straßburg und Basel. Dies träf' also ziemlich mit Eckharts Meynung (in Comment. de rebus Franc. Orient. T. 2. p. 262) zusammen, der, nach Anleitung der Bertinischen Jahrbücher, das Lügenfeld bey Colmar gesucht hat. — Will man wissen, wie sogar von Ossians Fingal in einer Geschichte des Bißthums Straßburg könne gesprochen werden; so sehe man S. 158.

S. 157 u. ff. (verbunden mit S. 217 des Urkundenbuchs) ist alles citirt, was iemahls über den Eyd ist geschrieben worden, den König Ludwig der Teutsche und sein Halbbruder, Karl der Kahle, bey Straßburg ihre Truppen haben schwören lassen, welches, wie bekannt, eines der ältesten Denkmahle der teutschen und romanischen Sprache ist. Das Neue, was unser Verfasser hierüber beybringt, sind Uebersetzungen dieses Eydes in das Patois der Provinz Artois, in das Gascognische und Niederbretagnische. Auch die von Schöpflin gelieferte Uebersetzung in das Elsasser Patois, die von Hrn. Oberlin bekannt gemachte ins lothringische Patois, und die in Astruc's Memoires pour l'hist. nat. de Languedoc befindliche in den languedokischen Dialekt findet man hier. — In einer Note S. 160 find' ich die angenehme Nachricht, daß der Baron von Zurlauben alte teutsche Minnegesänge aus einem in der königl. Bibliothek zu Paris befindlichen Manuscript durch den Druck bekannt machen will.

S. 168

S. 168 werden la Guille und Barre widerlegt wegen ihrer Behauptung, als wenn Ludwig der Teutsche, dem Vertrag zu Mersen entgegen, im J. 856 Straßburg eingenommen und sich König von Elsaß betitelt habe. Jene Gelehrte liesen sich durch eine Urkunde verführen, deren Unächtheit Hr. Gr. in der diesem Bande vorgesetzten 5ten Dissertation gründlich erwiesen hat.

Weil die Lehren des Mönchs Gottschalk über die Prädestination im 9ten Jahrhundert auch in Elsaß Lärmen machten und der Bischoff Ratald von Straßburg ihn verdammen half; so wird von S. 170: 178 die ganze Geschichte dieses Streits, mit der gesamten dazu gehörigen Litteratur, erzählt.

Und nun folget sogar der ganze, schon so oft hinreichend untersuchte und so oft erzählte Ehescheidungsproceß des Königs Lothar u. der Theutberge, von S. 179 bis 191. Wozu nun dies in einer Geschichte des Straßburgischen Bißthums? Blos deswegen, weil der damahlige Bischoff einen Brief Lothars, diese Sache betreffend, nach Rom bringen mußte, und Verdruß davon hatte, daß er Lothars Partey genommen. Dabey werden dann auch die Autoren citirt, die von den sogenanten Ordalien oder Gottesgerichten geschrieben haben, u. dgl. m.

Daß Elsaß nach Ludwigs des Teutschen Abster-
ben dessen jüngstem Prinzen, Karl dem Dicken, in
der

der Theilung zugefallen, wird S. 197 diplomatisch bewiesen. — Nachrichten, iedoch keine neuen, von dem Abbt Ratramnus zu Neuweiler (S. 203-210) und vom Mönch Ottfried zu Weissenburg in Elsaß (S. 211-220). — Von Karls des Dikken Gemahlin Richardis, die er wegen eines verdächtigen Umganges mit dem Bischoff Liutward, seinem Minister, verstieß, und welche die Abbtey Andlau in Elsaß stiftete, wird ausführlich gehandelt von S. 225 bis 240. — Die Geschichte des teutschen Königs Arnulf und seines Sohns Zwentibold, dem er Lothringen und Elsaß übergeben, wird auch mit erzählt.

Den Anfang des 6ten Buchs seiner Geschichte macht Hr. Gr. mit einem glücklich getroffenen Gemählde der höchstverdorbenen Sitten des zehnten Jahrhunderts, und er behauptet, daß die Straßburgische Kirche sich dabey fast immer Verhältnißmäßig reiner erhalten habe, als die meisten übrigen: aber die Bischöffe hätten, nach der Gewohnheit jenes Zeitalters, auch oft mit zu Felde gehen müssen.

Als Unterthan des Königs von Frankreich, nicht als Historiker, giebt der Verfasser S. 283 vor, K. Konrad der Erste habe das lotharingische Reich, folglich auch Elsaß, im J. 912 unrechtmäßig bekri . Es war ja schon längst vorher als ein dem teut en Reiche einverleibtes Land angesehn worden;

sollte denn also Konrad, als Oberherr, nicht die Rebellion des Herzogs Raginer bestrafen? S. *Schurzfleischii* Opera hist. polit. p. 899 sqq. *Joh. Jac. Mascovii* Exercitat. de nexu regni Lotharingiae cum Imp. Rom. Germ. Lipsi. 1728. 4. *) — Gegen Schöpflin beweist Hr. Gr., unumstößlich, daß auch Straßburg und ganz Elsaß damahls von dem französ. König Karl dem Einfältigen ist erobert worden.

Lesenswürdig ist S. 296 u. ff. die Untersuchung über die ältere Geschichte der Stadt Zabern. — Das Vorgeben einiger Neuern, als wenn Straßburg von K. Otto dem 1sten wäre zerstöhrt worden, wird S. 321 widerlegt.

Mehrere Bemerkungen zu machen und auszuzeichnen, verbietet die Beschränktheit unsers Raums. Also nur noch kurz muß angezeigt werden, daß zwischen der Geschichte dieses Bandes und dem Urkundenbuch ein chronologisches Verzeichniß aller Merkwürdigkeiten dieses Bandes befindlich ist (S. 343-372), und daß das Urkundenbuch selbst wieder einen reichen Schatz meistens bisher unbekannter Papiere ent-

* Eben so verwerflich ist die Stelle S. 301: Ainsi aprés bien des révolutions, l'Alsace et l'Evêché de Strasbourg furent détachés de la couronne de France, pour être soumis en 925 à la domination des Rois de Germanie.

enthalte, mit gelehrten lateinischen Anmerkungen des Herausgebers. Die Urkunden laufen von Nro. 50 bis und mit 179; die erste ist vom J. 758, und die letzte vom J. 916. Mehrere zu dem Text dieses Bandes gehörige Stücke musten bis zu dem folgenden aufgespart werden. — Die Sammlung der Satzungen, die Bischoff Rachion hat verfertigen lassen, deren Abdruck Hr. Gr. im ersten Band versprochen, (s. fortges. Betracht. über histor. Schr. Th. 4. S. 387 u. f.) und Hr. Spittler in seiner Geschichte des kanonischen Rechts (S. 245) wünschet, hab' ich vergebens gesucht. Vielleicht liefert sie Hr. Grandidier im dritten Band, der bereits unter der Presse seyn soll.

2.

Recueil de Dissertations ou Recherches historiques et critiques, sur le temps où vivoit le solitaire Saint Florent au Mont-Glonne en Anjou; sur quelques Ouvrages des anciens Romains nouvellement découverts dans cette Province et en Touraine; sur l'ancien lit de la Loire, de Tours à Angers, et celui de la riviere de la Vienne; sur le prétendu Tombeau de Turnus à Tours; l'assiette de Caesarodunum, premiere Capitale des Turones, sous

Jules-Céſar; les Ponts de Cé, et le Camp près d'Angers, attribués à cet Empereur, et celui de Chenehutte à trois lieues au-deſſous de Saumur. Avec de nouvelles Aſſertions ſur la Végétation ſpontanée des Coquilles du Château des Places; des Deſſins d'une Collection de Coquilles foſſiles de la Touraine et de l'Anjou; de nouvelles idées ſur la Faluniere de Touraine, et pluſieurs Lettres de M. de Voltaire, relatives à ces différens objets. Par M. *de la Sauvagere*, Chevalier de l'Ordre Royal et Militaire de S. Louis, Ancien Directeur-en-Chef dans le Corps Militaire du Génie, et de l'Académie Royale de Belles-Lettres de la Rochelle. à Paris, chez la Veuve Ducheſne et la Veuve Tilliard MDCCLXXVI. 15 Bogen in gr. 8, nebſt 4 Kupferſtichen.

Den Inhalt dieſes Werkchens noch näher anzugeben, als man ihn aus dem langen Titel erkennen kann, halt' ich für unnöthig, weil alles gar zu lokal und ſpeciell, folglich für uns Teutſche unerheblich iſt. Das meiſte iſt auch langweilige Polemik; denn der Verfaſſer vertheidiget ſich gegen verſchiedene Kritiken ſeines Recueil d'antiquités dans les Gaules, wo-

wovon man in den Betracht. über die neuesten hist. Schr. Th. 3. S. 306 eine Anzeige findet. Uebrigens kann man dem Hrn. de la Sauvagere gründliche antiquarische Kenntnisse und genauen Untersuchungsgeist gewiß nicht absprechen.

---

3. 4.

Lettres sur l'origine des sciences et sur celle des peuples de l'Asie, addressées à M. de Voltaire par M. *Bailly*, et précédées de quelques Lettres de M. de Voltaire à l'Auteur. à Londres et Paris 1777. 22 Bogen in 8.

Briefe über den Ursprung der Wissenschaften und der asiatischen Völker, von Herrn Bailly an den Herrn von Voltaire. Voran einige Briefe des letztern an den Verfasser. Aus dem Französischen. Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung 1778. 13½ Bogen in 8.

Die Idee von den hier aufgestellten Hypothesen äusserte Hr. Bailly zuerst in seiner, auch ins Teutsche übersetzten Geschichte der Sternkunde des

Alterthums. Dort behauptete er, daß alle Wissenschaften nicht unter den uns bekannten südlichen Völkern Asiens, sondern unter einem viel ältern, nördlichern, aus der Geschichte und Ueberlieferung verschwundenen Volk entstanden, und bis zur höchsten Vollkommenheit getrieben worden, daß also die Kenntnisse der südlichen Bewohner Asiens alter und neuer Zeit weiter nichts, als verstümmelte Ueberbleibsel und traurige Denkmahle der stärkern Aufklärung eines gemeinschaftlichen Stammvolkes wären, daß endlich Asien nicht von Süden gegen Norden, sondern von Norden gegen Süden wäre bevölkert worden. Man kann nicht läugnen, daß dieses Paradoxon sehr sinnreich ausgeführt ist, daß der Verfasser eine nicht gemeine Ueberredungsgabe besitzt, und daß er dadurch, und durch seinen blühenden Stil uns beynahe zum Glauben an seine Sätze hinreißt. Betrachtet man aber alles genauer, zergliedert seine witzigen Vorstellungen, und simplificire sie: so zieht man zwar Vortheil aus diesem Verfahren, aber über die Hauptsache selbst entsteht Unglauben. Wie viele Berichte der Missionarien in den Lettres edifiantes nimmt er als ausgemacht an, die doch noch starken Zweifeln unterworfen, zum Theil auch würklich widerlegt sind! und was kann daraus anders entstehen, als ein Gewebe falscher Folgerungen? Den Fo-hi der Sineser noch für eine würklich existirte Person zu halten, und zu glauben, er habe

das alles erfunden, was die sinesischen Fabelbücher von ihm erzählen; wie unkritisch ist dies nicht! Wie unkritisch ferner, als ausgemacht vorauszusetzen, daß Djemschid Persepolis 3209 Jahre vor Chr. Geburt gebaut habe, gerade an dem Tage, wenn die Sonne in das Zeichen des Widders tritt; daß dieser Tag der Anfang einer Epoche geworden, die die Kenntniß des Sonnenjahrs in sich schließt; daß dieser Stifter des persischen Reichs, so wie der mythologische Fo-hi, seine Kenntnisse aus einem andern Lande nach Persien gebracht habe; daß die Chaldäer die Gesetze des Laufs der Kometen in den ältesten Zeiten gekannt, da sie selbst unmöglich im Stande gewesen wären, sie zu beobachten! Ueber die Wissenschaften der Indier erregt ereben solche Zweifel, und läugnet, daß sie durch eigenes Nachdenken darauf verfallen wären. Es ist ihm auch sehr wahrscheinlich, daß die Braminen ursprünglich keine Indier sind. Er hält es für unmöglich, die Uebereinstimmung und Aehnlichkeit der asiatischen Nationen in ihren Sitten und Gebräuchen aus ihren wechselseitigen Verbindungen zu erklären; und für eben so unmöglich, daß sie selbst so ähnliche Gebräuche und Meynungen erdacht hätten. Sie müssen sie also, folgert er, von einer ältern, aufgeklärtern Nation empfangen haben. Und wo wohnte denn diese? weiter gegen Norden, als Chaldäer, Perser, Indier, Sinesen, vielleicht gegen den 49sten Gr. nördl. Breite. Aus ihr und

den Höhen Asiens stiegen freylich die ersten Bevölkerer der niedrigern und wärmern Gegenden dieses Erdtheils herab, und alle tragen, der Verschiedenheit ihrer Farbe ohngeachtet, unverkennbare Spuren ihres tatarschen Ursprungs an sich (welches letztere Hr. B. nicht anführt und doch am stärksten beweist). Aber daraus folget noch lange nicht, daß die Wissenschaften eben denselben Gang genommen hätten. Um dies zu beweisen, bedient sich Hr. B. vieler wahrscheinlicher und unwahrscheinlicher Thatsätze, Hypothesen und Muthmassungen. Es müste doch wunderbar zugegangen seyn, wenn unter allen den grosen asiatischen Nationen, die muthmaslich von jenem nördlichen Stammvolk herstammen sollen, sich alles Andenken an dasselbe verlohren, wenn sich nicht die geringste Ueberlieferung von dessen Namen, Lage, Grösse und Thaten, kein einiges Denkmahl der Kunst ꝛc. erhalten hätte. Mehrere Zweifel werden denen beyfallen, die an dergleichen artigen und sinnreichen Spekulationen Geschmack finden.

Die teutsche Uebersetzung scheint von einem geübten Arbeiter herzurühren.

5.

Mémoire à consulter pour les anciens Druides Gaulois contre Mr. Bailli. Par M. l'Abbê *Baudeau*. à Paris 1777. 8.

Hr. Baudeau tritt gegen das eben recensirte Buch des Hrn. Bailly als ein tapferer und warmer Verfechter der alten gallischen Druiden auf. Von Vaterlandsliebe begeistert, konnt' er unmöglich die Behauptung mit gleichgültigen Augen ansehn, daß Künste und Wissenschaften von Norden gegen Süden gewandert seyn sollten, und daß Hr. de Guigues Indien zum Vaterland derselben machen will. Seine alten Druiden also gegen dergleichen himmelschreyende Beeinträchtigungen ihrer rechtmäßigen Vorzüge und Ansprüche in der besten Form Rechtens zu verwahren, ist die Absicht seiner Schutzschrift. Herr Bailly untersteht sich, Gallien, als das Vaterland der Druiden, für ein noch ödes, vielleicht unbewohntes und ganz unbekanntes Land zu der Zeit auszugeben, da schon die ersten astronomischen Beobachtungen von einem Volke, von dem seit undenklichen Zeiten keine Spur mehr übrig sey, gemacht worden wären. Den 49sten Grad der Breite, wo dieses Volk soll gewohnt haben, verlegt er aus Asien nach Euro-

pa, und insbesondere nach Gallien, und will beweisen, daß die Druiden, die den persischen Magiern, den indischen Braminen und den ägyptischen Priestern an Einsicht und Gelehrsamkeit nichts nachgegeben hätten, eben sowohl wie diese, astronomische Beobachtungen gemacht haben könnten. Alle Züge, wodurch Hr. Bailly sein altes, unbekanntes Volk zu charakterisiren sucht, findet Herr Baudeau gleichfalls auf seine Druiden ungemein passend. Nach vielen Wendungen, worunter die meisten scharfsinnig genug sind, verlangt Herr Baudeau zuletzt, daß Hr. Bailly angehalten werden möchte, einen dritten Band seiner Werke zu schreiben, um darinn den Galliern, Celtoscythen, Hyperboräern, Illyriern und ihren Druiden, eine vollkommene Ehrenerklärung zu thun; und wenn man ihn auch dazu nicht bringen könnte, diese Druiden als erste Erfinder der Künste und Wissenschaften, sogar im asiatischen Phrygien, Assyrien und Persien zu erkennen, ihn wenigstens dahin zu vermögen, daß er sie für die ältesten, gelehrtesten und berühmtesten Weltweisen und Astronomen halten müsse.

6.

Mémoires concernant l'histoire, les sciences, les arts, les moeurs, les usages etc. des Chinois. Par les Missionaires de Peking. Tome II. * à Paris 1777. 656 Seit. in 4. Mit Kupfern.

Dieser zweete Band fängt mit einer Abhandlung des P. Amiot an, die den Titel führt: l'Antiquité des Chinois prouvée par les monumens. Wider die im ersten Band befindliche Abhandlung über denselbigen Gegenstand, ob es gleich keine förmliche Widerlegung seyn soll. Amiot ist — wie in den Götting. gel. Anz. 1778. Zug. 45, geurtheilt wird — unstreitig ein Mann von grosen Kenntnissen in der Sinischen Litteratur und Sprache: allein, überall dichtet und schwärmt er weit mehr, als daß er sammlet, ordnet und prüft. Ausser dem ganzen Vorrath der, seinem Orden gemeinen Hypothesen und Vorurtheile über die Sinesen vertheidiget er noch viele andre, ihm allein eigene, die noch unwahrscheinlicher sind. Unter Tien und Changti betete man, seiner Meynung nach, in den ältesten Zeiten die höchste Vernunft,

* Vergl. fortges. Betracht. Th. 4. S. 518 u. ff.

nunft, den Schöpfer Himmels und der Erden an. Die ersten Beherrscher Sina's opferten ihm Anfangs unter freyem Himmel und auf Bergen, nachher in eigenen Gebäuden. Die Kua oder Striche des Fo-chi oder Fuchi, (den er, wie den Chinnong und Hoang-ti, als eine würkliche Person betrachtet) hält er für sehr gut gewählte Zeichen, wodurch ihr Erfinder seine rohen Unterthanen in den wichtigsten physischen und moralischen Wahrheiten unterrichtet habe. Er läßt ihn eine Rede halten, worinn er nicht nur das Daseyn der Gottheit, sondern auch die Lehre von der Dreyeinigkeit auseinander setzet; u. dgl. m. Den Schu-king müsse man nicht als ein historisches Werk, sondern als den ältesten Weisheitsspiegel für Kaiser und deren Diener ansehn. Auf den Schu-king läßt er in Ansehung der Ehrfurcht, die die Sinesen gegen ihn hegen, den Tscheu-li (eine Beschreibung der Hofetiquette unter den Tscheu) folgen. Sein Sinischer Ordensbruder hingegen setzt ihn in die Klasse der zweeten King, und sieht ihn als ein Buch von sehr zweydeutiger Glaubwürdigkeit an. Den Li-ki aber (eine Geschichte des Hofcärimoniels unter den Han) wirft Amiot als ein oft verstümmeltes neueres Fragment aus der Ordnung der grosen King heraus. Den Sche-King beschreibt er richtig als eine Sammlung von Nationalgesängen und Liedern, so viel man deren unter den Tscheu (vielleicht unter den Han) auftreiben konnte. Von der Glaubwürdigkeit der

Sie-

Sinischen Geschichte bis an die Sündfluth hinauf ist A. so sehr überzeugt, daß er ihre Vertheidigung gegen einige gelinde Urtheile des Hrn. de Guignes übernimmt. Aber seine Gründe sind weder neu noch bündig. Hierauf erklärt er die vielen, seine Abhandlung begleitenden Tafeln, worinn er das Lehrgebäude der ältesten Sinesen, wie er es gefaßt hat, die Namen der Kommentatoren über die King, die Eklipsen, deren der Tschün-siu erwähnt, endlich die Namen der Geschichtschreiber und Kaiser aller Dynastien, darstellt. Diese Tafeln und Erläuterungen sind gar keines Auszugs fähig; viele enthalten blos Hirngespinste des frommen Verfassers; die übrigen zwar Data und Fakta, aber solche, die für uns wenig interessant sind.

Weit wichtiger sind die Remarques sur un ecrit de M. P. intitulé: Recherches sur les Egyptiens et sur les Chinois (S. 365:574). Sie enthalten viele merkwürdige Nachrichten zur Berichtigung unsrer Kenntnisse von den Sitten und dem gegenwärtigen Zustand der Sinischen Nation. Das Resultat ist: Hr. de Pauw hat die Sineser in allem, was Polizey, Ackerbau, nützliche Handwerker und Beschäftigungen angeht, zu tief herabgesetzt, hingegen eben diesem Volk in seinen Urtheilen über den Zustand der schönen Künste und fast aller Wissenschaften wenig oder gar kein Unrecht gethan. Aber

dabey bemühen sich die Verfasser, die Entbehrlichkeit abendländischer Künste und Kenntnisse darzuthun, und wiederhohlen bis zum Ekel die Bemerkung, die in dem Munde eines ieden Wilden besser, als in dem Munde eines Sinischen Mißionars klingen würde: daß man in ihrem Vaterlande von ieher nur das, was nützlich sey, geschätzt habe. Es wird unter andern behauptet, die Sinesen wären nicht so unmathematisch, als Hr. de P. sie vorstelle. Der Kalender werde von Tatarn und Sinesen verfertigt, und von Europäern nur durchgesehn; diese letztern halte der Hof blos deswegen, um den Fleiß der eingebohrnen Astronomen durch Wetteifer zu beleben. Ihre moralischen Schriften überträfen alles, was Griechen und Römer in diesem Fach hinterlassen haben. Hr. de P. übertreibe die Anzahl der Verschnittenen, so wie den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, und das Fürchterliche öffentlicher Erscheinungen der Kaiser. Daß das Innere der Provinzen nicht entvölkert und unbebaut sey, erhelle aus der Zählung, die der ietzige Kaiser Kien-long 1761 vornehmen lassen, nach welcher 198, 214, 555 Personen in Sina gefunden worden (eine Angabe, die nichts, als ein mitleidiges Lächeln verdient). Eben so unglaublich groß ist das Verzeichniß der angebauten Ländereyen. Aussetzung der Kinder sey ein Ueberbleibsel der Zeiten des Elendes, die die grose Revolution unter dem Tsin-schi-hoangti im 3ten Jahrh. nach Chr. G. nach

sich

sich zog. Nur unter dem dürftigsten Pöbel mache die äusserste Armuth diese Grausamkeit zur Sitte: doch würden auch dann und wann Kinder den Geistern der Flüsse als Opfer hingeworfen. Die Räuberbanden und Unsicherheit der Wege wär' eine Erdichtung des Hrn. de P. Der Weinstock sey zwar in den ältesten Zeiten in Sina gebaut, aber schon sehr früh durch öffentliche Befehle ausgerissen worden; auch ietzt werde er wenig gepflegt, und selbst der Kaiser trinke weder inländische noch fremde Weine. Die Sineserinnen färben nur die Lippen, nicht die Wangen roth; und eben deswegen geben die roth gemahlten Wangen der Bilder der Heiligen, die man aus Europa hinschickt, so wie entblösste Füsse und Brust, den Neubekehrten Aergerniß. Die Verfasser wollen aber doch die Blässe der Sineserinnen nicht dem häufigen Gebrauch des Thees zugeschrieben wissen; die Blätter dieser Pflanze seyen, wenn sie nach Europa verfahren würden, viel stärker und von einem höhern Wohlgeruch, als in Sina. Der Sinesischen Mahlerey nehmen sie sich mit vielem Eifer an, und verbitten es, daß man die Werke ihrer grösten Meister nicht nach den Pfuschereyen elender Schmierer in Canton beurtheile; in einer neuern sinesischen Encyklopädie wird aber doch von ihr unter dem Abschnitt von Gaukler- und Taschenspielerkünsten geredet. Die Theorie dieser Kunst sey in Sina unendlich weitläufiger, als in Europa. Allein, die

bis zum Unsinn steigende Liebhaberey von Gemählden, und die Ausgelassenheit der Meister in der Wahl der Sujets habe die Regierung endlich bewogen, diese Kunst allmählig zu vernachläßigen, und sie in die Klasse eitler und verworfener Künste hinab zu stossen. Alle nützliche Künste und Beschäftigungen seyen in Sina nicht weit von der höchsten Stufe ihrer Vollkommenheit entfernt: Wissenschaften und Künste hingegen, die bloße Dienerinnen des Vergnügens sind, habe man vorsetzlich vernachläßiget, und die V. glauben, daß die Europäer nichts an Glückseligkeit würden verlohren haben, wenn sie eben diese Denkart von ieher gehabt hätten. Es ließe sich beweisen, daß man in Sina das Pulver 300 Jahre früher im Krieg gebraucht habe, als die Kanonen im Occident erfunden worden. — Die Japaner erklären sie für eine Kolonie der Sinesen. Durch das ganze Reich sollen 800,000 sinesische Soldaten vertheilt seyn, ihre Officiere, die Militz und Tataren nicht einmahl mit gerechnet. — In Peking und dem Gebiete dieser Stadt zähle man zehn tausend Götzentempel, unter denen zwar viele sehr schön, aber keiner so prächtig wäre, als die Tien-Tan, die beyde dem Schöpfer und Erhalter der Welt geheiligt wären ꝛc.

Es folgen noch einige merkwürdige Abhandlungen über die wilden Seidenwürmer in Sina, über die Baumwollenstaude, und den Baumwollenbaum, und das Bambusrohr.

Der

Der erste Theil dieses Werks ist unter folgendem Titel ins Teutsche übersetzt worden:

7.

Abhandlungen Sinesischer Jesuiten über die Geschichte, Wissenschaften, Künste, Sitten und Gebräuche der Sinesen. Erster Band. Aus dem Französischen. Mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von C. Meiners. Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung 1778. 806 Seiten in 8.

Durch die Meinerschen Zusätze, oder vielmehr Abhandlungen, hat diese, von einem Hrn. Bergmann herrührende und von Hrn. M. Hißmann in Göttingen durchgesehene Uebersetzung ansehnliche Vorzüge vor dem Original erhalten. Sie sind zahlreich, kritisch und gründlich. Die Hauptabsicht des Hrn. Prof. Meiners gieng dahin: die Güte und Zuverläßigkeit der Werke und Urkunden zu prüfen, wodurch der Werth der Sinesischen Nation, ihrer Wissenschaften und das Alterthum ihrer Geschichte bestimmt wird. Weil er glaubt, daß man, aller Warnungen groser Männer ohngeachtet, auch ietzt noch nicht genug von der übertriebenen Bewunderung der

Sinesen zurückgekommen sey; so bittet er alle, die in Versuchung gerathen könnten, ihn einer zu kühnen Kritick zu beschuldigen, den Umstand zu bemerken, daß er die Urtheile der Lobredner dieses Volks fast immer durch deren eigene Zeugnisse widerlegt habe. Wir führen nur einige der wichtigsten Untersuchungen des gelehrten Teutschen an.

Von S. 46 bis 88 beweiset er aus der Beschaffenheit der Sinesischen Sternwarte und der dort befindlichen Instrumente, aus den Beobachtungen, die die Sinesen vor und nach der Ankunft der Jesuiten anstellten, aus ihren Vorurtheilen, endlich aus ihrer Unwissenheit in den übrigen mathematischen Wissenschaften und dem Zustande des Kalenders, ehe dessen Besorgung europäischen Mißionarien anvertraut wurde, daß das hochberühmte sogenannte Tribunal der Mathematick weiter nichts, als ein Haufe elender Astrologen gewesen sey und noch sey, dergleichen alle orientalische Despoten von ieher an ihren Höfen gehabt haben. Er hält ferner die wenigen astronomischen Kenntnisse, die die Sineser hatten, ihre Tafeln und Instrumente, auch nicht einmahl für eingebohren. Er zeigt aus den Zeugnissen Sinesischer Schriftsteller und andern Urkunden, daß die Sinesen von der Mitte des 2ten Jahrh. n. C. G. an, die genaueste Gemeinschaft mit den Bewohnern und Beherrschern Baktriens unterhalten haben, welches Land noch viele Menschenalter nachher der östlichste

lichste Sitz griechischer Wissenschaften in Asien war, daß ferner in den folgenden Zeiten, von Griechen aufgeklärte Braminen, Christen und Araber nach Sina gekommen sind; sich lang und in groser Zahl niedergelassen, und nicht allein Sinesen unterrichtet, sondern auch astronomische Werke für sie geschrieben haben; und schließt aus allen diesen Angaben, zu denen er die schon von Bayer bemerkte Aehnlichkeit der Metonischen und Sinischen Zeitrechnung setzet, daß die Sinesen ihre Astronomie von fremden Völkern erhalten, und die Griechen unmittelbar oder mittelbar auch sogar das östliche Asien aufgeklärt haben.

S. 121 u. ff. macht Hr. M. wahrscheinlich, daß Kultur und Wissenschaften in Sina lange so alt nicht seyn, als man gemeiniglich glaubt, und findet im Confucius eben so wenig einen grosen Weltweisen, als in und unter den Sinesen grose Sternkundige. Er schließt selbst aus den Nachrichten, die die Sinesen am allgemeinsten vom Confucius glauben, und um derentwillen sie ihn am meisten bewundern, daß er kein Weltweiser, in der europäischen Bedeutung dieses Worts, gewesen seyn könne. Confucius wurde vergöttert, aber nicht gleich nach seinem Tode, sondern mehrere Jahrhunderte nachher, erst unter den Han, nicht als ein groser Weltweiser — denn Weltweise sind nie vergöttert worden — sondern als Sammler der ältesten Ueberlieferungen eines eiteln Volks, und als Beförde-

rer einer gewissen Art von Wahrsagerey; nicht um der moralischen Schriften willen, die ihm nach seinem Tode zugeschrieben wurden, sondern wegen seiner Auslegung der geheimnißvollen Striche oder Kua des Fuhi, aus denen die Sinesen noch heut zu Tage orakeln.

Der Verfasser untersucht hierauf die wahre Ursache der Zerstöhrung aller, besonders historischen, Schriften durch den Chi-Hoang-ti im 3ten Jahrh. vor Chr. Geb. und prüft die ältesten King oder Nationalwerke der Sinesen; keines aber umständlicher, als den Schuking (S. 197-227), den die Sinesen als die Grundlage ihrer Geschichte und als den Inbegriff der erhabensten Weisheit verehren. Aeusserst zweifelhaft sey es, ob es vor dem Confucius Urkunden und Geschichtschreiber gegeben: wolle man aber dergleichen auch annehmen; so wisse man nicht, von welcher Art sie gewesen. Das Daseyn von Geschichtschreibern der Rechten und Linken, wie die Sinesen und Jesuiten sie beschrieben, läugnet er nicht allein in den ältesten, sondern auch in allen Zeiten ab. Wenn es aber auch Geschichtschreiber des Aeussern gegeben habe; so könne man von ihnen keine Unparteylichkeit erwarten, weil sie gänzlich vom Hof abhiengen und besoldet wurden. Hr. M. wundert sich, daß man die Sammlung und Verschliessung aller, eine Dynastie betreffenden Nachrichten in heiligen Kasten, und deren Verarbeitung unter der

er-

ersten nachfolgenden Familie für sichere Beweise der Fähigkeit und Treue der Sammler sowohl, als der Verarbeiter von Urkunden, sogar in Europa gehalten habe. Den wahren Zustand der ältesten sinesischen Geschichte zeige der Schuking selbst. Eines von beyden müsse man annehmen: entweder daß Confucius nicht der Verfasser des Schuking sey: oder daß Conf. auch nicht ein so groser Mann, und die älteste sinesische Geschichte nicht so beschaffen gewesen sey, als man vorgebe. Hatte Conf. Annalen und Archive vor sich; so muß man ihn nothwendig für einen elenden Stümper erklären, der nicht einmahl einen erträglichen Auszug zu machen im Stande war. Denn im Schuking sey keine Ordnung, keine richtige Zeitfolge und gehörige Auswahl der Begebenheiten; von den wichtigsten Dinge werde nichts gesagt, und unnütze Kleinigkeiten dagegen angeführt. Wolle man die Ehre des Conf. retten; so müsse man annehmen, daß er keine Geschichte noch Urkunden vor sich gehabt, sondern nur zerstreute Ueberlieferungen der Vorzeit gesammlet habe. Dann lasse sichs erklären, warum der Schuking über die drey ersten Kaiser am weitläufigsten sich ausbreite ꝛc. Auch wider die grosen Annalen des sinischen Reichs oder die Histoire générale trägt Hr. Meiners eine Menge von Einwürfen und Zweifeln vor. Doch wir wollen von diesem Werk, wenigstens von diesen beyden ersten Bänden gleich selbst hier Nachricht ertheilen.

8.

Hiſtoire générale de la Chine, ou Annales de cet empire; traduites du Tong-kien-kang-mou, par le feu Pere *Joſeph Anne Marie de Moyriac de Mailla*, Jéſuite françois, Miſſionaire à Pékin; publiées par M. l'Abbé *Groſier*, et dirigées par M. *le Roux des Hautesrayes*, Conſeiller-lecteur du Roi, Profeſſeur d'Arabe au collège royal de France, Interprête de S. M. pour les langues orientales. à Paris chez Pierres et Clouſier 1777. T. I. 549 S. T. II. 590 S. in gr. 4. Nebſt vielen Kupfern und Landkarten.

Dieſes mit aller typographiſchen Pracht gedruckte Werk wird zuſammen 12 Bände ſtark werden. Bey ſeiner Ankündigung hoffte man, etwas recht Vollſtändiges, Zuverläßiges und viel Neues über die Geſchichte von Sina zu erlangen: aber leider! herrſchet darinn, wenigſtens in den beyden erſten Bänden, wie Hr. Meiners nach einer genauen Prüfung behauptet, durchaus Ueberfluß an Kleinigkeiten,

lang-

langweiligen Reden und unglaublichen oder lächerlichen Fabeln, neben der äussersten Armuth an zuverläßigen und unterrichtenden Thaten und Begebenheiten. Man kann das Werk mit der grösten Aufmerksamkeit durchlesen, ohne die geringste Nahrung für Geist und Herz, oder auch nur irgend ein bedeutendes Datum darinn zu finden, was nicht in den schon längst bekannten Auszügen und Abkürzungen der Sinesischen Geschichte enthalten wäre. Vergebens sucht man nach nähern Erläuterungen und Aufklärungen selbst der wichtigsten Begebenheiten. Wenn man z. B. im zweeten Band auf die Entstehung und Verbreitung der Religion des Lao-Kium, auf das Leben des Confucius, und auf die grose Revolution unter dem Tsin-Chi-Hoang-ti, dem Zerstöhrer nicht nur der Dynastie der Tscheu, sondern auch aller übrigen kleinen unabhängigen Fürstenthümer, der ganz Sina zuerst unter seinem Scepter in ein einziges groses Reich vereinigte, aufmerksam ist; so findet man über alle diese Punkte entweder gar nichts, oder nichts Neues und Befriedigendes; und man kann daher aus der Unfruchtbarkeit dieser Annalen in so merkwürdigen Zeitalter und bey so grosen Begebenheiten schliessen, wie andre weniger wichtige Zeitalter und Regierungen behandelt und ausgefüllt seyn müssen. Vielleicht war es aber nicht nur ihren Verfassern, sondern allen übrigen Sinesen unmöglich, mehr zu leisten, weil sie für die Geschichte ihres Volks bis in die Mitte des 3ten Jahrhun-

hunderts vor Chr. Geb. keine andre Quellen hatten, als zwo der dürresten Chronicken, den Schu-king und den Tschun-siu vom Confucius. Vielleicht ist die nun folgende zuverläßigere Geschichte von Sina besser ausgefallen.

---

§. 10.

Mémoires politiques et militaires, pour servir à l'histoire de Louis XIV et de Louis XV, composés sur les piéces originales recueillies par *Adrien Maurice Duc de Noailles*, Maréchal de France et Ministre d'Etat. Par M. l'Abbé *Millot*, des académies de Lyon et de Nanci. à Paris chez Moutard 1777. 6 Voll. in 12, jeder ohngefähr 400 Seiten stark.

Nachrichten von den merkwürdigsten, politischen und Kriegsbegebenheiten unter Ludwig XIV und Ludwig XV, aus den Originalpapieren des Herzogs **Adrian Moritz von Noailles**, Marschalls von Frankreich und Staatsministers, zusammengetragen von dem Abt **Millot**. Aus dem Französischen. Leipzig,

zig, bey Caspar Fritsch. 1. Band 1777. 290 S. 2. B. 1778. 346 S. 3. B. 342 S. 4. B. 315 S. 5. B. 322 S. 6. B. 317 S. in 8.

Dieses wichtige, und zur Ergänzung oder Bestätigung der neuesten Geschichte Europens, vom Jahr 1682 bis 1756 unentbehrliche Werk ist ein gedrungener und mit Reflexionen durchwebter Auszug aus beynahe 200 Folianten Originalnachrichten, die der auf dem Titel genannte Marschall von Noailles gesammlet und noch in den letzten Jahren seines Lebens eigenhändig in Ordnung gebracht hat; der fast ganz aus den eigenen Worten der Handschriften zusammen gesetzt ist, und vielleicht jedem andern, als einem in dergleichen Arbeiten so geübten Schriftsteller als Millot ist, unmöglich gewesen seyn würde. Daß er nicht blos, wie P. Daniel, die 1200 Bände Handschriften in der königl. Bibliothek zu Paris gesehn, lehret der Augenschein: ob er sie aber würklich so benutzt, als er gekonnt und gesollt hätte, können nur diejenigen beurtheilen, denen sie, wie ihm, durch die Hände gehen werden, wie er selbst sagt. Er versichert, daß die Benutzung seiner Materialien mit vielen Schwierigkeiten verknüpft gewesen wäre. Sie bestehen, fährt er fort, vornämlich in langen Briefen, die sich zu-

weilen widersprechen, und einen Umstand von zwo verschiedenen Seiten vorstellen, darinn die Sachen oft mehr trocken als reichhaltig sind, und ohne Verbindung vorgetragen werden, darinn die Wahrheit hinter den Schlupfwinkeln der Leidenschaften und hinter nicht übereinstimmenden Erzählungen verborgen ist, und da man nach langem Lesen nicht weiß, was man davon denken soll. Nicht selten muß man schwankenden politischen Absichten, die gewagt und zum Theil falsch sind, folgen, weil sie Einfluß in die Geschäfte haben und die Gesinnungen der Rathgeber und derer, die entschieden, verrathen. Oft sind es anscheinende Kleinigkeiten, die aber mit wichtigen Dingen dergestalt verwebt sind, daß man sie nicht weglassen kann, ohne den Faden der Grschichte zu zerreissen. — Er gesteht, daß man ohne solche Hülfsmittel unmöglich genau verfahren, und sich dabey doch auch irren könne. Ein Geschichtschreiber, fährt er fort, der sie ohne Kritick nutzt, oder das Angenehme der Wahrheit vorzieht, wird allzeit Gefahr laufen, sich entweder durch Leichtgläubigkeit oder durch Eigenliebe hinreissen zu lassen. Nimmt er alle Nachrichten des Louville (Ministers Philipps des 5ten) von den Spaniern an, so wird er eher eine Satire als eine Geschichte schreiben. Erzählt er die Verwirrungen des Madrider Hofs nach den Berichten der französischen Gesandten, so wird er die Prinzessin Orsini zum Haupt einer Verschwörung gegen Frankreich machen, ob dies gleich ihrem Interesse

ganz

ganz entgegen lief. Glaubt er blos den Versiche-rungen dieser Prinzeßin; so wird er sie als eine Per-son schildern, die auf nichts als das Beste beyder Kronen sieht, da sie doch wegen ihrer ehrgeizigen Absichten und Ränke Tadel verdient. Nimmt er die Meynung des französischen Hofs an; so wird er in dieselben Irrthümer fallen, zu denen dieser Hof durch seine Entfernung, durch falsche Nachrichten und Verwirrung drr Umstände verleitet ward. Kurz, wenn er nicht alle Umstände aufmerksam und unpar-teyisch besieht, sondern seiner Einbildungskraft den Zügel schiessen läßt, und lieber schön als wahr schrei-ben will; so liefert er einen historischen Roman, der selbst durch die genutzten Originalbeweisschriften in-teressant und angenehm werden muß. Um diese Fehler zu vermeiden, hat unser Historiker einen Vor-trag gewählt, der nicht sowohl der Eigenliebe eines Schriftstellers schmeichelt, als den Gesetzen der streng-sten Wahrheit gemäs ist. Er hat nämlich die Ori-ginalschriften, wenigstens dem wesentlichen Inhalte nach, in seine Erzählung eingeflochten, so daß man iede Person gleichsam selbst reden hört, oder ihre Ge-sinnungen aus ihren eigenen Briefen kennen lernt. Hr. Millot versichert, nach diesem, bey den mei-sten Franzosen seltenen Zeugniß seiner untadel-haften historischen Denkart, daß er bey Verfertigung des Werks aufrichtig und unparteyisch verfahren sey, und daß Wahrheitsliebe ihm die Feder geführt habe. Auch wider die Gewohnheit seiner meisten Landsleu-

te

te ist es, daß er die wichtigsten Aktenstücke seiner Relation in extenso hat abdrucken lassen.

Das ganze Werk ist in drey Theile, und ieder in Bücher vertheilt, so daß der erste (vom J. 1682 bis 1700) in drey Büchern den ersten Band, der zweete (von 1700 bis 1715) in eilf Büchern den zweeten, dritten und vierten Band, und der dritte (von 1715 bis 1756) in acht Büchern den fünften und sechsten Band füllet. Durch und durch sind auf ieder Seite die Jahrzahlen und vollständige Marginalien (welche letztere man in der Uebersetzung nicht hätte weglassen sollen) auf den Rand gesetzt. Die Marginalien sind am Ende eines ieden Bandes unter ihren Jahren wieder gesammlet und zusammen gedruckt worden, um die Stelle eines vollständigen Registers zu vertreten. Bey den schon aus andern Nachrichten hinreichend bekannten Begebenheiten hält sich Hr. Millot, wie billig, gar nicht auf, wenn sie nicht aus der Noaillischen Sammlung neues Licht erhalten, sondern führt sie entweder nur kurz an, oder übergeht sie ganz. Desto umständlicher ist er bey Erzählung solcher, deren geheime Triebfedern er aus den vor sich gehabten Handschriften zu entdecken vermögend war. Dabey bedauret er, daß sich über gewisse wichtige Gegenstände keine Materialien gefunden haben. Was mir neu und wichtig scheint, will ich nunmehr anführen.

Hr.

Hr. Millot fängt mit Begebenheiten an, bey denen der erste Marschall von Noailles, der Vater des Staatsministers, gebraucht wurde, Die erste, die hier erzählet wird, ist die im J. 1682 angegangene Verfolgung der Protestanten in Frankreich, oder die Geschichte der Wiederaufhebung des Edikts von Nantes. Unser Historiker gehört nicht in die Klasse blinder Eiferer, die Ludwig den 14ten wegen dieses, seinen Staaten so nachtheiligen Unternehmens bis im Himmel erheben, sondern er mißbilliget es, als ein Mann von gesunder Denkkraft. Er fängt gleich in folgendem Ton davon zu reden an: „Noailles sollte sich nunmehr auf einem Schauplatze zeigen, wo Eifer, Klugheit und Muth zugleich nöthig waren, wo der glückliche Erfolg ihm als Mitbürger schmerzlich seyn mußte, wo er der Religion und der Krone durch eine Strenge dienen mußte, die das Evangelium gleichwohl verdammet, und die dem Reiche viele 100,000 der nützlichsten Einwohner entzog." Er bekam den Oberbefehl in Languedok, wo die Protestanten sehr zahlreich waren, wenigstens 250000, wie es S. 33 heißt. M. zeigt durch verschiedene Züge, daß der Herzog dabey würklich mit vieler Mäßigung zu Werke gegangen ist. Es wurden damahls auch Unterredungen zwischen katholischen und reformirten Geistlichen vorgeschlagen: allein, zu geschweigen, daß dadurch nie etwas ist ausgerichtet worden; so scheuten sich auch die Katholicken vor der Geschicklichkeit und guten Sache

der

der Protestanten so sehr, daß N. an den Hof schrieb: Man fände keine katholischen Lehrer, die geschickt genug wären, ihre Religion gehörig zu vertheidigen (S. 39). — Der Eifer der Katholicken in der Provinz wurde weder durch Gelehrsamkeit noch durch gutes Betragen ihrer Geistlichkeit unterstützt, und er hatte nicht sowohl ächte Religionsgesinnungen, als Haß und Rachsucht zum Grunde. Noailles führte dringende Klagen über die Aufführung der Bischöffe und Pfarrer, welche die Bekehrungsmittel gänzlich verabsäumten u. s. m. (S. 40). Hätten, heißt es weiter hin, Ludwig 14 und seine Rathgeber das menschliche Herz und den Zustand der Sachen besser gekannt, so würden sie andre Maasregeln genommen und eingesehen haben, daß die Gewalt zwar Altäre einreißt, aber nicht überzeugt, und den Eifer derer, die sie verehren, nur vermehrt. — N. that die klügsten Vorstellungen: sie wurden aber durch widrige Hofbefehle (die, wie man anderwärts her weiß, von intoleranten Geistlichen herrührten) fruchtlos gemacht. — In Nimes hatten die Reformirten eine Seidenfabrik angelegt, die 1683 für mehr als zwo Millionen livres umgesetzt hatte, dabey lauter inländische Seide verarbeitete, folglich dem Reiche desto wichtiger war. Sie waren überhaupt (S. 44) fleißiger und klüger, als die Katholicken, und hatten sowohl im Lande als auswärts auch mehrern Kredit. Die Katholicken waren neidisch darüber, und wollten den Reformirten diesen Vortheil nehmen, als wenn

eine

eine andre Religion ein Grund seyn dürfte, um iemand das, was er durch Fleiß und Geschicklichkeit erworben hat, zu rauben. Man sah das Nachtheilige damals noch ein, und Noailles und d'Aguesseau, Intendant in Languedok, brachten es endlich dahin, daß die zum Nachtheil der Fabrikanten ergangene Verordnung wieder aufgehoben wurde. Aber bald darauf fiengen die unchristlichen Dragonaden in dem Ländchen Vivarais an. Auch hier wird der Minister Louvois der Unmenschlichkeit beschuldiget. Er war es, der gemessenste Befehle zur strengsten Verfolgung der Reformirten ertheilte; der den Befehlshabern Verweise gab, wenn sie Nachsicht und Mäßigung gegen die Reformirten anwendeten. Der Uebersetzer erinnert S. 57 u. f. daß Hr. M. die damahls an den Reformirten ausgeübten Grausamkeiten verschwiege: man kann ihn aber, deucht mir, damit entschuldigen, daß dies ohnehin bekannt genug ist, und Hr. M. nur minder bekannte Umstände zu erzählen versprochen hat. Besser angebracht scheint mir eine ähnliche Anmerkung bey S. 80. — Es folgen neue Beweise von dem gemäßigten Verfahren des Herzogs von Noailles gegen die Reformirten. Er wünscht sogar die Vereinigung der protestantischen und katholischen Kirche, die aber, wie Hr. M. meynt, nie ohne ein Mirakel zu Stande kommen wird. Er korrespondirte deswegen mit dem berühmten Bossuet, „dem Orakel der französischen Kirche." S. 74 steht ein Brief von ihm. S. 80 kann Hr.

M.

M. doch nicht bergen, daß Noailles bey den Dragonaden „nicht als ein weiser Christ gehandelt habe, der überzeugt ist, daß jede erzwungene Bekehrung ein Hirngespinst ist.“ S. 85 wird die Bekehrung durch Dragoner mit der Bekehrung der Sachsen zu Karls des Großen Zeit verglichen. Die S. 89 eingerückte Vorstellung des Herzogs von N. gegen die Wiederaufhebung des Edikts von Nantes 1685 ist überaus merkwürdig. Unter andern heist es darinn t „Man kann sich gewiß vorstellen, daß kein reformirter Vater seine Kinder in der katholischen Religion erziehen wird. Sie sind gezwungen, eine Religion zu bekennen, die sie verabscheuen, und der Ausübung derjenigen beraubt, die sie auszuüben wünschen, woraus eine Religion entsteht, die schlimmer ist alle Ketzerey.“ S. 9. kommt eine schlimme Anekdote vom P. la Chaise vor.

Im J. 1689 muste der Herzog von N. die Anführung der kleinen Armee, die in Katalonien operiren sollte, übernehmen. Hier folgen genaue Nachrichten von der damahligen Eroberung der Stadt Campredon und von den übrigen Unternehmungen in Katalonien, die wichtiger gewesen seyn würden, wenn der Hof den Herzog gehörig unterstützt hätte, der aber freylich auch, bey den damahligen Anstrengungen auf so vielen Seiten nicht wohl konnte; daher die ewigen Klagen des Marschalls über Geldmangel, der die Soldaten und sogar auch zu

Aus:

Ausschweifungen gegen die Katalonier, die man doch schonen wollte, gereizt hat. Im J. 1695 übergab N. seiner Gesundheitsumstände wegen den Oberbefehl dem Herzog von Vendome.

Von den Intriguen, die seit 1695 am spanischen Hof wegen der Erbfolge Karls des 2ten, besonders von dessen Gemahlin, gespielt wurden, kommen zu Ende des ersten Bandes verschiedene unbekannte Anekdoten vor. Wie aber Hr M. (S 286) sagen konnte, der König von Frankreich habe bey der spanischen Erbfolge das Recht der Blutsfreundschaft vor sich gehabt, begreif ich nicht. Das ganze spanische Hauß stammte ja von östreichischen, nicht von französischen Geblüt ab.

Im 2ten Band S. 3 u. ff. stehet die Instruktion Ludwigs des 14ten für seinen Enkel, K. Philipp den 5ten von Spanien, wovon das Meiste auch für andre Prinzen brauchbar ist. — Aus S. 17 u. f. erhellet, daß Ludwig 14 das strenge Betragen des Kardinals Portocarero gegen spanische Grosse nicht gebilliget, daß folglich der Marquis von San Felipe in seinen Beyträgen zur Geschichte von Spanien (Th. 1. S. 81) Unrecht hat, wenn er erzählt, Ludwig habe das strenge Verfahren des Kardinals nicht getadelt. — Von S. 19 an folgen viele genaue Nachrichten von dem Regierungsantritt

Philipps des 5ten, von den Gesinnungen der Spanier gegen ihn, von der damahligen Staatsverfassung Spaniens ꝛc; alles aus den Papieren des Marquis von Louville, der von Jugend auf um Philippen gewesen war, und mit ihm nach Spanien gieng, den Millot einen Mann von vielem Verstande nennt, der sich aber zuweilen durch seine Lebhaftigkeit verführen ließ, und mehr nach Leidenschaft als nach Wahrheit urtheilte. Indessen zeigt M. fleißig an, wo Louville irret.

S. 34 wird erzählt, die Amme, die Philipp den 5ten gestillt, sey mit nach Madrid gezogen, und habe eine Art von Hofstaat gehabt, aber keiner adelichen Dame den Gegenbesuch gemacht. Sie wollte eine Thür zu einer heimlichen Treppe durchbrechen lassen, um zu allen Zeiten den König besuchen zu können. Harcourt hintertrieb es noch. Ein kleiner Umstand kann oft von grosen Folgen seyn; daher dachte man auch zu Versailles an diesen. Der Staatsminister Torci erinnerte den Herzog von Harcourt mehrmahls, daß es unschicklich sey, wenn die Amme, ob sie gleich eine gute Frau wäre, eine Rolle spielen wollte. Die Franzosen, dies sind seine eigne Worte, werden in einem fremden Lande leicht närrisch, und noch mehr die Französinnen. Eines Tags, da der König Billiard spielte, erhielt die Amme von ihm Erlaubniß, künftig mit acht Pfer-

den

den fahren zu dürfen, ohne daß Harcourt etwas davon wußte. Was mußten die Grandes davon denken, denen man die Stellen aus Sparsamkeit genommen hatte? (z. B. die Zahl der Kammerherren ward von 42 auf 6 herunter gesetzt). Die Amme ward bald darauf nach Frankreich zurück berufen.

Bey der Nachricht, daß Philipp keinen Gefallen an dem spanischen Inquisitionswesen gehabt habe (S. 37), setzt M. hinzu: „Endlich vertreibt das Licht den Nebel der Vorurtheile, und man kennet heutiges Tags in Spanien, so wie in andern Ländern, das Evangelium besser, als daß man es zum Vorwande brauchen sollte, um die Rechte der Natur zu unterdrücken." Im J. 1778 würde M. schwerlich diese Bemerkung angebracht haben.

So sehr M. Philipp den 5ten lobt; so giebt er doch auch deutlich genug zu verstehen, daß er zum Regieren nicht gebohren war, oft wohl guten Willen, aber keine Stärke des Geistes noch Standhaftigkeit besaß. Klagen über seine Läßigkeit und Unordnung. Nothwendigkeit, alles durch französische Minister verrichten zu lassen. Orry wird zu Untersuchung und Einrichtung des Finanzwesens nach Madrid geschickt. Instruktion des neuen französischen Ambassadeurs in Madrid, des Grafen von Marsin; ein interessantes Stück! Artige Proben von dem Aberglauben der

spanischen Grossen. — S. 100 schreibt Louville an Torci: „Was einen guten Inquisitor betrifft, so haben wir gleich einen fertig, der gerade so ist, wie er sich zu dieser Stelle und zum Erzbißthum Toledo schickt. Es ist der berühmte Kardinal Borgia. Er hat keinen Menschenverstand, ist Kardinal, Doktor Theologiä von Salamanca, ob er gleich seinen Katechismus nicht weiß: aber von guten Sitten. Man wird alles mit ihm machen können, was man will." S. 116 ein nachdenklicher Brief Ludwigs des 14ten gleich zu Anfang des spanischen Erbfolgekriegs, der ihm, diesem nach, schwer ankommen mußte. Torci that den Vorschlag, die Niederlande an Frankreich abzutreten, wofür dieses Spaniens Vertheidigung übernehmen würde. Marsin widerrieth es. — S. 122 tritt die Ränkvolle Prinzeßin Orsini zuerst auf, und es eröfnet sich damit eine neue Scene von Hofkabalen, die zwar weniger bekannt sind, als die grosen Begebenheiten jener Zeit, die aber die Neugierde mehr reitzen und überaus lehrreich sind. Man siehet daran die Kunst, die Gemüther zu regieren, die Leidenschaften zu beherrschen, und die Staatsmaschine durch unsichtbare Triebfedern zu regieren. Man bemerkt, wie viel man durch Ueberlegenheit der Talente und des Charakters, aber auch, wie viel das Glück bey allen Projekten ausrichten kann, und welchen Klippen das Genie blos gestellt ist, wenn es nicht durch Klugheit geleitet wird. Man lernt die Für-

sten

sten und Hofleute daraus kennen; ihr Schicksal mehr beklagen als beneiden, sich nicht durch ein scheinbares Glück blenden lassen, hinter dem oft nichts als Sorgen und Unruhen verborgen sind.

Unser Geschichtschreiber giebt zwar zu, daß die Prinzeßin Orsini durch ihr groses Ansehn Unruhen in Spanien erzeugt habe, glaubt aber, daß ohne sie noch weit gefährlichere entstanden seyn würden. Alles, was er von ihr erzählt, ist äusserst lesenswerth, und grosen Theils neue — Philipps des 5ten Reise nach Neapel, wovon M. umständliche Nachrichten ertheilt, diente weiter zu nichts, als den elenden Zustand dieses Reichs zu entdecken (S. 204). — Wohl sehr unbillig hatte der französische Hof den grosen Feldherrn, den Prinzen Eugen von Savoyen, in dem Verdacht des schwarzen Vorhabens, Philipp den 5ten, auf eine niederträchtige Art aus dem Weg räumen zu lassen. S. 223 vergl. mit S. 250, wo ein eigenhändiger Brief des Prinzen dieses Verdachts wegen befindlich ist. — Auch Millot sagt S. 235, Philipp habe in dem Treffen bey Luzara 1702 sich dem Kanonenfeuer blos gestellt; und bekräftiget also die Versicherung des Marquis von San Felipe, der (B. 1. S. 153) sagt, Phil. sey an die Spitze der Glieder getreten. Ob nun wohl das falsch ist, was andre erzählen: er habe dem Treffen

von einem Thurm zugesehn? — Seine Gemahlin, die savoyische Prinzeßin, erscheint in einem sehr vortheilhaftem Lichte; und man erfährt von ihrem Charakter manches, das vorher nicht allgemein bekannt war. — Viele Briefe von dem alten König Ludwig, besonders die an seinem Enkel, den K. von Spanien, sind gewiß sehr interessant; die darinn herrschende Feinheit der Politik sowohl als der Schreibart ist ungemein betrachtungswürdig. Auch die eingerückten Briefe der Prinzeßin Orsini sind voll gesunden Verstands. In dem Text sowohl als im Anhang zum zweeten Bande stehen verschiedene von ihr, wie auch von dem berühmten Fenelon. Besonders lustig zu lesen ist der Prinzeßin Orsini Brief S. 339, worinn sie manche Anekdoten von der Pedanterey des spanischen Cärimoniels erzählt, und den Patriarchen von Indien einen alten und boshaften kleinen Affen nennt.

Im dritten Bande wird das Gewebe der Intriguen am Madrider Hof immer dichter, zumahl durch die Dazwischenkunft des neuen französischen Gesandten, des Kardinals Estrees, und seines Neffen, des Abbts Estrees. Dabey vergrössern sich die öffentlichen Unruhen, sowohl in als ausser dem Reich, zumahl das Mißvergnügen der Spanier über die Franzosen und über die Wegnahme eines grosen Theils der mit der Silberflotte angekommenen Schätze.

Der

Der Kardinal Estre'es geht ab; sein Neffe wird Ambassadeur; Philipps Beichtvater, der Jesuite Daubenton, spielt auch mit; Louville muß fort; nachher auch sogar die Orsini; es kommen französische Truppen ins Land; Orri reformirt, allen Kabalen zum Trotz, tapfer fort; schwankende Entschlüsse in Madrid und Versailles; Feinheiten der Königin von Spanien, die durch die Entfernung der Prinzeßin äusserst beleidiget war; ein neuer französischer Gesandte, Herzog von Gramont, und dessen schreckliche Verlegenheit; Bestürzung über den Verlust der Festung Gibraltar; Hirngespinst und Klippe fast aller Franzosen, Philippen und Spanien wider ihren Willen zu regieren und den Befehlen des Königs von Frankreich zu unterwerfen; Rückkunft der Orsini nach Madrid, an der die junge Königin einzig und allein Schuld war; Auch Orri kommt wieder und Gramont geht voll von Verdruß, ab; Amelot kommt an seine Stelle; Gefangensetzung des Marquis von Leganez; die spanischen Mönche, Philipps ärgste Feinde, stiften Empörungen gegen ihn; kriegerische Unglücksfälle im Jahr 1706; Gewinnst der Schlacht bey Almanza durch den Herzog von Berwick 1707; Mißhelligkeiten mit Pabst Klemens dem 11ten, wegen einer von der spanischen Geistlichkeit für Philipp den 5ten verlangten Geldhülfe; Ludwigs des 14ten Rath, die französischen Maximen in Kirchensachen in Spanien nicht einzuführen; daher Schonung des Pabsts; Schwie-

rigkeiten wegen des Handels zwischen den Spaniern u. Franzosen; Frankreichs Friedensunterhandlungen im J. 1709, u. dabey bewiesene nothwendige Demuth u. Billigkeit; Härte der Bundsgenossen dagegen, wodurch diese fast alle Vortheile verliehren. Dies ohngefähr sind die Hauptfäden der Millotischen Erzählung bis zum Jahr 1711. Genauer kann ich ihm unmöglich folgen, wenn ich nicht die Gränzen einer Recension überschreiten soll. Man glaube mir nur, daß selbst diejenigen, die aus der Geschichte des spanischen Erbfolgestreits ein Hauptstudium gemacht haben, hier eine Menge unbekannter, wichtiger Umstände antreffen werden; so viel auch darüber gedruckt worden ist. Dann und wann wird dem Marquis von S. Felipe widersprochen, z. B. im 4ten Band S. 56.

Fragen möcht' ich wohl alle Historiker u. Politiker, ob irgendwo etwas von dem Geheimniß geschrieben steht, von dem im 4ten B. S. 120 u. ff. die Rede ist, das Philipp der 5te dem Papiere nicht anvertrauen wollte, und das ihn bey dem damahligen gänzlichen Vorfall der spanischen und französischen Macht (1710), als Ludwig der 14te die demüthigsten Friedensvorschläge that, standhaft erhielt? Millot sagt, man wisse es bis auf diesen Tag noch nicht. Waren es Vermuthungen von dem bevorstehenden Absterben Kaiser Josephs des 1sten? oder geheime

Nach-

Nachrichten von der nahen Veränderung im englischen Ministerium? oder was sonst?

Den Brief, den Philipp der 5te an seinen Gegner, Karl den 3ten, schrieb, als dessen Bruder, Kaiser Joseph, gestorben war, lese man doch ja, und frage hernach sein Gefühl, wenn man S. 171 den Umstand findet, daß dieser Brief Philippen unentsiegelt zurück geschickt worden ist.

Von dem, was in der andern Hälfte des J. 1711 bis nach dem Utrechter Frieden vorgegangen ist, liefert Hr. Millot keine Nachrichten, weil ihn von da an seine Papiere verlassen haben. Aber von S. 224 an (B. 4) fangen sie wieder an, wichtigen Stoff herzugeben, nämlich in Sachen der Jansenisten und der Konstitution Unigenitus. Dies kommt daher, weil der darein verwickelte Kardinal von Noailles, Erzbischoff zu Paris, Oheim des jungen Marschalls von Noailles gewesen ist. Hr. M. versichert, dieser Prälat habe wider Willen Theil an jenen Streitigkeiten genommen, und beschreibt ihn überhaupt als ein ächtes Muster der Tugend, als einen Freund der Wahrheit und des Friedens. Bey der Behandlung des ganzen Streits, verfährt, deucht mir, Hr. M. unparteyisch. Eine Probe davon sey folgende Stelle (B. 4. S. 226): „Die Zanksucht hatte sich damahls, zumahl bey den Jesuiten, eingewurzelt.

wurzelt. Diese arbeitsame, mächtige und durch ihre gelehrte Kenntnisse berühmte Gesellschaft war allezeit bereit, gegen die heterodoxen Meynungen zu kämpfen: ihre Mitglieder verwechselten aber oft die Grundsätze der kathol. Kirche mit den ihrer Gesellschaft anklebenden eigenen Meynungen. Sie waren auf das Ansehn, warum man sie beneidete, eifersüchtig, und zu hitzig, als daß sie allzeit in den Schranken der Mäßigungen geblieben wären." Dieses Urtheil nenn ich hauptsächlich deswegen unparteyisch, weil Hr. M. meines Wissens selbst Jesuite gewesen ist.

S. 237 u. ff. findet man auch Etwas aus eigenhändigen Papieren Ludwigs des 14ten, das mir als eine sonderbare Seltenheit und Merkwürdigkeit vorkommt. Wenn diese Entwürfe ächt sind, so wäre dadurch der Glaube widerlegt, als habe dieser König alles seinen Ministern überlassen. Doch dahin gehören vielleicht auch die in den ersten 4 Bänden abgedruckten Briefe Ludwigs, wenn sie nicht etwa Torci und andre aufgesetzt haben. Voltaire hat in das Siècle de Louis XIV wie bekannt, auch einige eigenhändige Aufsätze dieses Königs eingerückt.

Der Anhang zum vierten Band liefert wieder viel wichtige Briefe.

Die Nachrichten des fünften Bandes werden da-

durch interessant und grösstentheils neu, weil der Herzog von Noailles nach Ludwigs des 14ten Absterben unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans, eine Zeitlang Präsident des Finanzraths war. Um die Erheblichkeit des Inhalts einzusehn, darf man sich nur an den Umstand erinnern, daß die Kronschulden so erstaunlich groß waren, daß man Anfangs willens war, einen Staatsbanquerott zu machen. — Von den Intriguen am spanischen Hof, gesponnen durch Daubenton, Alberoni und Louville. — Vom Kardinal Fleury; der Abt Montgon habe ihn in seinen Memoiren falsch und nachtheilig geschildert. Fleury habe die Sparsamkeit zu weit getrieben. — Von den Kriegsoperationen in den Jahren 1734 und 1745 vieles aus den Briefschaften des Herzogs von Noailles, die Hr. M. in diesem Zeitpunkt ungemein zahlreich gefunden hat. Es hat wohl, sagt er, nicht leicht ein General im Felde mehr geschrieben, und ist zugleich so thätig gewesen. In dem italienischen Feldzug 1735 hatte er bekanntermassen den Oberbefehl; so auch eine Zeitlang in Flandern und Teutschland während des östreichischen Erbfolgekriegs, da er, wie bekannt, die Schlacht bey Dettingen verlohr; welches hier dem Herzog von Gramont und der blinden Hitze, wie auch dem Mangel an Mannszucht der Franzosen, Schuld gegeben wird. Noailles hatte es gemißbilliget, daß Frankreich sich in diesen Krieg mischte: man hatte ihn aber zu spät

um

um seine Meynung gefragt. Noailles schoß dem unglücklichen Kaiser, Karl dem 7ten, 40000 Thaler vor, damit er, wie er sich ausdrückt, nicht Hungers stürbe.

Wie sehr wünschte ich, mehrere Merkwürdigkeiten auszeichnen zu können! Aber der Reichthum ist zu groß; besonders auch noch im sechsten Bande, wo auch Briefe von dem ietzigen König von Preussen an den Herzog von Noailles und an Ludwig den 15ten vorkommen, die ieder, ohne mein Zureden, begierig lesen und bewundern wird. Nur eine Stelle aus einem Schreiben an den K. von Frankreich! S. 65. „Es ist mir lieb, daß ich die Stelle der Schweden ersetze, welche sonst unter allen Bundsgenossen Frankreichs die Lieblinge waren; ietzt sind sie ein Körper ohne Seele: ich habe aber eine und man wird mit ihr zufrieden seyn." Für die Geschichte des Jahrs 1746 sind diese Memoiren klaßisch. Manche Anekdote von dem grosen Marschall von Sachsen. Verschiedene unbekannt gewesene Nachrichten von der im J. 1754 am spanischen Hof vorgegangenen Veränderung durch den Fall des Marquis von Ensenada. Von dem Ursprung des Kriegs zwischen Frankreich und England im J. 1754 ꝛc. Noailles starb 1766, 88 J. alt. Unter den Beylagen zum 6ten Band stechen hervor die Gedanken des Marschalls von Noailles über den Feldzug 1748.

Die

Die Uebersetzung dieses Werks ist in gute Hände gerathen: nur bisweilen sind mir Nachläßigkeiten aufgestossen. Z. B. im 1. B. 193 S. heißt der Ort, wo Catinat 1693 den Herzog von Savoyen besiegte, nicht Marseille, sonder Marsaglia, im Franz. Marsailles. S. 277 sollte Berlepsch statt Perleps stehen; S. 288 Richte statt Neffe; S. 232 (im 3ten B.) Berua statt Berüe. Im 1. B. S. 278 ist eine ganz verdorbene Stelle.

II.

Litterarische Anzeige der Schriften über die Bayerische Erbfolge.

Die Geschichte der Erbfolge in die Verlassenschaft des letztverstorbenen Kuhrfürsten von Bayern beschäftiget gegenwärtig die Aufmerksamkeit des Publikums, und ist in der Geschichte unsrer Zeit von solcher Erheblichkeit, daß wir keine unnütze Arbeit zu unternehmen glauben, wenn wir theils für unsre Leser, theils für den künftigen Geschichtschreiber eine vollständige Anzeige der dieselbe betreffenden Schriften geben. Wir schränken uns dabey auf diejenigen ein, die das Erbfolgerecht, die deswegen gemachten Forderungen, Ansprüche und Unterhandlungen betreffen,

treffen, und schliessen diejenige, welche blos die Geschichte des Kriegs betreffen, von unserm Plan aus. Dabey werden wir uns alle Mühe geben, von Seiten der Vollständigkeit nichts ermangeln zu lassen. Es sollen auch die Schriften, so viel möglich, und insofern es von Nutzen, ist, nach der Zeitordnung, wie sie bekannt geworden, gestellt werden. Um aber durch die ungeheure Anzahl derselben nicht in Verwirrung zu gerathen, und um uns bey der Anzeige des Innhalts kürzer zu fassen, müssen wir sie in gewisse Klassen bringen, vornämlich aber die Staatsschriften von den Privatschriften sorgfältig unterscheiden. Bey der Anzeige des Inhalts erzählen wir blos, und bedienen uns, so viel möglich, der Ausdrücke der Schriften selbst, enthalten uns aber aller Beurtheilung; höchstens wird von den Privatschriften bemerkt werden, ob sie ein Licht auf ihren Gegenstand werfen oder nicht.

Ehe wir zur Anzeige selbst schreiten, wollen wir nur kürzlich die Hauptbegebenheiten und Handlungen, welche diese Schriften veranlaßt haben, und deren Erzählung, Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit sie zum Gegenstand haben, im Zusammenhang vorstellen.

Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des H. R. R. Erztruchseß und Kuhr-

fürst,

fürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. starb am 30sten Dec. 1777 an den Blattern. Er stammte in der männlichen Linie aus dem Wittelsbachischen Haus ab, in welchem sein und aller noch lebenden männlichen Abkömmlinge gemeinschaftlicher nächster Stammvater Ludwig der Strenge ein Sohn Otto des Erlauchten ist. Mit ihm erlosch aber der Ludovicische oder Wilhelmische Mannsstamm, da hingegen in der weiblichen Linie von diesem Stamm verschiedene heutige Häuser, besonders Oestreich und Brandenburg abstammen, auch noch eine Schwester des verstorbenen Kuhrfürsten, als dessen nächste Verwandtin, die verwittwete Kuhrfürstin von Sachsen, am Leben ist. Noch am Todestag des Kuhrfürsten von Bayern wurde unter dem Namen des Kuhrfürsten von der Pfalz, Karl Theodor, als Erstgebohrnen Agnaten der Rudolfischen Linie, ein Patent öffentlich bekannt gemacht, worinn derselbe erklärte, daß Ihm nicht nur die erledigte Kuhr, das Reichserztruchseßamt und die Oberpfalz nach Innhalt des westphälischen Friedensschlusses, sondern auch alle übrige Lande, sowohl eigen als Lehen, Kraft der gemeinen Reichslehenrechte, der goldenen Bulle, und der Erbverbrüderung auf wechselseitigen Erbfolgeordnung, welche in dem von einem gemeinschaftlichen Stammvater absprossenden Gesammthause Pfalz und Bayern gleich bey der ersten Abtheilung zu Pavia errichtet, mehrmals wiederhohlet, und noch zuletzt in den Jahren 1766 und 1771 bestätiget, und durch

einen

einen besondern Vertrag von 1774 der Mitbesitz schon eingeräumt worden, angefallen seyen. Der neue Kuhrfürst traf auch gleich am 2. Jan. 1778 in München ein, und trat die Regierung würklich an. Am darauf folgenden 7ten Jenner kam der Kuhrfürstl. Sächsische Geheimderath Freyherr von Zehmen mit dem Auftrag an, im Namen des Kuhrfürsten von Sachsen Friedrich August, (welchen Seine Frau Mutter, die verwittwete Kuhrfürstin von Sachsen, Maria Antonia, alle ihre Ansprüche an die Bayrische Weiberlehn, Erbe und Eigenthum abgetreten hatte,) sowohl das Bayrische Hausarchiv gemeinschaftlich zu versiegeln, als auch von dem, was zu der Allodialerbschaft gehörig, Besitz zu nehmen. Er konnte aber zur Ausführung seines Auftrags nicht gelangen, und begnügte sich daher mit Einlegung einer feyerlichen Protestation. In den ersten Tagen des Jenners wurde eine beträchtliche Anzahl kaiserlichköniglicher Völker gegen Bayern in Bewegung gesetzt, von welchen auch zwey Kolonnen in dieses Land einrückten, und weil sich die Bayrische Besatzungen überall auf erhaltenen Befehl zurück zogen, von gewissen Distrikten Besitz nahmen, Bayrischer Seits aber doch dagegen protestirt wurde. Bey dieser Besitznehmung wurden auch verschiedene Patente bekannt gemacht. Ein kaiserliches vom 16ten Jenner 1778 betraf die Reichslehenstücke, welche nach demselben durch den Tod des Kuhrfürsten dem Reich eröfnet waren, wodurch aber auch allen, welche daran

rechts

rechtliche Ansprüche haben möchten, der gesetzliche Weg offen gelassen wurde. Die Kaiserin Königin machte in dreyerley Patenten dreyerley verschiedene Ansprüche bekannt. Nach dem ersten vom 12ten Jenner 1778 war die Herrschaft Mindelheim in Schwaben kraft einer Anwartschaft dem Erzhaus Oestreich angefallen. Das zweyte vom 15ten Jenner betraf die böhmischen Lehnstücke in der Oberpfalz, welche durch den Tod des Kuhrfürsten der Krone Böhmen anheim gefallen seyen. Das dritte ebenfalls den 15ten Jenner betraf den straubingischen Antheil von Bayern, welcher kraft einer Belehnung des K. Sieginunds vom J. 1426 an das Erzhaus Oestreich gefallen sey. Zugleich wurden in allen diesen Patenten Personen benennt, die von der K. Königin zu der Besitznehmung bevollmächtiget worden. Am 20sten Jenner wurde sowohl zu Wien den daselbst residirenden Ministern der fremden Höfe von dem Fürsten von Kaunitz eine Note übergeben, worinn erklärt wurde, daß man zwar von Seiten des Wiener Hofs, aus Besorgniß, der Kuhrfürst von der Pfalz möchte den Rechten des Hauses Oestreich Hindernisse in den Weg legen, ein Korps Truppen gegen Bayern habe anrücken lassen, nachdem aber durch einen gütlichen Vergleich alles Mißverständniß bald gehoben worden, nur so viele Völker in Bayern habe einrücken lassen, als zu der verglichenen Besitznehmung nothwendig gewesen: als auch zu Regenspurg theils von der östreichischen Ge-

sandschaft eine ähnliche mündliche Erklärung gethan, theils von dem kaiserl. Konkommissarius noch weiter von den Verfügungen, welche Se. kaiserl. Majestät wegen der eröfneten Reichslehen getroffen, Nachricht gegeben. Nach geschehener Besitzergreifung von Niederbayern wurde darinn auch im März die Huldigung für die Kaiserin Königin eingenommen, und nach und nach verschiedene neue Verordnungen gegeben. Zu gleicher Zeit wurden aber auch über die Gränzen des von Oestreich in Besitz genommenen Antheils zwischen dem KK. Abgeordneten Freyherrn von Lehrbach, und einer Kuhrfürstlichen Seits niedergesetzten Gränzkommißion Unterhandlungen gepflogen, wobey von der letzteren verschiedene Vorstellungen wegen weiterer Besitznehmung, als die Gränzen des straubingischen Antheils erlaubten, geschahen, ersterer aber sich auf die Konvention vom 3ten Jenner bezog, nach welcher es Kuhrpfalz oblåge, zu erweisen, was zu dem straubingischen Antheil nicht gehört habe. Nachdem nun nicht nur die östreichische Besitzergreifung, sondern auch die am 3ten Jenner zu Wien von dem Fürsten Kaunitz und dem kuhrpfälzischen Minister Ritter unterzeichnete, und am 14ten von dem Kuhrfürsten ratificirte Konvention bekannt geworden war: so ereigneten sich bald von verschiedenen Seiten Widersprüche. Zwischen den Höfen zu Wien und Berlin, welcher letztere verschiedene Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit der östreichischen Besitzergreifung,

und

und gegen die Gültigkeit der Konvention vom 3ten Jenner dem erstern mittheilte, eröfnete sich eine Staatsunterhandlung, welche bis auf den 3ten Julius dauerte, zuletzt aber fruchtlos ablief. Der kuhrfürstl. sächsische Hof erklärte sich bald anfangs zu einem Vergleich mit dem kuhrpfälzischen wegen seiner Ansprüche bereit zu seyn, lies aber auch an dem kaiserl. königlichen Hof wegen der Besitznehmung in Bayern Vorstellung machen, theils weil dadurch überhaupt die Befriedigung seiner Ansprüche erschwehret, ins besondere aber verschiedene zur Allodialerbschaft gehörige Distrikte unter den neuen östreichischen Besitzungen begriffen wären. Man hielt Ihm von Seiten des kaiserl. königl. Hofs ein Regredientrecht entgegen. Aehnliche Vorstellungen lies Kuhrsachsen auch an den Kaiser wegen einiger als eröfnet eingezogener Reichslehen gelangen, worauf es die Versicherung erhielte, der Kaiser würde, so bald die Sache mit den andern Theilhabern näher würde aufgeklärt seyn, sowohl im gesetzlichen als gütlichen Wege, die kaiserliche Amtshülfe angedeihen lassen. Diese Unterhandlungen dauerten bis den 28. März. Ausser dem Hof zu Berlin und Dresden trug Herzog Friedrich zu Meklenburg in einem Schreiben an den Kaiser die Rechte seines Hauses auf die halbe Landgrafschaft Leuchtenburg kraft einer alten Anwartschaft vor, und bat noch weiter, seinem Hause zu Tilgung einiger an das Reich habenden Forderungen, einige von den eröfneten

Reichslehen zu verleihen. Der Herzog von Pfalzzweybrücken, dem der Kuhrfürst zu Pfalz zu Ende des Jenners von der geschlossenen Konvention Nachricht gab, reiste zu Anfang des Februars nach München ab, konnte sich aber nicht entschliessen, der Konvention beyzutreten, ehe ihm die östreichische Urkunden zur Einsicht vorgelegt wurden. Er suchte daher in zwey Schreiben an den Kaiser und an die Kaiserin Königin diese Einsicht nach, wurde aber deßwegen an den Kuhrfürsten zu Pfalz gewiesen. Unterdessen hatte auch der König von Preussen einen Abgesandten an den Herzog von Zweybrücken geschickt, und demselben den Rath ertheilt, in dieser Sache nichts ohne den französischen Hof zu thun, auch ihn seines Beystands versichert. Auf dem Reichstage erfolgten bald auch verschiedene Aeusserungen der Gesandtschaften der schon genannten und anderer Höfe. Insbesondere aber lies der Herzog von Pfalzzweybrücken am 16. März erklären, daß die zwischen Oestreich und Kuhrpfalz errichtete Konvention, welche ohne Seine als nächsten Erbfolgers Mitwirkung geschehen, für Ihn nicht verbindlich sey. Am nehmlichen Tage legte Kuhrsachsen eine feyerliche Protestation ein, daß es an der Bayerschen Verlassenschaft keinen andern Besitzstand erkennen konne, bis mit Ihm wegen der Allodialerbschaft ein billiges Abkommen getroffen sey. Die königl. preußische Gesandtschaft aber legte ebenfalls eine Aeusserung ab, welche mit dem übereinstimmte, was der preußische Hof an

dem

dem zu Wien hatte vorstellen lassen. Alle Höfe, ausser dem von Wien, fügten ihren Erklärungen bey, daß die Ansprüche auf die bayersche Verlassenschaft mit Mitwirkung des Reichs sollten erörtert werden; der Hof von Wien aber erbot sich, jedem, der Ansprüche zu haben vermeynte, im Recht zu stehen. Die Höfe von Wien und Berlin haben theils am ersten, theils am letztern Ort besondere Unterhandlungen darüber gepflogen. Nachdem aber unterdessen in der ersten Hälfte des 1778sten Jahrs in den österreichischen und preußischen Ländern schon alle Zurüstungen zum Krieg gemacht waren, und nach fruchtlos abgelauffenen Staatsunterhandlungen der König von Preussen am 5ten Julius in Böhmen eindrang: so wurden nun nicht nur in den weiter zum Vorschein gekommenen Schriften die Gerechtsame aller interessirten Theile weiter entwickelt, sondern auch die Gründe ausgeführt, aus welchen zu Entscheidung der Streitigkeiten der Weg der Waffen erwählt worden war. Doch wurde nach einem zwischen dem Kaiser und dem König von Preussen eigenhändig geführten Briefwechsel im August eine nochmalige Unterhandlung zu Braunau in Böhmen versucht, welche aber ebenfalls ohne die gewünschte Wirkung war, daher die Kriegsoperationen ihren Fortgang hatten. Gegen Ende des Jahrs endlich lies auch die Kaiserin von Rußland zu Wien eine Deklaration wegen der Bayerischen Successionssache übergeben, und darauf wurde von beyden

im Krieg befangenen Mächten den Höfen von Petersburg und Versailles eine Mediation angetragen, welche diese auch annahmen.

Wir gehen nun zur wirklichen Anzeige der Schriften, welche theils die bisher erzählten Thatsachen überhaupt, theils die Ansprüche an die bayrische Verlassenschaft, theils die Rechtfertigung der Maasregeln betreffen, welche, um jene Ansprüche geltend zu machen, gebraucht worden sind.

Die erste Klasse weisen wir billig den Staatsschriften an, mit Inbegrif der von den Höfen publicirten Patente, der in den Staatsunterhandlungen gewechselten Noten, der Gesandtschaftsäusserungen u. s. w. wobey wir der Vollständigkeit wegen auch diejenige zählen, welche zwar nicht einzeln gedruckt, aber doch glaublich zur Wissenschaft des Publikums gekommen, und in Sammlungen enthalten sind.

A. Schriften von Kuhrpfalz.

1) Sr. Kuhrfürstl. Durchl. von der Pfalz Karl Theodors Patent zu Besitzergreifung der bayerschen Lande, vom 30sten Dec. 1777.

2) Vergleich wegen der bayerschen Erbfolge, zwischen Ihro KK. Apost. Majestät und Sr. Kuhrf. Durchl. von der Pfalz, d. d. Wien den 3ten Jenner 1778. In demselben erkennt der Kuhrfürst

fürst für Sich, Seine Erben und Nachfolger an der Kuhr den östreichischen vermög der von K. Sigismund dem H. Albrecht ertheilten Belehnung gemachten Anspruch an alle bayrische Lande, welche vermög der Theilung von 1353 H. Johann besessen hat, mit dem Vorbehalt, daß Kuhrpfalz über die Gränzen dieses Antheils die Beweise vorzulegen habe. Derselbe erkennt ferner die östreichischen Ansprüche an Mindelheim, und den Rückfall der böhmischen Lehen in der Oberpfalz, welche letztere Er iedoch ex nova gratia zu erhalten hoft. Er will also auch die Besitznehmung aller dieser Lande geschehen lassen. Hingegen erkennt die Kaiserin-Königin das Erb und Lehenfolgerecht des Kuhrfürsten und des gesammten Pfälzisch-Rudolphischen Hauses in dem übrigen Theil von Bayern, aus dem Grunde der Abstammung vom ersten Erwerber, und verspricht zum Behuf dieses Succeßionsrechts Ihre gute Dienste zu verwenden, auch die Besitznehmung geschehen zu lassen. Zuletzt wird noch ein weiterer Vergleich wegen eines Tausches der Länder vorbehalten.

3) Circulare der Kurf. Regierung zu Amberg an sämtliche Aemter der Oberpfalz, wegen des bevorstehenden Einmarsches der KK. Truppen dd. 8. Jenner 1778.

4) Schreiben des Kuhrfürsten zu Pfalz an den Herzog zu Pfalzzweybrücken, dd. 22. Jenn. 1778.

Darinn wird dem Herzog die Konvention mit der Kais. Königin notificirt, und die Ursachen angegeben, welche die Schliessung derselben beschleuniget haben.

5) Note über die dem K. K. Minister Freyherrn von Lehrbach geschehene Mittheilung des straubingischen Theilungsbriefs von 1353, und was dem anhängig. München, den 22. März 1778.

6) Pro Memoria der Kuhrpfälz. Gränzkommißion an den Freyherrn von Lehrbach, die Rückgabe einiger occupirten Aemter betreffend, dd. München, den 11. Apr. 1778.

7) Ein anderes P. M. an eben denselben, die Herrschaft Schwabek betreffend, dd. München, den 23. Apr. 1778.

8) Pro Memoria des Freyherrn von Lehrbach dd. München, den 27. Apr. 1778 in Antwort auf das Kuhrpfälz. Pro Mem. vom 11. Apr. und die Note vom 22. März.

9) Kuhrpfälzische Verordnung an die Gränzkommißion, dd. München, den 27. Apr. 1778.

10) Bericht der Gränzkommißion wegen zugemutheter

theter Beweisführung über die von Oestreich gegen die Konvention occupirte Gerichte, dd. München, den 27. Apr. 1778. nebst dazu gehörigem Postscript vom 2. May, und dessen Beylagen vom 6. May, c. a.

11) Pro Memoria der Kuhrf. Gränzkommißion, vom 6. May, wegen Eschelkam, Cham, Furt ꝛc.

12) Ein anderes P. M. derselben vom 6. May in Antwort auf das von Lehrbachische vom 27. Apr.

13) Noch ein P. M. derselben vom 6. May wegen der Grafschaft Schärding.

14) Pro Mem. des Kurpfälz. Ministers Freyherrn von Vieregg an den Freyherrn von Lehrbach, dd. den 9. May 1778. wegen einiger als Reichslehen in Anspruch genommener Orte.

15) Pro Mem. an den Freyherrn von Lehrbach, die Zurückgabe der Gerichte Waldmünchen und Rez betreffend, dd. München, den 27. May 1778.

16) Pro Mem. des Freyherrn von Vieregg an den Freyherrn von Lehrbach, dd. München, den 27. May 1778. nebst dazu gehörigem pro nota, die Gerichte Hilkersberg und Hengersberg, ingleichen die Vogtey des Klosters Niederaltaich betreffend.

17) Pro Mem. an eben denselben, wegen der Hofmarchen Viehhausen, dd. den 27. May.

18) Pro Mem. des Freyherrn von Lehrbach dd. München, den 28. May 1778. in Antwort auf die drey Kuhrfürstl. Ministerial-Pro Memoria vom 6. May.

19) Pro Mem. an den Freyherrn von Lehrbach, dd. den 31. May in Antwort auf vorstehendes.

Alle diese Stücke von Nro. 5 bis 19. welche sich theils in der vollständ. Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der bayrischen Geschichte nach Absterben Kuhrf. Maximilian III. Frkf. und Leipzig 1778. theils in der Aufklärung der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten Veränderungen, welche das Absterben K. Maximilian Joseph von Bayern nach sich gezogen. 1778. 4. finden, haben wir nicht übergehen dürfen, da sie die Erfüllung der Konvention mit Oestreich betreffen, und einen Kommentar dazu abgeben können. Der Inhalt fällt jedoch zu sehr ins Besondere, als daß wir uns dabey aufhalten sollten. Kuhrpfälzischer Seits wird die Zurückgabe verschiedener Distrikte begehrt, welche theils nicht zu dem straubingischen Antheil, theils nicht zu den eröfneten Reichslehen gehören sollen. Oestreichischer Seits findet man noch verschiedenes an den vorgelegten Beweisen auszusetzen.

zusetzen. Die Unterhandlungen scheinen aber noch nicht zu Ende zu seyn.

B. Schriften von Sr. Kaiserlichen Majestät.

20) Kaiserl. Patent, wegen Einziehung der durch das Ableben Kurf. Maximilian Joseph in Bayern eröfneten Reichslehen, dd. Wien, den 16. Jenner 1778. Die nach diesem Patent eröfnete und eingezogene Reichslehen sind: Die Landgrafschaft Leuchtenberg, Grafschaft Wolfstein, Gr. Haag, Gr. Halß, Gr. Schwabek, Herrschaft Hohenwaldek, Herrschaft Hohenschwangau, die Reichslehnbare Güter und Gerechtsame in der Herrschaft Wiesensteig, das Landgericht Hirschberg, die Freudenbergischen Reichslehen in der Oberpfalz, die Degenbergischen Reichslehen im Gericht Degenberg, die Scharfensteinischen Reichslehen, die Reichslehnbaren Blutbanne zu Rotenek, Dyssenhaus, Matsies, in der Stadt und Pflege Schwäbischwörth, samt etlichen Gütlein daselbst, auch zu Illerdissen und Werdingen.

21) Eröfnung der kaiserlichen Principalkommißion, von dem mit Kuhrpfalz getroffenen Einverständniß, wie solche auf dem Reichstag vorerst den 20. Jenner 1778 extra curiam, und alsdenn den 23. ej. von dem kuhrmainzischen Reichsdirektorio auf dem Rathhause mündlich geschehen ist.

Sie enthält theils die Eröfnung von dem zwischen Oestreich und Kuhrpfalz geschlossenen Vergleich, theils was für Verfügung der Kaiser als oberster Lehnsherr wegen der eröfneten Reichslehen getroffen, theils desselben, als Reichsoberhaupts provisorische Verordnungen wegen der auf dem Herzogthum Bayern und andern Reichslehen haftenden Stimmen im Reichsfürstenrath, und bey Kraisen, auch des Mitausschreibamts und der Direktion im Bayrischen Krays.

22) Kaiserl. Kommißionsdekret an das kuhrmainzische Reichsdirektorium dd. Regenspurg den 5ten Febr. 1778. Die nunmehrige Reichsfriedensschlußmäßige Vorrückung Sr. kuhrf. Durchl. zu Pfalz von dem achten auf den fünften Kuhrfürstenplatz betreffend.

Wir verbinden damit sogleich

23) Kuhrfürstl. Protokoll vom 30. März 1778. Den Rücktritt Sr. kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz in die alte pfälzische Kuhr uud das damit verknüpfte Erztruchsessenamt betreffend.

24) Kuhrfürstl. Protokoll vom 2. Apr. 1778. nebst einem dazu gehörigen pro nota, die würkliche Immißion des kuhrpfälzischen Herrn Gesandten Herrn Baron von Leyden in die fünfte Kuhrstelle betreffend.

25) Erklärung des kuhrpfälzisch-bayrischen Gesandten vom 3. Apr. 1778.

Sie gehet dahin, daß Se. kuhrfürstl. Durchl. durch des Gesandten kuhrpfälzische Legitimation an den Ihnen wegen der mit dem Pfälzischen dermal wieder vereinigten bayerschen Lande zustehenden juribus electoralibus Sich nichts vergeben haben wollen.

C. Kaiserin-Königin.

26) Kaiserlich-königliches Patent, die Besitznehmung der Herrschaft Mindelheim, samt Zugehör betreffend, dd. Wien, den 12. Jenner 1778.

Die Kais. Königin sagt darinn, daß Ihr die Herrschaft Mindelheim nach Erlöschung des kuhrbayrischen Wilhelmischen Mannsstamms krafft einer vom Kaiser Matthias im J. 1614 ertheilten, und von den nachfolgenden Kaisern bestätigten Anwartschaft angefallen sey, und sie also dieselbe in Besitz nehmen lassen wolle.

27) Kaiserl. königl. Patent, die an die Krone Böhmen zurückgefallene Lehen betreffend, dd. Wien, den 15. Jenner 1778.

In diesem heißt es, daß durch Erlöschung des Wilhelmischen Hauses diejenigen Bezirke, welche dasselbe von der Krone Böhmen zu Lehen getragen,

tragen, dieser Krone als eröfnet heimgefallen seyn.

28) Kaiserl. königl. Patent, die Besitznehmung der von dem Herz. Johann von Bayern straubingischer Linie, ehedem inngehabten Distrikte in Ober- und Niederbayern, auch der Oberpfalz betreffend, dd. Wien, den 15. Jenner 1778.

Nach demselben sind vermöge der von dem Kaiser Siegmund im J. 1426 dem Herzog Albrecht von Oestreich ertheilten würklichen Belehnung alle diejenige Lande, Distrikte in Nieder- und Oberbayern, auch Obern Pfalz, welche die damalige mit dem Herzog Johann von Bayern erloschene straubingische Linie besessen hat, dem Erzhause Oestreich würklich angefallen.

29) Kaiserl. königl. Kommissariatspatent dd. Straubingen, den 31. Jenner 1778. Die in den von Ihro kaiserl. kön. Maj. in Besitz genommene bayrischen Landen abzulegende Erbhuldigung betreffend.

30) Kaiserl. königl. Kommissariatsverordnung, dd. Straubingen, den 7. Febr. 1778, die in den k. k. bayrischen Distrikten gelegenen Vasallen und deren Lehenspflichtleistung betreffend.

31) Kaiserl. königl. Kommissariatsverordnung dd. Straubingen, den 13. Febr. 1778 wegen Aufschub

schub der unter dem 31. Jenner ausgeschriebenen Erbhuldigung.

32) Kaiserl. königl. Kommissariatsverordnung, dd. Straubingen, den 2. März 1778. krafft deren die unterm 31. Jenner ausgeschriebene, nachher aber aufgehobene Erbhuldigung nunmehr auf den 23. und 26. März gesetzt wird. *

33) Copia eines von des Herrn Fürsten von Kaunitz-

* Verschiedene kaiserl. königl. Kommissariatsverordnungen für die bayrisch-östreichische Distrikte, wie eine 5. Febr. 1778 wegen Einlieferung der Anlagen und Steuren zur Rent- und Steueramtskasse nach Straubingen, eine andere vom nämlichen Tag wegen der Desertion bey den kais. kön. Truppen; eine vom 16. Febr. wegen Einführung des kais. kön. Stempelpapiers, ingleichen wegen Stempelung der Karten und Kalender; eine vom 26. Febr, wodurch den von den bayrischen Regimentern beurlaubten Soldaten, welche aus den östreichischen Bayern gebürtig seyn, verboten wird, zu ihren Regimentern zurückzukehren; die provisorische Executionsordnung, nach welcher die Hofanlagen und Steuern eingetrieben werden sollen, vom 6. Apr; eine Mauth- und Accisordnung vom 8. May, eine Verordnung wegen der Appellationen und Revisionen, vom 14. May; eine neue Verordnung wegen der Mauth- und Accisgebühren, vom 6. Junius — scheinen nicht mehr in die Gränzen dieses Verzeichnisses zu gehören. Man sehe davon die schon angef. Aufklärung der wichtigen, und zum Theil sehr unerwarteten Veränderung.

nitz-Rittberg Hochfürstl. Gnaden an mich, Freyherrn von Ried, erlassenen Schreibens, dd. Wien, den 20. Jenner 1778. In Schlözers Briefwechsel, XIV. Heft, S. 128. In diesem Schreiben wird dem Freyh. von Ried von dem Grund der östreichischen Ansprüche, von der mit Kuhrpfalz geschlossenen Konvention, und von der Ursache, warum man kais. kön. Truppen nach Bayern in Marsch gesetzt habe, Nachricht gegeben, um gegen jedermann eine ächte Auskunft von den Maasnehmungen des kais. kön. Hofes geben zu können. Zuletzt wird darinn bemerkt, daß man östreichischer Seits ganz Bayern hätte in Anspruch nehmen können, theils weil das Erzhaus solches schon in den Zeiten Kaisers Konrads des dritten und Friederichs des ersten durch ein kaiserl. Urtheil innen gehabt, und damit belehnt worden, theils zur Schadloshaltung für den unsäglichen von dem bayrischen Hause erlittenen Schaden.

D. Schriften, so die Staatsunterhandlungen zwischen den Höfen von Wien und Berlin betreffen.

34) Note des Fürsten Kaunitz an Baron von Riedesel, vom 20. Jenner 1778.

35) Note des Baron von Riedesel an den Fürsten Kaunitz, vom 7. Febr. 1778.

36) Memoire über die Nachfolge in die königl. böhmische

mische Lehen in der Oberpfalz nach dem Tode des am 30sten Christmonate 1777 verstorbenen letzten Kuhrfürsten von Bayern.

37) Note des Fürsten Kaunitz an Baron von Riedesel, vom 16. Febr. 1778.

38) Antwort auf das Memoire über die Nachfolge in die königl. böhmische Lehen in der Oberpfalz.

39) Note des Baron von Riedesel an Fürsten Kaunitz, vom 9. März 1778.

40) Note des Fürsten Kaunitz an B. von Riedesel, vom 1. Apr. 1778.

41) Note des B. von Riedesel an F. Kaunitz, vom 22. Apr. 1778.

42) Note des F. Kaunitz an B. von Riedesel, vom 7. May 1778.

43) Ausführliche Antwort des Wiener Hofs vom 7. May, worinn die Note des Berliner Hofs zergliedert wird, nebst der Replik des letztgedachten Hofs auf diese Zergliederung.

44) Widerlegung der wesentlichsten Anmerkungen, womit der Berliner Hof die ausführliche Beantwortung begleitet hat.

45) Brief des Fürsten Kaunitz an Graf von Cobenzel, vom 31. May 1778.

46) Pro Memoria des preußischen Ministeriums dem Gr. von Cobenzel zugestellt, am 13. Jun. 1778.

47) Auszug eines Schreibens, welches der Freyherr von Riedesel dem Fürsten von Kaunitz-Rittberg mitgetheilt hat.

48) Mündlich darauf zu ertheilende Antwort vom F. Kaunitz, vom 24. Jun. 1778.

49) Antwort des preußischen Ministeriums auf diese mündliche Antwort vom 3. Jul. 1778.

50) Zergliederung der von dem preußischen Ministerium auf die mündliche Antwort des Fürsten von Kaunitz-Rittberg vom 24. Jun. ertheilten, und von dem Freyherrn von Riedesel zu Wien, vom 8. Heum. überreichten Beantwortung.

51) Antrag Ihro Maj. der K. Königin, welchen der Herr von Thugut dem Könige von Pr. im Lager bey Welsdorf in Böhmen, den 11. Aug. 1778. und hernach dem königl. preuß. Ministris zu Braunau gethan.

52) Vorschläge Ihro Maj. der Kais. Königin, welche der Hr. v. Thugut dem kön. preuß. Ministerio in der ersten den 13. Aug. 1778 im Kloster Braunau gehaltenen Conferenz zugestellt hat.

53) Antwort des kön. pr. Ministerii auf die vorstehende Vorschläge der Kais. Königin.

54) Note des Freyherrn von Thugut, vom 15. August.

55) Antwort des kön. preuß. Ministerii auf den zweyten Antrag des Herrn von Thugut.

56) Kuhrsächsisches Gesandtschafts-Promemoria dd. Wien, den 10. Jen. 1778.

57) Antwort des kais. kön. Ministerii, dd. Wien, den 23. Jenn. 1778.

58) Kuhrsächs. Gesandtschafts-Promemoria an das kaiserl. königl. Ministerium, vom 8. Februar. 1778.

59) Antwort des kais. kön. Ministerii, vom 14. Febr. 1778.

60) Kuhrsächs. Gesandtschafts-Promemoria an das kais. kön. Minist. vom 22. März 1778.

Wir zeigen den Inhalt dieser Schriften hier kürzlich an. In dem Kuhrsächs. P. M. vom 10. Jenner wird gesagt, daß durch Erlöschung des bayrischen Ludovicischen Mannsstamms die verwittwete Frau Kuhrfürstin zu Sachsen, als allein noch lebende Prinzeßin des bayrischen Hauses nunmehr ipso jure in den Besitz und Genuß des sämtlichen bairischen Erbes und sonstiger Gerechtsame getreten seyn würde, daß aber dieselbe ihre Gerechtsame unterm 1. May 1776. an Ihren Herrn Sohn, den Kuhrfürsten zu

Sachsen abgetreten habe. Letzterer betrachte also den sämtlichen bayrischen Allodialnachlaß als sein Eigenthum, und habe zu Ergreifung des Besitzes einen Abgeordneten abgeschickt. Wegen desselben gedenke man mit dermaliger Beyseitsetzung dessen, was den zwischen Mann- und Weiberlehen auch sonst beobachtenden Unterschied, wie auch die Einverleibung der Erbgüter und Partikularacquisition in die Lehen, betreffe, nur desjenigen auf Recht und Herkommen, sowohl auf die eigene bayrische Hausverfassung gegründeten Satzes, nach welchem die nächste weibliche Descendenz eines Hauses das alleinige Erbrecht habe. Zu diesem Allodialrecht also nun gehörten überhaupt die altväterlichen bey der Theilung im J. 1329 an das Haus Bayern gekommene Erbgüter, die Niederbayrischen Erbgüter, welche die Ludovicische Linie für sich erst im J. 1340 erworben habe, alle übrige von derselben nachher erworbene Erbgüter, die Verbesserungen der Mannlehengüther, das bewegliche Guth, nebst den Lehensnuzzungen, die ausstehende Forderungen, und das wegen der Oberpfalz im W. Fr. anerkannte debitum v. 13 Mill. Gulden. Da aber der Kuhrfürst besorge, daß wegen Absonderung des Erbes vom Lehen Schwierigkeiten und Weiterungen entstehen möchten, so wünsche derselbe deswegen mit Kuhrpfalz ein freundschaftliches Einverständniß treffen zu können. In der Antwort des kais. kön. Ministerii vom 27. Jenner

wird

wird sich kürzlich auf die Beylage bezogen, welche die über die kuhrbayrische Allodialverlassenschaft eintretende Rechtssätze enthalte, nach welchen die verziehene Töchter der Fürstl. Häuser in Teutschland nur krafft des Vorbehalts aus einem Rücktrittsrecht succediren können, da nun die K. K. in gerader Linie von zwey bayrischen verziehenen Prinzeßinnen abstamme: so treten dieselbe in Ansehung der bayrischen Allodialverlassenschaft in eben der Qualität einer Regredienterbin, wie die Frau Kuhrfürstin von Sachsen auf, könne sich aber von einer jüngern Regredienterbin ihres Rücktrittsrechts niemals berauben lassen. Diesem Rücktrittsrecht nun wird in dem Kuhrs. P. M. vom 8. Febr. entgegen gesetzt, daß der in allen Verzichten gewöhnliche Vorbehalt nur überhaupt die Eventualerbfolge zum Gegenstand habe, daß aber vermög beständigen Herkommens in dem bayrischen Haus selbst durch kaiserl. Urtheile und Entscheidungen das Erbe lediglich der nächstgesipten Weibserbin des abgegangenen Mannsstamms zugekommen, daß endlich die nämliche Grundsätze von dem Erzhaus Oestreich selbst gegen das Haus Bayern mit dem vollständigsten Erfolge behauptet worden, ungeachtet sich in der Verzicht der östreichischen Prinzeßin Anna der nämliche Vorbehalt finde.

Zuletzt wird nach der östreichischen völligen Besitznehmung eine Verwahrung wegen des unter den

occupirten Landen begriffenen Erb- und Allodialguts, besonders der Herrschaft Mindelheim, da die bey derselben vor sich als Eigen erkauften Herrschaft befindliche Reichslehen, nämlich der Blutbann, Zoll- und Forstrecht, dem bayrischen Hause von K. Matthia als Erblehen verliehen seyen, entgegengesetzt. In der Antwort vom 14. Februar. wird zwar der verwittweten Kuhrfürstin von Sachsen Erb- und Rücktrittsrecht nicht bestritten, hingegen auch auf den auf dem nämlichen Rechtsgrund ruhenden Forderungen bestanden. Zu dem Ende wird bemerkt, daß durch den in den Verzichten gewöhnlichen Vorbehalt die verziehene Tochter ein unwiderrufliches Recht auf dasjenige erhalte, was diese Tochter, wenn zur Zeit ihres Verzichts der Mannsstamm ausgegangen wäre, an an Allodialvermögen zu fordern gehabt hätte. Die bisherige Observanz des bayrischen Hauses könne hier nicht zur Regel dienen, weil noch nie, wie ietzt, der Mannsstamm ausgegangen sey. Das Beyspiel von Oestreich stehe nicht entgegen, weil in diesem Haus die weibliche Succession statt finde, und in gegenwärtigem Fall keine Erbtochter des letzten männlichen Zweigs vorhanden sey. Uebrigens gedenke man durch die völlige Besitznehmung einiger Distrikte von Bayern die Kurf. Rechte auf diejenige Allodialstücke, welche nach Maasgabe des Zeitpunkts der Erwerbung zu der jenseitigen Regredienterbschaft gehörten, nicht zu

krän-

kränken. Das Recht des Erzhauses auf die Herrschaft Mindelheim gründe sich nicht nur auf die Anwartschaft, sondern auch auf ein vermöge des Freundsbergischen Testaments erhaltenes Vorkaufsrecht. In der letzten Schrift vom 22. März wird die Erklärung des K. K. Hofs wegen der unter den occupirten Landen begriffenen Allodien mit Dank angenommen, hingegen gehofft, daß auf dem, was noch wegen einer Regredienterbvertheidigung eingeflossen, nicht werde bestanden werden, da der in den Verzichten befindliche Vorbehalt blos die rechtmäßige Anwartung eines zukünftigen Erbschaftsanfalls in sodenn sich ergebender Maasse und Ordnung zum Gegenstand habe; da man ferner in dem bayrischen Hause bereits mehrere hätte, ob sie sich wohl nur in Nebenlinien ereignet haben, nichts desto minder für ledige Fälle selbst durch kaiserl. Urthel erkannt worden seyn, und in selbigen der Allodialnachlaß der dem letzten Mannserben nächsten verwandten Prinzeßin zugekommen sey, so bleibe die bayrische Hausverfassung keinem Zweifel unterworfen; das unterscheidende des östreichischen Erbfalls von 1740 beziehe sich blos auf den verschiedenen Bestand des Nachlasses, welcher keine Verschiedenheit in den rechtlichen Grundsätzen wirken könne; die böhmische Lehen in der Oberpfalz müssen, wie die ganze Oberpfalz für die 13 Millionen, bis die Allodialerben deswegen befriediget, verhaftet bleiben; In Ansehung der

Herrschaft Mindelheim verstehe sich die Anwartschaft auf den noch nicht vorhandenen Fall des Absterbens aller Erben und Nachkommen des ersten Erwerbers; das aus dem freundsbergischen Testament hergeleitete Vorkaufsrecht auf den diesmal eben so wenig vorhandenen Fall einer Veräusserung.

61) Kuhrsächs. Gesandtschafts-Promemoria an das kaiserl. Reichsministerium, dd. den 8. Februar. 1778.

62) Antwort des kaiserl. Reichsministerii vom 26. Jenner 1778.

63) Nochmahlige Antwort des kaiserl. Reichsministerii vom 16. Febr: 1778.

64) Kuhrsächs. Gesandtschafts-Promemoria an das kaiserl. Reichsministerium vom 22. März 1778.

65) Antwort des kaiserl. Reichsministerii vom 28. März 1778. Die Antwort des kaiserl. Reichsministerii vom 26. Jenner bezieht sich auf das oben Nr. 56 angezeigte Pro Mem. vom 10. Jenn. und versichert nach den bereits öffentlich bekannt gemachten kaiserlichen Verfügungen dem Herrn Kuhrfürsten, so bald die Sache mit den andern Theilhabern näher würde aufgeklärt seyn, sowohl im gesetzlichen als gütlichen Wege alle kaiserliche Amtshülfe. Das kuhrs. Ges. Pro Mem. vom 8. Febr. enthielt eine Verwahrung wegen des dem Kuhrfürsten von Sachsen als Allodial-

lodialerben zustehenden alleinigen Besitzes der Reichslehen, welche durch das kaiserl. Patent vom 16. Jenner veranlaßt worden. Die Antwort darauf vom 16. Febr. ist eine Wiederhohlung der vorigen mit dem Anhang, daß bereits durch die kaiserl. Verfügungen jedermann seine Rechte und Ansprüche vorbehalten worden. In dem P. M. vom 22. März wird weiter vorgestellt, daß, da die kaiserl. Verfügungen lediglich auf die als eröfnete Reichsmannlehen sich ergebende Güter und Stücke, gemeynt seyn, gleichwohl noch nicht ausser Zweifel sey, daß alle in sothanen Verfügungen benannte Güter von dieser Eigenschaft seyn, andern Theils aber auch die gedachte Verfügungen in ihrer Vollstreckung mehrere Erb- und Eigenthumgüther mit betroffen haben. Es hoffe daher der Kuhrfürst nochmals, daß nicht nur die ihm zustehende Allodialgerechtsame, sondern auch das auf den Mannslehen selbst wegen der Verbesserungen zustehende jus possessionis et retentionis ungekränkt bleiben werde, und behalte Er sich solche vor. In der Antwort vom 28. März werden die vorigen Versicherungen nochmals wiederhohlt, übrigens aber erklärt, daß die Reichslehenseinnehmung nach Inhalt der vorhandenen Lehnbriefe genau abgemessen werden, und da bereits mehrere Ansprüche an die bayrische Verlassenschaft gemacht

würden, so vermöchtet der Kaiser dermalen einem vor dem andern nichts zuzuwenden, sondern wäre gewärtig, was von den interessirten Theilen in rechtlich oder gütlichem Wege vorgenommen werden würde.

F. Schriften von Pfalzzweybrücken.

66) Schreiben des Herzogs von Zweybrücken an den Kaiser, vom 28. Febr. 1778.

67) Schreiben des Herz. von Zweybrücken an die K. Königin, vom 28. Febr. 1778.

68) Antwortschreiben des Kaisers an den Herz. von Zweybrücken, vom 3. Apr. 1778.

69) Antwortschreiben der K. Königin an den Herz. von Zweybr. vom 4. Apr. 1778.

70) Pfalzzweybrückisches Promemoria an Kuhrpfalz, vom 25. Apr. 1778.

Diese fünf Schriften betreffen die von dem H. von Zweybrück begehrte Einsicht der Urkunden, worauf sich die östreichische Ansprüche gründen.

71) Auszug eines Schreibens des Grafen v. Görz an den Herrn v. Hofenfels, Gesandten des Herzogs von Pfalzzweybrück an dem Hof zu München, dd. Neustadt, den 2. Febr. 1778.

72) Abschrift eines Schreibens des Herzogs zu

Zwey-

Zweybrücken an den Grafen Görz, dd. Augspurg, den 3. Febr. 1778.

73) Memoire, welches dem Herz. von Zweybrücken durch den Grafen von Görz zugestellt worden.

74) Auszug des Schreibens des Herz. von Zweybrücken an den König in Preußen, dd. München, den 8. Febr. 1778.

75) Memoire des Pfalzzweybrückischen Ministers Herrn von Hofenfels, welcher unterm 12. Apr. 1778 dem kuhrpfälzischen Minister zugestellt worden.

Von diesen fünf Schriften wird es unten wieder Gelegenheit geben, zu reden.

76) Schreiben des Herzogs von Pfalzzweybrücken an den König in Schweden, dd. Zweybrücken, den 26. März 1778.

77) Antwortschreiden des Königs in Schweden an den Herzog zu Pfalzzweybrücken, dd. Stockh. den 1. May 1778.

78) Schreiben des Herzogs von Pfalzzweybrücken an den König in Dänemark, dd. Zweybrücken, den 26. März 1778.

79) Antwortschreiben des Königs in Dänemark an den Herzog von Zweybrücken, dd. Christiansburg, den 8. May 1778. Beyden Pfalzzweybrückischen Schreiben, welche gleichlautend sind,

ist das Pfalzzweybrückische P. M. vom 16. März beygelegt, und wird hierauf die Verwendung beyder hohen Mächte dahin nachgesucht, daß die interessante Bayrische Succeßionssache zu einer Reichsgrundgesetzmäßigen Beylegung eingeleitet werden möge. Beyde Antwortschreiben enthalten allgemeine diesem Ansuchen gemäße Versicherungen.

G. Aeusserungen der verschiedenen Gesandtschaften auf dem Reichstag.

80) Inhalt einer von der kuhrsächsischen Komitialgesandtschaft am 16. März in Curia mündlich geschehenen Aeusserung. — Sie gehet dahin, der Kuhrfürst von Sachsen könne wegen der Ihm zustehenden Allodialsucceßionsgerechtsame auf die kuhrbayrische Verlassenschaft keinen andern Besitzstand an derselben erkennen, bis mit Ihm deswegen ein billiges Abkommen getroffen sey, wozu Er vermittelst des Wegs der Negotiation zu gelangen wünsche, und um die Verwendung der Mitstände zu diesem Endzweck ansuche.

81) Substanz einer von wegen Sr. königl. Maj. von Preussen durch Dero Gesandtschaft in Curia mündlich gethanen Aeusserung, dd. 16. März 1778. — Der Inhalt davon ist kürzlich: Der König habe aus einer Note des kais. kön. Ministerii und verschiedenen Patenten mit Be-

trübniß

erübniß ersehen, daß der Kuhrfürst von der Pfalz verschiedene von der Kaiserin Königin aufgestellte Ansprüche an die bayrische Verlassenschaft anerkannt, und die Besitznehmung eines grosen Theils von Bayern und der Oberpfalz geschehen lassen. Obgleich diese Ansprüche noch nicht förmlich bekannt gemacht worden: so lasse sich doch schon im Voraus abnehmen, daß selbige so wenig, als der darüber getroffene Vergleich mit der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen bestehen können. Der König habe deswegen seine Zweifel zu Wien vorstellen, und seine Anträge dahin richten lassen, daß die Kais. Königin die bayrische Erbfolge in den Stand, wie solche beym Tod des Kuhrfürsten gewesen, wieder setzen möchte. Er ersuche daher sämtliche Mitstände um des gemeinschaftl. Interesse willen mit Ihm gemeine Sache zu machen, um so mehr, da der Herzog von Zweybrücken gegen den getroffenen Vergleich bereits protestirt, und derselbe, wie auch der Kuhrfürst von Sachsen wegen der Allodialerbschaft, und die Herzoge von Meklenbury wegen besonderer Anforderung an die Landgrafschaft Leuchtenberg des Königs Vermittelung nachgesucht hätten.

82) Inhalt einer von der kuhrpfälzischen Komitialgesandtschaft den 23. März 1778 in Curia mündlich geschehenen Aeusserung. — Dieses ist die

Ant-

Antwort auf die Aeusserung der kuhrsächs. Gesandtschaft vom 16. März, worinn der Kuhrfürst von der Pfalz erklären läßt, daß Er zu dem Weg gütlicher Handlung wegen der Allodialansprüche gleich geneigt sey, übrigens aber gegen das, was jenseits von einem jure possessionis et rerentionis angeführt sey, sich bestens verwahren wolle.

83) Pro Memoria des Herzogl. Pfalzzweybrückischen Legationssekretärs, welches von demselben den 16. März 1778 auf dem Reichstag ad aedes Legatorum distribuirt worden. Der Inhalt ist, der mit der K. Königin von dem Kuhrfürsten von Pfalz geschlossene Vergleich sey ohne Zuziehung des Herzogs von Zweybrücken geschlossen, für Ihn also nicht verbindlich. Da aber derselbe gegen die Gerechtsame des Pfalzbayrischen Hauses laufe, so hoffe Er, die K. Königin werde auf geschehene Vorstellung selbst von Ihren Ansprüchen abstehen, und bitte um die Verwendung sämtlicher Mitstände zu diesem Endzweck.

84) Vorläufige Aeusserung der Erzherzogl. östreichischen Minister an verschiedene Gesandte zu Regensburg, den 27. März 1778. — Es heißt darinn, was das zweybrückische Pro Memoria betreffe, so werde man darauf das Behörige erwiedern, und das Unschickliche dieser vor-

eiligen

eiligen Verwahrung in das volle Licht setzen. Den König von Preussen könne man noch nicht als einen Garant des westphälischen Friedens und obersten Richter erkennen, und es werde ein leichtes seyn, dem Reich über die Absichten desselben die Augen zu öffnen.

85) Fernere kuhrsächsische Deklaration die Allodialforderungen betreffend, dd. 1. Apr. 1778. Eine kurze Entwicklung der Sätze wegen der Allodialerbschaft, nach welchen hätte verfahren werden sollen, und eine Erzählung dessen, was der Kuhrfürst von Sachsen gethan habe, um seine Gerechtsame zu behaupten, mit angehängter, nochmaliger Verwahrung derselben.

86) K. K. Gesandtschaftsäusserung, abgelegt in Curia, den 10. Apr. 1778. — Diese ist der Kuhrbrandenburgischen vom 16. März entgegen gesetzt, und enthält folgendes: Die K. Königin habe aus jener Aeusserung mit Verwunderung ersehen, in welcher verwirrten Gestalt man die allersimpelste Sache von der Welt vorzustellen beflissen gewesen sey. Die K. Königin glaube ganz unstrittige Ansprüche auf einen Theil der bayrischen Succeßion zu haben. Um sie geltend zu machen, habe Sie den Weg des Vergleichs eingeschlagen, und von dem, was Ihr nach dem Vergleich mit Kuhrpfalz zugefallen, Besitz genommen. Der König von Preussen sey

bald

bald in dieser Sache gegen Sie als Kläger und Richter aufgetreten, und habe seine Zweifel in Machtsprüche verwandelt. Diese seyen aber weder gegründet, noch der König als ein einzelner Reichsmitstand solche zu machen befugt, da sie Ihn und Seine Rechte nicht im mindesten betreffen. Bey diesen Umständen könne die K. Königin kein anderes Verhalten beobachten, als dem mit Kuhrpfalz geschlossenen Vergleich nachzugehen, jenen Mitständen aber, welche durch diesen Vergleich in ihren Gerechtsamen verkürzt zu seyn vermeynen, seyn Sie auf irgend eine Art zu entgehen, und sich desfalls dem legalen Erkenntniß und Entscheidungswege zu entziehen nicht gemeynt.

87) Gesandtschafts-Aeusserungen vom 17. Jul. — Die kuhrbrandenburgische Gesandtschaft verlas an diesem Tag die königl. preußische Ertlärung an Ihre hohe Mitstände, worauf von der östreichischen und kuhrböhmischen Gesandtschaft Aeusserungen erfolgten, auf welche die kuhrbrandenburgische Gesandtschaft, und die Kuhrböhmische duplicirte. Auch die kuhrsächsische Gesandtschaft that eine Aeusserung, worauf die Kuhrböhmische antwortete. Den Inhalt derselben finden wir für unnöthig anzuzeigen, da er in dem Wesentlichen mit dem übereinkömmt, was in den nachher anzuzeigenden Druckschriften enthalten ist.

Man

Man sehe die angef. Sammlung der Staatsschriften, 1. Thl. S. 424. ff.

88) Am 3. Aug. erfolgte eine vorläufige Aeusserung der Erzherzogl. östreichischen Gesandtschaft auf den von der Kuhrbrandenburgischen gleichfalls bekannt gemachten Nachtrag zu der preussischen Erklärung, worauf die kuhrbrandeburgische Gesandtschaft einstweilen kurz antwortete.

89) Am 27. Aug. wurde von der Pfalzzweybrückischen Gesandtschaft nebst der kurzen Vorlegung der fideikommissarischen Rechte des Hauses Pfalz ꝛc. eine Substanz der von dem zweybrückischen Gesandten in Curia zu thuenden Erklärung schriftlich kommunicirt.

90) Abgemüßigte einstweilige Vorlegung der ietzigen Lage der bayrischen Erbfolgsstrittigkeiten. Regenspurg, den 25. Sept. 1778. — Diese Vorlegung sollte zur einstweiligen allgemeinen Beantwortung der zwey Tage vorher bekannt gemachten Vorstellung und Ersuchen der K. Königin an Ihre hohe Reichsmitstände dienen. Da nun der Inhalt davon in der königl. preußischen fernern Vorstellung weitläufiger ausgeführt ist, welche wir unten anzeigen werden, so enthalten wir uns hier einer nähern Anzeige.

91) Rescript des kuhrpfälzischen Hofes an seine Komitialgesandtschaft zu Regensburg, die albertinische Verzichtsurkunde von 1429 betreffend, dd. München, den 30. Okt. 1778. — Es heißt darinn, daß zwar der geh. Registrator Schmid betheure, diese Urkunde vor etlich und vierzig Jahren gesehen, und kopirt zu haben, daß sich aber dieselbe auf fleißiges Nachsuchen weder in den Repertoriis, noch in den Registraturen und Archiven selbst gezeigt habe.

92) Rescript des königl. großbritannischen u. kuhrf. braunschweig-lüneb. Ministerii an die kuhrbraunschweigische Komitialgesandtschaft, die Regulirung der bayrischen Succeßionsangelegenheit auf dem teutschen Reichstage betreffend, dd. Hannover, den 15. Aug. 1778. Es heißt in dieser Instruktion, der König von Grosbritannien halte davor, daß in mehr als einem Betracht in gegenwärtiger Angelegenheit mit gesammter Stände Rath und Vergleichung zu verfahren sey, und daß insonderheit die kaiserl. Wahlkapitulation Art. XXI. §. 5-8. hier in Anwendung komme, mithin die Forderungen aller bey der bayrischen Erbfolge interessirten Theile zur Erörterung und Regulirung des Reichstags gelangen müssen, folglich hierauf der Antrag von Reichs wegen an den kaiserl. Hof zu richten seyn werde. Der König bedaure, daß der Krieg

schon

schon ausgebrochen, setze aber sein Vertrauen noch auf die Kraft der Reichsgesetze, und sey bereit, mit den gleichgesinnten Reichsmitständen die dienliche Masregeln sowohl zu gütlicher Beylegung des Kriegs, als zu Einleitung der bayrischen Erbfolgsache in die Reichsverfassungsmäßige Wege, zu nehmen; er hoffe aber auch, daß sämmtliche Reichsstände nicht verkennen werden, daß es für jeden äusserst nothwendig und dringend sey, für die Sicherheit seiner Reichslande bestmöglichst zu sorgen, und deßhalb die Mittel, wozu der westphäl. Friede berechtige, zu gebrauchen.

II. Bayrische Landschaft.

93) Gemeiner Landschaft Ober- und Unterlands zu Bayern unterthänigste Vorstellung an Se. kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz gegen die Zergliederung des Herzogthums Bayern, dd. München, den 31. Jan. 1778. — Diese Vorstellung ist erst ziemlich spät im Druck bekannt worden. Sie ist nur die einzige, da eine andere vom 17. Jan. die bayrische Succeßionssache gar nicht angehet. Doch hatte die Landschaft am Schluß gedachter Erklärung vom 17. Jan. ihre Besorgniß wegen Abreisung einiger Landstände, und das Verlangen geäußert, in einer sie vorzüglich mit betreffenden Angelegenheit mit vereinigten Rathschlägen zu Werk gehen zu können. Da die Land-

schaft hierauf eine allgemeine Versicherung der landesherrlichen Obsorge in Ansehung derselben bisherigen Vereinigung erhalten, unterdessen aber die Nachrichten von einer wirklichen Trennung deutlicher worden, so sehe sich dieselbe genöthiget, den Kuhrfürsten eifrigst zu erbitten, daß durch dessen Bemühungen die Landschaft beysammen und vereint bleibe. Mit Vorbeygehung aller politischen und Kameralgründe wolle sie nur die der Vereinung halber habende kaiserliche und landesherrliche Freyheiten Privilegien, und gut hergebrachte Gewohnheiten berühren. In dem ersten Abschnitt beziehe sie sich auf die landesherrliche diesfalls, und quoad casum praesentem erheilte Freyheiten, deren, dann der römischen Kaiser Bestätigungen, nach deren Inhalt von dem Land nichts genommen vermachet, und verkommeret werden solle, noch möge ꝛc. und das Nieder- und Oberland zu Bayern fürbaß Ein Land heissen und ungetheilt ewiglich bleiben solle. In dem zweyten Abschnitt wolle sie erweisen, daß die Ständische mit Einverstehung — ja auch Anbefehlung gnädigster Landesherrschaft errichtete Einigungen und Bündnisse gleichermaßen die Untheilbarkeit der Lande zum hauptsächlichen Augenmerk gehabt haben. Denn wenn gleich das Land manchmal selbst mit Mitwirkung der Landstände getheilt worden, so sey doch solche Theilung allein unter

den

den Herzogen von dem nehmlichen Hause, und nur ad tempus, bis nach ausgestorbenen männlichen Stamm geschehen, und eben deswegen die Einungen unter den Landständen errichtet worden. Zum Behuf dieses Satzes berufe sie sich auf den Theilungsbrief von 1392. Die am nehmlichen Tag von den Herzogen ihr ertheilte Bestätigung der ständischen Freyheiten, und auf die in Gefolg dieser Freyheiten errichtete ständische Bündnisse, deren von 1392 bis 1514 eilf errichtet worden, welche aber nach der eingeführten Primogenitur überflüßig worden. In dem dritten Abschnitt beziehe sie sich auf die erklärte Landesfreyheit, welche gemeiner Landschaft 1516 gegeben, 1553 vermehrt, bisher bey jedesmaliger Erbhuldigung von den Landesherrn, und von K. Karl V. bis K. Karl VI. solenniter bestätiget worden, nach deren zweyten Artikel des dritten Theils die Landschaft für alle Gewährung und Verpfändung des Landes um Schulden oder andere Sachen gefragt, mithin noch mehr eine würkliche Alienation oder Dißmembration der Lande dieser Freyheit zuwider sey. Dieser Ausführung ist am Schluß die von sich selbst ergebende Bitte beygefügt, in vorliegender sehr heiklichen Crisi die Stände noch in der Zeit eines mehrern gnädigst landesväterlichen Zutrauens zu würdigen.

Die Beylagen dieser Vorstellung waren:

Lit. A. Eine 1568 gedruckte Sammlung unter dem Titel: Des löbl. Haus und Fürstenthums Obern und Nidern Bayern Freyheiten, von einem Regierenden Fürsten von Bayern auf den andern, gemainem Landt gegeben, vernewt und bestettigt, die auch von Kaisern und Königen zugelassen und confirmiert sein, jezt gemehrt und wiederumb getruckt zu München, A.D. 1568.
Lit. B. Extract aus dem Confirmationsbrief vom K. Ludwig IV. Herzog in Bayern d. d. Deggendorf am Pfünztag nach den Obristen, 1341.
Lit. C. Extract aus den vorhandenen Bayrischen Freyheitsbriefen, und aus dem Landschaftlichen Archiv, aus welchen die von den röm. Kaisern einer gemeinen Landschaft in Ob- und Nider-Bayern ertheilte Freyheits-Confirmationes nach der Ordnung zu enthehmen sind.
Lit. D. Extract aus dem Confirmationsbrief K. Karl VI. d. d. Wien, 24. Nov. 1712. Lit. E. Extract aus dem Confirmationsbrief, so von Sr. Kuhrf. Durchl. Maximilian Joseph höchstseel. Angedenkens gegeben worden zu München, den 17. Jul. 1747.

I. Rußland und Oesterreich.

94) Declaration, welche der rußische Bothschafter zu Wien, Fürst Galliczin, am 20. Oct. 1778 dem dasigen K. Königl. Hofe in Betref der Bayrischen Erbfolgestreitigkeiten, Nahmens seiner

ner Monarchin, übergeben hat. — Die Kaiserin aller Reußen habe aus Gesinnungen von Menschlichkeit, und um ihrer Verbindung mit dem grösten Theil der teutschen Reichsfürsten, um ihrer Allianz mit dem König von Preußen willen, und wegen der Hochachtung und Freundschaft für den kais. königl. Hof, zu Verhütung gefährlicher Ausbrüche in der bayrischen Successionsangelegenheit einen freundschaftlichen Vergleich zu erzielen gesucht, bisher aber lediglich die Sprache der Interceßion geführt. Da aber die Unterhandlungen zwischen den k. königl. und dem kön. preußischen Hofe fruchtlos abgelauffen, und in einen Krieg ausgebrochen: so müsse dieses auf die Lage, welche die Kaiserin beybehalten zu können gewünscht hätte, nothwendig einen Einfluß haben. Da Teutschland der Mittelpunkt aller Affairen von Europa sey, so müsse es alle übrige Staaten im höchsten Grade interesiren, ob dessen Verfassung unverletzt erhalten werde, ob es den Frieden geniesse, oder durch Krieg zerrüttet werde, besonders aber diejenige Staaten, die wie das rußische Reich auser den Freundschaftsverbindungen mit dem grösten Theil der Reichsfürsten, auch noch die Allianz mit derjenigen Macht in Betrachtung ziehen müssen, welche, um dem thätlichen Verfahren des kais. königl. Hofes Einhalt zu thun, zu den Waffen gegriffen haben. Die Kaiserin könne sich daher nicht mehr enthal-

ten, Ihre Meynung über die bayrische Succes-
sionsstreitigkeit, welche sie nur nach der natürli-
chen Billigkeit und allgemeinen Grundsätzen
beurtheile, freymüthig zu sagen. Sie gehe da-
hin, der Wiener Hof habe alte seit etlichen Jahr-
hunderten aus der Acht gelassene, in dem west-
phäl. Frieden vergessene Ansprüche gegenwärtig
diesem Frieden zuwider, der die Schutzwehr der
teutschen Reichsverfassung sey, gelten machen
wollen; die Art, wie man diese Ansprüche aus-
geführt, sey besagtem geheiligten und feyerlich-
sten Frieden noch mehr entgegen; endlich werde
durch den Krieg, der jene ersten Schritte des
Wiener Hofs unterstützen solle, die ganze Reichs-
verfassung in grose Gefahr gesetzt, aus dessen Um-
sturz sich die Gefahr auf das ganze Gleichge-
wicht in Europa, somit auch auf Rußland ver-
breiten würde. Die Kaiserin befolge also die
eigenen Maximen des kais. königl. Hofs, wenn
sie sich auch für entfernte Gefahren zu schützen
suche. Sie habe sich daher noch einen neuen
Versuch bey der K. Königin sowohl, als dem
Kaiser erlaubt, zu Beylegung der gegenwärtigen
Unruhen des teutschen Reichs, vermittelst einer
Definitivübereinkunft zwischen dem kais. königl.
und dem königl. preußischen Hof, und den übri-
gen interessirten Theilen; und sie drücke auf die-
se Weise nochmals ihre Wünsche für die Erhal-

tung

tung des Friedens aus, welcher Erklärung sie um so viel eifriger einen glücklichen Erfolg wünsche, da es Ihrer Freundschaft gegen den Kaiser und die K. Königin unendlich viel koste, erklären zu müssen, daß sie den in Teutschland ausgebrochenen Krieg nicht mit Gleichgültigkeit würde ansehen können, sondern daß sie in eine ernstliche Betrachtung werde ziehen müssen, was sie dem Interesse ihres Reichs, dem Interesse der Prinzen, die ihre Freunde seyn, und Ihre Unterstüzzung reclamirt haben, vor allem aber ihren Verpflichtungen gegen Ihren Alliirten schuldig sey.

95) Antwort des kais. königl. Hofs auf vorstehende Deklaration des rußischen Hofs. Die K. Königin habe die Gesinnungen, welche die Kaiserin von Rußland zu einer Vorstellung vermocht, auf eine Ihr sehr angenehme Art, durch die freundschaftliche Bereitwilligkeit zu Tage legen sehen, womit die Kaiserin die Mediation übernehmen wollen, die Ihr benebst dem König von Frankreich angetragen worden. Die K. Königin bezeuge zu Erwiederung gleicher Gesinnungen, daß sie es nicht Umgang hätte nehmen können, die Rechte ihres Hauses auf einen Theil der bayrischen Verlassenschaft geltend zu machen; Sie habe zu dem Ende die Partie einer gütlichen Uebereinkunft mit dem Kuhrfürsten zu Pfalz ergriffen, welches ihr aber, obgleich sehr regulair,

den Krieg zugezogen. Unterdessen habe sie alles mit ihrer Würde Verträgliche gethan, um den Frieden wieder zu bringen, und besonders in der Unterhandlung zu Braunau sich erboten, alles okkupirte a:i Pfalz zurückzugeben, dem aber die Bedingung, daß der König in Preussen auf die Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer mit der Primogenitur sich verzeyhen sollte, nur in der Absicht beygefügt, weil sie Ihr Verlangen gegründet glaubte, und ihr dies das schicklische Mittel geschienen, den Stand der jetzigen Besitzungen in Teutschland nicht zu verändern. Da der König von Pr. diesen Antrag nicht annehmen zu können geglaubt, so überlasse sie, ohne auf etwas weiter als das Vergnügen, dem Verlangen der Kaiserin zu Willen zu seyn, zu achten, derselben die Wahl der Mittel zur Konciliation, die sie zusammt dem königl. französischen Hof für die billigsten und thunlichsten zur schleunigen Wiederbringung des Friedens halten werde, überzeugt, daß sie ihr Interesse, und ihre Würde in keine bessere Hände geben könne. Sie wünschte indessen, daß die schleunigste Art der Negotiation ergriffen werden möchte, u. schmeichle sich, daß die Kaiserin in dieser Eröfnung einen neuen Beweis ihrer aufrichtigen Gesinnungen gegen Ihre Person finden werde.

K.

K. Deduktionen und Manifeste.

96) Vorläufige Darstellung des Rechts des durchlauchtigsten Herzogl. Mecklenburgischen Hauses, von den durch das Absterben des durchlauchtigsten Kuhrfürsten und Herrn, Herrn Maximilian Josephs zu Bayern, gegenwärtig erledigten und dem Reich eröfneten Lehen eines oder des andern, in specie die Landgrafschaft Leuchtenberg, von kaiserl. allerhöchsten Majestät allerunterthänigst zu verlangen und zu gewärtigen. Schwerin, den 28. Febr. 1778. 9 Bog. in fol. — Diese Deduktion dient den Schreiben zur Beylage, welche die Herzoge von Meklenburg-Schwerin und Strelitz unter dem 2ten und 16. März sowohl an den Kaiser, als an die Reichsversammlung erlassen haben, und sie soll nur vorläufig die Rechte des Meklenburgischen Hauses vor Augen legen, eine weitere Ausführung aber noch nachfolgen. Es werden darinn zuerst einige Rechtssätze angeführt, nehmlich, daß Anwartschaften, so die Kaiser vor Karl V. auf Reichslehen auch ohne Einwilligung der Kuhrfürsten und Fürsten ertheilt haben, kräftig seyen; daß aber die Frage, ob eine Anwartschaft gegründet sey, seit Karls V. Zeit nicht von dem Reichshofrath, sondern von den Kuhr- und Fürstlichen Kollegien zu entscheiden sey; daß derjenige, welcher

eine

eine Forderung an Kaiser und Reich hat, zu Tilgung derselben die Belehnung mit eröfneten Reichslehen nach der Billigkeit verlangen könne. Nun habe Meklenburg im J. 1502. ob bene merita eine Anwartschaft auf Leuchtenberg erhalten. Der Anwartschaftsbrief, welcher die Beylage ausmacht, drückt sich darüber so aus, wenn der Landgraf Johannes ohne männliche Leibserben abgeht. Es werden also die Gründe angeführt, warum diese Worte nicht blos auf die Person des Lgr. Johannes zu verstehen seyn, sondern auf alle Zeiten gehen müssen. Dem ungeachtet sey Meklenburg schon zweymal zurückgesetzt worden, das erstemal 1546, da der männliche Stamm des Lgr. Johannes ausgegangen, und Bayern die Landgrafschaft erhalten habe. Da aber nun Bayern ausgestorben sey, so trete wenigstens itzt das Recht des Hauses Meklenburg ein. Das anderemal 1706, da Bayern geächtet worden. Damals sey aber Meklenburg nicht nur der kaiserl. Günstling Fürst Lamberg, sondern auch dieses im Weg gestanden, daß der Anwartschaftsbrief den Fall der Felonie nicht enthalte, daher stehe auch die damalen von dem Reichshofrath ausgesprochene Urthel, itzt nicht im Wege. Ferner habe Meklenburg viele Forderungen an Kaiser und Reich, deren Quellen hier blos angegeben, die

wei:

weitere Ausführung aber auf die ausführliche Deduktion verspart wird. Zu Vergütung dieser Forderungen könne es mit auf die Belehnung mit proportionirten eröfneten Reichslehen Anspruch machen.

97) Exposé des motifs, qui ont engagé Sa Majesté le Roi de Prusse à s'opposer au demembrement de la Baviére. Juillet, 1778. 24 S. und 81 Seiten Beylagen in 4.

98) Memoire pour servir de suite à l'Exposé des motifs, qui ont engagé Sa Majesté le Roi de Prusse à s'opposer au demembrement de la Baviere. Ein halber Bogen in 4.

99) Sr. königl. Majestät von Preussen und kuhrfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Erklärung an Ihro hohe Mitstände des teutschen Reichs, über die bayrische Succeßionsangelegenheit, und über die Ursachen, welche Höchstdieselben nöthigen, Sich der widerrechtlichen Trennung des Herzogthums Bayern zu widersetzen. Nebst Beylagen und Beweisschriften. Berlin, den 3ten Jul. 1778. 4½ B. und 10 Bogen Beylagen in 4.

100) Nachtrag zu der von Sr. königl. Maj. von Preussen und kuhrfürstl. Durchl. zu Brandenburg den 3ten Jul. 1778. an Ihro hohe Mitstände

stände des teutschen Reichs gerichteten Erklärung über die bayrische Succeßionsangelegenheit, ½ Bog. in 4.

In dieser wird zuerst die Geschichte der Staatsunterhandlungen zwischen den Höfen von Wien und Berlin vom 20sten Jenner bis auf den 3ten Julii erzählt. Der König von Preussen, heißt es, sah die Trennung des Herzogthums Bayern, welche der Hof zu Wien nach dem erfolgten Absterben des letzten Kuhrfürsten von Bayern vorgenommen, für eine Sache an, welche mit der Gerechtigkeit, mit den kundbaren Rechten der bayrischen Lehen- und Allodialerben, und, durch ihre Folgen, mit der Sicherheit, Freyheit, und der ganzen Staatsverfassung des teutschen Reichs auf eine unvereinbarliche Art streite. Er lies daher, auf die am 20sten Jenner von dem Fürst Kaunitz seinem Gesandten in Wien zugestellte Note, durch eine den 7. Febr. zu Wien übergebene Gegennote einige Zweifel und Bedenklichkeiten eröfnen, welche zwar der Wiener Hof durch eine Note vom 16. Febr. zu heben suchte, den König aber nicht überzeugte, daher er in einer Note vom 9ten März bewiesen, daß die östreichischen Ansprüche auf Bayern ungegründet wären, und gebeten, alles in den Zustand zu setzen, wie es bey bey dem Tod des Kuhrfürsten von Bayern gewesen, damit dessen Nachlaß gesetzmäzig

setzmäßig erörtert werden könne; da hierauf in einer Replik des Wiener Hofs vom 1. Apr. gesagt wurde, daß die Kaiserin Königin keinen Reichsfürsten für ihren Richter oder Vormund seiner Mitstände erkennen würde: so wurde dagegen von dem Berliner Hof in einer Note vom 22ten Apr. geantwortet: der Hof zu Wien aber lies diesem mit einer Note vom 7. May eine Zergliederung und Widerlegung der berliner Noten zugehen, worinn durchgehends behauptet wurde, daß der kaiserl. königl. Hof nichts unrechtmäßig vorgenommen habe, und daß die Anspruch machende Stände ihre Beschwerden bey der Behörde ausführen könnten. Während der Zeit wurden zwar erst von dem kaiserlichen, hierauf aber auch von dem berliner Hof Kriegszurüstungen gemacht; jedoch noch in einem zwischen dem Kaiser und dem König von Preussen vom 13ten bis zum 21ten Apr. eigenhändig geführten Briefwechsel ausgemacht, daß zwischen dem preußischen Ministerio und dem österreichischen Gesandten in Berlin nochmals ein Versuch gemacht werden sollte, die Sache gütlich beyzulegen. Der letztere that bey der ersten Konferenz den Vorschlag, daß der König von Preussen die Gültigkeit der östreichischen Ansprüche erkennen solle; dagegen Oestreich die Einverleibung der anspach-bayreuthischen Lande in die übrigen kuhrbrandenburgischen Lande geschehen lassen wol-

wolle; Allein das preußische Ministerium stellte dargegen vor, daß der König sich der östreichischen Erwerbung aus keinem andern Grunde, als weil sie ungerecht sey, widersetze; daß diese itzige unrechtmäßige Erwerbung mit einer andern entfernten und rechtmäßigen nicht zu vergleichen sey, und daß bey diesem Plan die eigentliche rechtmäßige Absicht des Königs nicht erreicht werden würde. Es wurde daher von gedachtem Ministerio unter dem 20ten May ein anderer Plan zu Beylegung der ganzen Erbfolgestreitigkeit, entworfen, dieser aber von dem Wiener Hof nicht angenommen, sondern in einem Schreiben des Fürsten Kaunitz vom 6. Junii andere aber noch immer nur allgemeine und unbestimmte Vorschläge gethan, und als das Pr. Ministerium unter dem 13. Junii bestimmtere Vorschläge verlangte, so erhielt dasselbe am 24. Junii eine Antwort, worinn der preußischer Seits entworfene Plan getadelt, hingegen die unbestimmten Vorschläge des Wiener Hofs wiederhohlt wurden, mit dem Anhang, daß, wenn diese Vorschläge nicht zum Grunde des Traktats gelegt würden, alle gütliche Uebereinkunft unmöglich, und weitere Erklärungen überflüßig seyn. Der König von Pr. konnte diese Erklärung für nichts anders, als für eine Abbrechung aller Unterhandlungen ansehen, und lies also in einer Note vom 3. Julii dem kaiserl. Gesandten in

Ber-

Berlin erklären, daß er sich verbunden sähe, die Traktaten auch seiner Seits abzubrechen. Auf diese Geschichtserzählung werden einige Sätze gebaut, um das Betragen des Königs und des kais. kön. Hofs in Ansehung der Unterhandlungen ins Licht zu setzen, und die Beurtheilung der gethanen Vorschläge zu erleichtern, unter welchen Sätzen vornehmlich dieser ist, daß der König von Pr. aus keiner andern Ursache an der bayrischen Succeßionssache Antheil genommen, als aus Ueberzeugung, daß die unter dem Schein eines alten Anspruchs geschehene östreichische Besitznehmung der Hälfte von Bayern mit der Gerechtigkeit streite, und die ganze Verfassung und Sicherheit des Reichs über den Haufen werfen würde. Daher werden die vornehmsten Grundsätze dargelegt, nach welchen der König das Recht der bayrischen Erbfolge, und die darüber ietzt entstehende Streitigkeit ansiehet; diese sind: die Succeßion in das Lehen von Bayern überhaupt, stehe allein, oder doch grösstentheils dem Hause Pfalz zu, kraft der Abstammung von dem gemeinschaftlichen Stammvater und ersten Erwerber des Herzogthums Bayern, Otto I Pfalzgrafen von Wittelsbach; kraft des nach der Abtheilung im J. 1329 durch den gemeinschaftlichen Gebrauch des Namens, Schild u. Helms, und durch die sich wechselseitig bey der Abthei-

lung im Traktat von Pavia versicherte Erbfolge und eingeführtes Familienfideikommiß beybehaltenen gemeinschaftlichen Eigenthums ihrer Staaten; kraft der in den von beyden Linien öfters, und besonders in den Jahren 1524. 1724. 1746. 1766. und 1771. erneuerten Hausverträgen geschehenen Bestätigung und Erneurung des Traktats von Pavia, wodurch derselbe ein Grundgesetz und pragmatische Sanction der Häuser Pfalz und Bayern geworden, mithin weder von Einer Linie ohne Bewilligung aller Agnaten, noch durch die Nichtbeobachtung einiger Glieder des Hauses, noch durch einige von besondern Zeitläuften veranlaßte Veränderungen einiger Punkte, so die Succeßion nicht betreffen, aufgehoben werden können; kraft des westphälischen Friedensschlusses, welcher in dem Art. 4. §. 9. dem Kuhrhause nicht nur den Rückfall der Kuhrwürde und der ganzen Oberpfalz versichert, sondern auch in dem Art. 4. §. 10. der ganzen Rudolphischen Linie alle Rechte, so dem westphälischen Frieden nicht zuwiderlaufen, folglich auch das vorhin schon gegründete Succeßionsrecht auf Bayern, vorbehalte. — Die nehmlichen Gründe, welche dem Hause Pfalz die Succeßion auf ganz Bayern versichern, müssen ihm dieselbe auch auf Niederbayern bestätigen, welches Land nach seinem Ursprung, nach den Hausverträgen und nach den

Pri=

Privilegien der Landstände jederzeit ein unzertrennlicher Theil des ganzen Lehns und Herzogthums von Bayern gewesen. Denn wenn gleich die im J. 1255 abgetheilte und im J. 1340 ausgegangene Niederbayrische Linie den Vertrag von Pavia nicht mitgeschlossen, und die Oberbayrische Linie auch im J. 1340 Niederbayern allein geerbet: so habe doch die pfälzische Linie sowohl im J. 1329 als 1340 aus dem Blutgange und der gemeinschaftlichen Abstammung schon das völlige Succeßionsrecht auf Niederbayern gehabt, und solches auch dadurch ausgeübt, daß sie ihr Recht an die oberbayrische Linie gegen eine Abfindung von 60 Gulden abgetreten, sich aber solches, auf jeden Fall, daß die oberbayrische Linie mit Tod abgienge, ausdrücklich vorbehalten, laut eines zu Ingolstadt im J. 1348 geschlossenen Vergleichs, woraus auch ersichtlich sey, daß man im bayrischen Hause nie einer Todtheilung Platz gegeben habe. Dieses Recht des pfälzischen Hauses auf Niederbayern sey aber älter, als der angebliche Anspruch des Hauses Oestreich. — Die vielen und ansehnlichen Allodialstücke, welche sich in dem Umfang von Bayern befinden, müssen den Allodialerben des Bayer-Wilhelmischen Mannsstammes zukommen. Nach dem allgemeinen und besondern Herkommen und den Verträgen des Hau-

ses Bayern gebühre die Allodialerbschaft einzig und allein der verwittweten Frau Kuhrfürstin von Sachsen, als nächsten leiblichen Erbin des letzten Kurfürsten von Bayern, und nach geschehener Abtretung Dero Herrn Sohn, dem Kuhrfürsten von Sachsen. Damit aber die Abtheilung der Lehn- und Allodialerbschaft auf eine zureichende und zu Recht beständige Art geschehen könne, so müste die ganze bayrische Erbschaft in ihrem gesetzmäßigen Stande gelassen, und nicht, wie durch die Konvention vom 3. Jan. geschehen, über die Hälfte gemindert werden. Das Rückgangsrecht, welches die Kaiserin Königin behaupte, scheine theils dem fast allgemeinen Herkommen des Reichs und der besondern Observanz des Hauses Bayern in den Jahren 1340 1425. 1503 und andern, entgegen zu seyn, theils auch selbst mit den Grundsätzen zu streiten, nach welchen die K. Königin die Häuser Bayern und Sachsen von der östreichischen Erbfolge ausgeschlossen habe. Es würde auch, wenn es geltend gemacht werden könnte, den Häusern Brandenburg, Bourbon, Würtemberg und andern eben so gut, als dem Hause Oestreich zustehen, die Ausübung desselben aber unüberwindlichen Schwierigkeiten unterworfen seyn. — Hieraus folge, daß der Besitz von Bayern den natürlichen Lehn- und Allodialerben so lang allein zu-

zustehe, bis diejenige, welche auf einige Theile dieser Erbfolge Ansprüche zu haben vermeynen, solche entweder in rechtlichem Wege dargethan, oder sich mit allen Erben, welche ein gleiches Recht zu dieser fideikommissarischen Erbschaft haben, gütlich verglichen haben. — Was den östreichischen Anspruch auf Niederbayern betreffe, so soll sich derselbe, da bisher noch kein authentischer Beweis davon öffentlich zum Vorschein gekommen sey, theils auf die Belehnung, welche K. Siegmund den 10. März 1426 seinem Schwiegersohn H. Albrecht V. von Oestreich auf die Besitzungen des im J. 1425 verstorbenen letzten H. Johann zu Straubingen ertheilt, theils auf die Theidigung, welche der Kaiser gleich darauf am 21. März mit gedachtem H. Albrecht gemacht habe, gründen. Es wird aber dagegen bemerkt, daß der Lehnbrief und die Theidigungsurkunde einander wechselsweise aufheben, da in jenem der Kaiser dem Herzog sein (des Herzogs) Recht leyhe, als wenn Bayern ein Weiberlehn wäre; in dieser hingegen Bayern als ein dem Reich angefallenes Lehn behandle, und es zuerst an sich als ein Mannlehn, gleich nachher aber an seine Tochter und ihre Erben, und denn wieder an H. Albrecht und seine Erben als ein vermischtes Lehen verleyhe; es habe auch weder das eine, noch das andere bestehen kön-

nen, da weder Bayern jemals ein Weiberlehn gewesen, noch von dem Kaiser blos deswegen, weil die Herzoge von Bayern eigenmächtige Theilungen vorgenommen, als verwirkt eingezogen werden könne; daher der Kaiser selbst wenige Monate hernach den Erzbischof von Maynz ersucht, die Kuhrfürsten zu berufen, und über die Ansprüche des Reichs, wie auch der Herzoge von Bayern und Oestreich an Niederbayern zu erkennen, nachdem aber dieser Kuhrfürstentag nicht zu Stand gekommen, endlich im J. 1429 zu Preßburg ein Fürstenrecht oder Schiedsgericht gehalten, worinn Er zuförderst den Herzogen von Bayern die vermeynte Verwirkung des Lehns erlassen, und hernach festgesetzt habe, wie sie Niederbayern unter sich theilen sollen. Da nun durch diesen Ausspruch, worinn des angeblichen Lehnrechts des H. von Oestreich gar nicht gedacht sey, dasselbe nothwendig aufgehoben sey; so lasse sich auch aus der gewöhnlichen Rechtsformel, nach welcher jedem sein Recht vorbehalten wird, für Oestreich kein ewiges Anwartungsrecht auf Niederbayern erzwingen, auch würde ein solches Anwartungsrecht auf ein Mannlehen mit dem im Mannsstamm schon zweymal ausgestorbenen Hause Oestreich längst erloschen seyn; wenn man Bayern zu einem Weiberlehen machen könnte oder wollte, so würde das Haus

Bran-

Brandenburg ein unstreitiges Vorzugsrecht vor dem Erzhause Oestreich haben, indem jenes von der ältern Tochter H. Albrechts I Anna, dieses aber nur von dessen zweyten Tochter Elisabeth abstamme; daß K. Siegmund unter H. Albrechts Erben, dessen männliche Collateralerben des Hauses Oestreich, mit Ausschliessung seiner eigenen Töchter und ihrer männlichen Nachkommen verstanden habe, sey ganz widersinnig und unglaublich, da er doch seiner eigenen Tochter Elisabeth und deren Erben ohne Unterschied des Geschlechts das Lehn von Niederbayern zu verschreiben kein Bedenken getragen. — Die zweyte Prätension des Wiener Hofs, daß einige Bezirke der Oberpfalz, welche von der Krone Böhmen zu Lehen gehen, derselben durch Abgang des bayrischen Mannsstamms eröfnet wären, scheine ihre Kraft zu verlieren, wenn man betrachte: daß diese Bezirke alte Erbgüter des Hauses Wittelsbach, und durch den Traktat von Pavia noch vor dem böhmischen Kauf mit dem Fideikommiß belegt worden seyn, daß sie durch die Vereinigung mit der Oberpfalz und dem Kuhrfürstenthum Pfalz die Eigenschaft der Unzertrennlichkeit erhalten haben, daß die Krone Böhmen selbst nach dem Lehnbriefe schuldig sey, diese Lehen an alle Lehenserben der Häuser Pfalz und Bayern, so

lang solche vorhanden seyen, zu verleyhen, daß nach dem westphäl. Frieden die ganze Oberpfalz nach dem Abgang der wilhelmischen Linie an die rudolphische zurückfallen soll, ohne daß K. Ferdinand III, der König von Böhmen und Hauptkontrahent dieses Friedens gewesen, das geringste davon ausgenommen oder vorbehalten habe. — Die dritte Prätension der K. Königin auf das Fürstenthum Mindelheim in Schwaben aus einer von K. Matthias dem Erzhause Oestreich im J. 1614 ertheilten Anverwandtschaft lasse man dahin gestellt seyn. Jedoch, da die bayrische Lehn- und Allodialerben behaupten, daß diese Herrschaft als ein Allodium erkauft, und dem H. Maximilian von Bayern von K. Matthias 1618 als ein Erblehen verliehen worden, hätte man doch den Besitz derselben den bayrischen Lehn- und Allodialerben lassen, und allenfalls sein Vorzugsrecht durch andere Wege abmachen sollen. — Wenn die K. Königin kein altes noch ursprüngliches Recht auf einige Theile der bayrischen Erbfolge habe, so habe dieselbe auch durch die Konvention mit dem Kuhrfürsten zu Pfalz vom 3ten Jenner kein neues Recht erhalten können, weil die Ansprüche darinn als gegründet vorausgesetzt und angenommen werden; so bald sie es aber nicht sind, rechtlich nicht zu vermuthen sey, daß die hohen Kontrahenten eine auf bloßen

Ir-

Irrthum gegründete Anerkennung so wichtiger Prätensionen werden behaupten wollen. — Aus vielen wichtigen Umständen lasse sich schliessen, daß die gedachte Konvention nicht durch Ueberzeugung, noch mit ganz freyem Willen, sondern mehr durch Ueberraschung und Drohung bewirkt worden sey. Das Original der Siegmundischen Lehnbriefe sey weder von dem Kuhrfürsten gesehen, noch von dessen Ministerio untersucht worden; letzteres habe die Originalvorzeigung derselben bis zum 22ten März vergeblich gefordert. Der Kuhrfürst von der Pfalz habe anfangs durch sein Patent von ganz Bayern Besitz genommen, solches Patent aber bey Annäherung der östreichischen Truppen geändert; selbst die Worte der Cirkularnote des Wiener Hofs vom 20. Jenn. mache die allgemeine Sage sehr glaublich, daß der Kuhrfürst durch die Drohung, ganz Bayern zu verlieren, dahin gebracht sey, diese so nachtheilige Konvention zu schliessen. Es lasse sich auch die Abtretung der Hälfte eines unstreitigen Erbeigenthums auf die bloße Angabe eines alten Briefs, die Uebernehmung des Beweises der Gränzen, die als eine Gnade angenommene Anerkennung seines Erbrechts anders nicht erklären. — Die gedachte Konvention sey auch in sich selbst ungültig und nichtig, weil der Kuhrfürst von der Pfalz gegen die Hausverträ-

ge, gegen die Verordnung der goldenen Bulle und des westphälischen Friedens ohne Beytritt des Reichs, ohne Einwilligung der Lehn- und Allodialerben, ja gegen den ausdrücklichen Widerspruch des Herzogs von Zweybrück und des Kuhrfürsten von Sachsen nicht habe kontrahiren können. — Selbst diese dem Wiener Hof so vortheilhafte Konvention habe derselbe nicht beobachtet, sondern 21 Gerichte über den alten straubingischen Antheil eingenommen, und nicht wieder herausgegeben. — Aus allem bisherigen folge, daß der Wiener Hof seine Ansprüche nicht durch die beyde einige regelmäßige Mittel und Wege, nämlich durch eine richterliche Entscheidung, oder durch einen Vergleich mit allen Interessenten geltend gemacht, und da er vor dem gänzlichen Abschluß und Ratifikation der Konvention den Kuhrfürsten zu Pfalz durch die nach Bayern in Marsch gesetzte Truppen aus dem rechtlichen Besitz gesetzt, welchen derselbe über ganz Bayern genommen gehabt, sich eines erwiesenen Unrechts, eines offenbaren Landfriedensbruchs, und einer unrechtmäßigen Gewaltthat, wo nicht gegen den Kuhrfürsten zu Pfalz, doch gegen die übrige Pfalzgrafen, gegen die Allodialerben, und das Reich schuldig gemacht habe. — Man führe zwar an, daß die Kaiserin Königin die Befriedigung und die gütliche Abtheilung der Ansprüche des Kuhrf.

zu Sachsen, und der Herzoge zu Meklenburg nicht hinderten; dieselbe sey aber nach der Abreissung des besten Theils von Bayern unmöglich; man berufe sich darauf, daß der Kurf. von der Pfalz mit der Konvention znfrieden sey; Er sey aber nicht von Furcht frey, und setze sich doch wenigstens gegen die Abnahme der 21 Gerichte, welche zu dem straubingischen Antheil nicht gehören. Man behaupte endlich, der Herzog zu Zweybrück habe kein gegenwärtiges Recht, gegen die Konvention aufzutreten; allenfalls möchte er seine Beschwerden itzo gleich im Weg Rechtens vorbringen; Allein das erstere sey ganz ungegründet, da das Succeßionsrecht des H. von Zweybrück den Umständen nach nicht entfernt, und da derselbe kraft der Hausverträge und besonders des pacti constituti possessorii von 1774 den Mitbesitz und die Mitherrschaft an allen Pfalzbayrischen Landen habe; das zweyte habe zwar einigen Schein Rechtens, zuvor aber müste das Haus Pfalz in den Besitz wieder hergestellt, und ausgemacht seyn, vor welchem unpartheyischen Gerichte dieser wichtige Proceß abgethan werwerden solle, indem der Kaiser in dieser seiner eigenen Sache selbst nicht werde richten wollen noch können. Der Kaiser habe als Mitregent von Oestreich reichskundiger massen die Trennung von Bayern angefangen, und behaupte

haupte sie mit den Waffen; als Kaiser habe Er noch nichts gethan, um diese wichtige Sache nach Inhalt der Wahlkapit. Art. 3. §. 3. und Art. 11. §. 21. auf den reichsgesetzmäßigen Weg zu lenken, als daß dem Reich die Besitznehmung und Einziehung der Distrikte, die für offene Reichslehen erklärt worden, angekündiget worden sey, da man im Gegentheil, weil jene Distrikte wahrscheinlich theils zu dem bayrischen Mannlehen, theils zu der Allodialerbschaft gehören, hätte erwarten können, daß der Kaiser dem Kurfürsten von der Pfalz den Besitz davon vorerst gelassen, und ihre Eigenschaft alsdenn auf eine Reichssatzungsmäßige Art hätte untersuchen lassen; durch die Trennung Bayerns und der Oberpfalz sey dem westphälischen Frieden und der Wahlkapit. Art. 4. §. 13. insbesondere auch durch die Art dieser Trennung dem Art. 21. §. 6. 7. 8. der Wahlkapit. worinn der Kaiser versprochen habe, wenn Er zu jemand Zuspruch oder Forderung hätte, solche vor die ordentliche Gerichte zu gebührlichen Recht zu stellen, entgegen gehandelt worden. — Zuletzt wird angeführt, daß nach allem bisherigen der Wiener Hof auf eine in der Geschichte von Teutschland unerhörte Art die Succession von Bayern unrechtmäßig zu seinem Vortheil zu trennen suche, und daß der Kaiser diese ganze Usurpation nicht verhindere, sondern dieselbe

selbe vielmehr autorisire und behaupte. Wenn diese Acquisition dem Wiener Hofe gelingen sollte, so würde der Ueberrest von Bayern bald folgen, da schon die Konvention vom 3. Jenner von einem Austausch des ganzen Complexus rede, welcher aber eben sowohl gegen den Traktat von Pavia laufen, der schon übergrosen Macht des Hauses Oestreich einen übermäßigen Zuwachs verschaffen, und eine furchtbare Aussicht für die Erhaltung des in der teutschen Staatsverfassung wohl gegründeten Gleichgewichts, der Sicherheit und Freyheit des teutschen Reichs eröfnen würde, wovon die Probe schon dadurch gegeben worden, daß man dem Hause Brandenburg den Widerspruch gegen die künftige Vereinigung und Einziehung dessen in Franken habender Erbländer öffentlich angekündiget. — Man könne auch dem König nicht vorwerfen, daß er sich als ein Dritter in diese Sache gemischt habe. Die Hauptprätension des Wiener Hofs würde, wenn sie gegründet wäre, nicht diesem, sondern ihm zustehen; ausserdem aber glaube er als Kuhr- und Reichsfürst, als Kontrahent, und durch solche Eigenschaft auch als Garant von dem westphäl. Frieden, der Wahlkapitulation und der ganzen Reichsverfassung, als Freund und Bundsgenosse des Kuhrf. zu Sachsen, und der Herzoge von Zweybrück und Meklenburg genugsam berechtig::

rechtiget zu seyn, auf der gerechten Vertheilung der bayrischen Succeßion zu bestehen; Und da er alle mögliche Mittel der gütlichen Vereinigung vergeblich versucht, und der Wiener Hof die Unterhandlungen zuerst abgebrochen habe, so bleibe kein anderes Mittel übrig, um einer so grosen Ungerechtigkeit abzuhelfen, als der Weg der Waffen, welcher sowohl nach dem Recht der Natur, als des Reichs nicht mehr für unerlaubt zu halten sey, nachdem das Oberhaupt des Reichs und dessen erstes Mitglied, mit Beyseitsetzung der Reichsverfassung, Gewalt und ihre Uebermacht angewandt haben, um sich eine unrechtmäßige Vergrösserung zu verschaffen. Es würde unbillig und ohne Grund seyn, den König von Pr. für den angreifenden Theil zu halten. Der Wiener Hof habe durch die widerrechtliche Besitzergreifung von Bayern den Anfang der Gewaltthaten gemacht, und könne nun wohl ruhig den förmlichen Angrif erwarten. Der König habe bey diesem Krieg kein eigenes Interesse, als das seiner Sicherheit und der Erhaltung des Reichssystems. Er hoffe also, nicht nur seine Mitstände, sondern auch die Europäischen Höfe, besonders die Garants des westphäl. Friedens von der Gerechtigkeit des Kriegs, den er unternommen, überzeugt zu haben, und sich ihre Mitwirkung dahin versprechen zu dürfen, daß der

Wie-

Wiener Hof von seinen ungerechten Forderungen abstehe, und die Sicherheit und Ruhe des teutschen Reichs hergestellt werde. Hiezu werden insonderheit in der teutschen Urschrift (denn die französische ist mehr für die auswärtige Höfe eingerichtet, und daher in einigen Stellen von jener verschieden) die Mitstände aufgefordert.

Der Nachtrag, welcher in wenigen Tagen auf die Erklärung folgte, enthält den Beweis des Satzes, welcher in dieser als eine Muthmassung vorgetragen wurde, daß H. Albrecht von Oestreich seinen angeblichen Rechten auf Niederbayern selbst entsagt habe, aus einer unterdessen in glaubwürdiger Abschrift vorgefundenen Verzichtsurkunde, d. d. Regensburg, am St. Andreastage, 1429. worinn H. Albrecht bekennt, daß er weiter keinen Anspruch haben wolle an das Niederland in Bayern, weder um sein eigenes (mütterliches) Recht, noch wegen der Belehnung, die er von dem römischen Könige Sigismund erhalten, gegen Empfang einer Summe Gelds, Verzeyhung auf eine Pfandschaft, und Abtretung einiger Lehen, so die Herzoge von Bayern in Oestreich gehabt. Es wird hinzugesetzt, daß sich vermuthlich das Original dieser Urkunde in den

bayri-

bayrischen Archiven finden werde, und daß, wie man von sicherer Hand wisse, eine beglaubte Abschrift zu Wien vorhanden sey, welches abzuleugnen man hoffentlich zu viel Gewissen haben werde. — Diese Entsagung vernichte völlig den Grund des östreichischen Anspruchs auf Niederbayern. Es wird noch weiter bemerkt, daß K. Siegmund den Herzogen von Oberbayern die Beleihung auf Niederbayern zu gleicher Zeit, und nach der nämlichen Formel, wie dem H. Albrecht von Oestreich zwar ertheilt, den erstern aber durch den Spruch von 1429 ausschließlich bestätiget habe. Zum Beschluß wird noch die Hoffnung geäussert, daß die Kaiserin Königin auf einer Prätension, welcher Einer ihrer Vorfahren mit Empfahung des Sacraments entsagt habe, nicht länger werde bestehen, und der Folge Platz geben wollen, daß man dieselbe hervorgesucht, um nach dem Konvenienzrecht das freylich der östreichischen Monarchie so wohl gelegene Herzogthum Bayern sich zuzueignen.

Der Erklärung sind 20 Beylagen, und eine Stammtafel des Pfalzbayrischen Hauses beygefügt. Nro. I-XII. sind die Staatsschriften, die wir oben Nro. 34) 35) 37) 39) 40) 41) 42) 43) 45) 46) 48) 49) nach

ih-

ihren Rubriken angezeigt haben, worunter besonders Nro. VIII. eine vollständige Entwicklung der Rechtssätze, die man beyderseits zum Grunde legt, enthält. Nro. 13. Theilungsbrief zwischen dem Pfalzgrafen Ruprecht und Rudolph an einem und Kaiser Ludwig und seinen Söhnen am andern Theil, geschlossen zu Pavia, 1329. Nro. 14. Verzicht der Pfalzgrafen auf Niederbayern, nebst eventuellen Successionsvorbehalt. 1348. Nro. 15. Erneuerter Hausvertrag der Kuhrfürsten von Bayern und Pfalz, Sept. 1766. Nro. 16. K. Sigmunds Lehnbrief über Niederbayern an Herz. Albrecht von Oestreich, 1426. Nro. 17. Theidigungsbrief K. Sigmunds mit H. Albrecht von Oesterreich. 1426. Nro. 18. Konvention Ihro Maj. der K. K. von Ungarn und Böhmen, mit des Hrn. Kuhrf. von der Pfalz Durchl. Wien, den 3. Jan. 1778. Nro. 19. Vergleich des mutui constituti possessorii von den Kuhrfürsten von Bayern und Pfalz, vom 19. Jun. 1774. Nro. 20. Pro Mem. der Kuhrpfälz. Grenzkommißion, vom 22. März, worinn die Vorlegung des Originalbriefs K. Sigmunds an H. Albrecht verlangt wird. Dem Nachtrag sind noch zwey Urkunden beygefügt: Nro. 1. Urkunde H. Albrechts von Oestreich, wodurch er allen Ansprüchen

auf Niederbayern entsagt. Geben Regensburg 1429. Nro. 2. K. Sigmunds Lehnbrief über Niederbayern, an Pfalzgraf Heinrich, Wien, 1426.

Es sind auch zwey teutsche Uebersetzungen des französischen Exposé herausgekommen, die aber wenig Dank verdienen.

101) Ihro kais. kön. apost. Majestät Vorstellung und Ersuchen an Ihre hohe Mitstände des teutschen Reichs gegen die widerrechtlichen und friedbrüchigen Handlungen Sr. kön. preußis. Majest. bey Gelegenheit der bayrischen Erbfolge. Wien, gedr. bey J. Th. Edlen von Trattnern, K. K. Hofbuchdrucker und Buchh. 1 Bog. gr. 4 — Diese Schrift wurde am 23. Sept. von der Erzherz. östreichischen Gesandtschaft in Regensburg bekannt gemacht, und mit derselben zugleich folgende kommunicirt:

102) Ihro kais. kön. apost. Maj. Gerechtsame und Maasregeln in Absicht auf die bayrische Erbfolge, in der wahren Gestalt vorgelegt, und gegen die Widersprüche des berliner Hofs vertheidiget, mit Beylagen. Wien, bey Trattnern. 139 S. in gr. 4. Beyl. 147 S.

103) Beantwortung des Nachtrags zu der von Sr. königl. Maj. von Preussen, und kuhrf. Durchl. zu Brandenburg den 3. Jul. 1778 an Ihre

hohe

hohe Mitstände des teutschen Reichs gerichtete Erklärung über die bayrische Succeßionsangelegenheit. Wien, ebend. 27 S. gr. 4. Nebst der kurzen Ausführung der Bedenken über die Urkunde H. Albrechts V. von Oestreich. 15 S.

4. Der Innhalt der Vorstellung ꝛc. ist kürzlich folgender: Die K. Königin würde Ihre Gerechtsame und Maasregeln Ihren hohen Mitständen schon eher vorgelegt, und den Ungrund der Ursachen, welche den König von Preussen genöthiget haben sollen, sich der sogenannten widerrechtlichen Trennung von Bayern zu widersetzen, überzeugend dargethan haben, wenn Sie nicht vorerst aus der aufrichtigsten Friedensliebe alle Versöhnungsmittel hätte versuchen und erschöpfen wollen. Der preußische Hof habe alles mögliche angewendet, um Ihre Gerechtsame als ungültig, und Ihre Maasregeln als ungerecht abzuschildern. Die verworrene und gehäßige Gestalt, welche derselbe der bayrischen Succeßionssache zu geben bemüht gewesen, werde verschwinden, so bald man die Wesenheit derselben ruhig und unpartheyisch betrachte; welche in folgendem bestehe: Die K. Königin und der Kuhrfürst zu Pfalz haben sich im Vertrauen ihre Ansprüche und Gerechtsame auf die bayrische Erbfolge mitgetheilt, dieselbe wechselseitig erkannt, und

zu Vorkommung aller Weiterungen einen Vergleich darüber errichtet. Gegen diesen Vergleich haben der Herzog von Zweybrück und der Kuhrfürst von Sachsen Widersprüche erhoben. Den Ersten haben die K. Königin aufgefordert, im reichsgesetzmäßigen Wege sein Recht vorzulegen, und entscheiden zu lassen, die Vollziehung des Urthels aber sollte zum Voraus von dem Kaiser, dem gesammten Reiche, und allenfalls auch von andern Mächten garantirt werden. In Ansehung des Zweyten habe die K. Königin während der Unterhandlung mit dem berliner Hof erklärt, daß sie Ihren Rückgangsrechten entsagen, und wegen der Allodialforderungen, sofern sie den straubingischen Antheil betreffen, vollständige Befriedigung leisten, so weit sie aber den Haupterben angehen, einen billigen Vergleich vermitteln und befördern wolle. In diesem Betragen seye nichts gesetzwidriges, und bey dieser Lage der Umstände habe weder der H. von Zweybrücken, noch der Kuhrf. von Sachsen einen Vorwand, gegründete Beschwerden zu führen, oder gar zu den Waffen zu schreiten. In allem diesem sey nichts dem westphäl. Frieden, der Wahlkapitulation, der ganzen Reichsverfassung zuwiderlaufendes. Die Konvention mit Kuhrpfalz mußte die K. Königin zu dem verglichenen Be-

sitz

sitz wenigstens für die Lebenszeit des Kuhrf. zu Pfalz berechtigen, und dem Herzog von Zweybrück könne unterdessen an der angebotenen Garantie genügen, wenn das Urtheil gegen die K. Königin ausfallen sollte. Von der Frage, ob diese Handlungen gesetzwidrig seyn, hange diese ab, worauf alles ankomme, ob der König von Preussen zu den Waffen gegen die K. Königin berechtiget gewesen, oder sich einer abermaligen Störung des teutschen Ruhestandes, eines offenbaren Bruchs des Land- u. westphäl. Friedens schuldig gemacht habe? Die K. Königin habe aber überdies dem K. von Pr. feyerlich erklären lassen, daß Sie bereit sey, alles in Gemäsheit der Konvention vom 3. Jenner in Besitz genommene zurückzustellen, und den Kuhrfürsten zu Pfalz von allen diesfälligen Verbindlichkeiten loszuzehlen, gegen die wesentliche und unabweichliche Bedingung, daß auch der König für Sich, Seine Erben und Nachfolger gelobe und zusage, die brandenburgische vom Kaiser bestätigte, und zu einem allgemeinen Reichsgesetz erhobene pragmatische Haussanktion unverletzt, und die Sekundogenitur in den Anspach- und Bayreuthischen Landen aufrecht zu erhalten. Da auch dieser Antrag von dem König von Pr. schlechterdings verworfen, und die Friedensstörung fortgesetzt worden: so seyn

die bisher erwähnte Thatsachen für Ihre Mitstände Beweise und Erläuterungen genug zu Rechtfertigung Ihres und zu Mißbilligung des königl. preußischen Betragens. Die K. Königin ersuche also Ihre Mitstände, zu beherzigen, daß es um das allgemeine Beste des Reichs, um die Erhaltung des Gleichgewichts in demselben, des bisherigen Verhältnisses in dem fränkischen und benachbarten Kreysen, um die Abwendung der gefährlichen Folgen der kön. preußischen Vergrösserungsabsicht, zu thun sey; und da Sie jenes Opfer dem Besten des Reichs zu bringen noch bereit sey, so glaube Sie auch sämtliche Reichsstände auffordern zu dürfen dem König von Pr. gemeinschaftliche Vorstellungen wegen Einstellung der Feindseligkeit zu machen, auf der Beobachtung der brandenb. Hausfanktion zu bestehen, und die K. Königin gegen den König zu unterstützen, auch dazu den Beystand der Garants des westphäl. Friedens nachzusuchen.

Der Anfang der Schrift: Ihro K. K. Ap. Maj. Gerechtsame ꝛc. ist mit der eben angezeigten Vorstellung von gleichem Innhalt, nur wird darinn die Entstehungsart der Konvention vom 3. Jenn. und das Betragen des Königs von Pr. sowohl in Absicht auf dessen Widersprüche als in Ansehung der nachhin ge-

pfloge-

pflogenen gütlichen Unterhandlungen näher beleuchtet. Das merkwürdigste hievon ist: Bereits den 14. Febr. 1777 habe der Kuhrf. zu Pfalz in einem Schreiben an den Fürst Kaunitz das Verlangen geäussert, mit Ihren kaiserl. königl. apostol. Majestäten sich zu verabreden und über die bayrische Succeßionssache gütlich einzuverstehen, und er habe deswegen seinem Minister in Wien, Freyh. von Ritter Gewalt gegeben, die Unterhandlung anzufangen. Diese habe also damit angefangen, daß ein Auszug einer zu Begründung des kuhrpfälzischen Anspruchs auf die bayrische Verlassenschaft verfertigten Deduktion dem wiener Hof, dem kuhrpf. Minister aber ein Auszug einer ausführlichen Erläuterung der östreichischen Ansprüche mitgetheilt worden, worauf von letzterem zu verschiedenen malen Einwürfe gemacht, dieselbe aber immer sogleich beantwortet worden. Im Oktober 1777 sey der gedachte Minister nach Mannheim und Zweybrücken abgereist, noch vor seiner Abreise von Wien aber ihm die Originalurkunden, worauf sich die Hauptansprüche des Erzhauses gründen, zur Einsicht vorgelegt worden. Nachdem er mit kurf. Belehrung und einer förmlichen Vollmacht zurückgekommen, und die Neigung des Kuhrfürsten zu einem Vergleich erklärt habe, so sey die Konvention entworfen, mit gemein-

schaftlichem Einverständnisse berichtiget, am 3. Jenner von beyderseitigen Ministern unterzeichnet, u. am 14. Jenn. von dem Kuhrfürsten ratificirt worden. Dieselbe sey von dem Kuhrfürsten für Sich, seine Erben und Nachfolger an der Kuhr geschlossen worden, und habe so geschlossen werden können, weil der H. v. Zweybr. dem Kuhrf. im Voraus erklärt hatte, daß er mit allem einstimmig sey, was der Kuhrfürst in dieser und andern Angelegenheiten des pfälzischen Hauses verfügen würde. Noch im Hornung habe der Herz. v. Zweybrück das Verlangen geäußert, der Konvention beyzutreten; nachdem aber königl. preußischer Seits durch verschiedene abgeschickte Personen unausgesetzte geheime Bearbeitungen, Versprechen und Drohungen angewendet worden, so sey in der Gesinnung des H. von Zweybrücken eine unvermuthete Aenderung, darauf dessen Abreise von München, und endlich dessen Erklärung gegen die Konvention auf dem Reichstage erfolgt. Aus diesen Thatsachen erhelle, daß die Konvention in ihrer Wesenheit lange vor dem Tod des Kuhrfürsten, mit vollständiger Kenntniß und reifer Ueberlegung entworfen worden, also keine Wirkung einer Furcht oder Ueberraschung seyn könne, daß der Herzog von Zweybr. derselben gewiß würde beygetreten seyn, wenn der berliner Hof nicht Himmel und Erde bewegt hätte, um ihn davon abzuhalten,

halten, und zu dem klagenden, sich selbst aber zum angeblich beschützenden Theil zu machen. — Dieser Konvention widerspreche der berliner Hof und führe nun deßwegen Krieg, in einer gedoppelten Eigenschaft: als Kuhr- und Reichsfürst, Garant des westphäl. Friedens, der Wahlkapitulation und der ganzen Reichsverfassung; und als Freund und Bundsgenosse des Kuhrf. von Sachsen, und der Herzoge von Zweybrück und Meklenburg. Ob nun die Reichsverfassung über den Haufen gehe, wenn das Haus Pfalz einen Strich Landes von ungefähr einer Million Einkünfte weniger, das Erzhaus aber einen solchen Strich mehr habe, wolle man dem gesunden Menschenverstand zu entscheiden überlassen. Dem König, als einem einzelnen Reichsstande stehe aber nicht zu, die Frage, ob bey irgend einer Angelegenheit die Reichsverfassung der Gefahr des Umsturzes ausgesetzt sey, zu entscheiden. Als Bundsgenosse des Kuhrf. von Sachsen, und der Herzoge von Zweybr. und Meklenburg sey der König nicht berechtiget, Krieg zu führen, da es diese selbst nicht seyn; der Herzog von Zweybr. verlange nichts, als wozu sich die K. Königin schon längst erboten habe, daß diese Angelegenheit auf reichsgesetz- und verfassungsmäßige Art beygelegt und entschieden werden möchte; Kuhrsachsen verlange die Befriedigung seiner Allodial-

forderungen; die K. Königin habe bereits Ihren Rückgangsrechten entsagt, und die vollständige Genugthuung seiner Forderungen, in so fern sie sich auf den straubingischen Antheil erstrecken dürften, diesem Hofe zugesichert; das Haus Meklenburg verlange nichts von der K. Königin, sondern nur vom Kaiser und Reich. — Das Betragen des berliner Hofs in Absicht auf die mit ihm gepflogene Unterhandlungen sey blos auf das eigene Interesse gerichtet, gegen alle Ehre und Ansehn der Kais. Königin streitend, und mit Aufrechthaltung des Gleichgewichts im teutschen Reiche unvereinbarlich gewesen. Der kais. kön. Hof habe schon längst aus der Absicht des Kön. von Pr. dereinst die Anspach-Bayreuthische Lande mit der brandenburgischen Primogenitur zu vereinigen, wegen der daraus folgenden Aufhebung des Gleichgewichts im ganzen Reichssystem, und des Verhältnisses im fränkischen Krayse, Besorgnisse gehabt, und sey der Hauptbeweggrund desselben, die auf Bayern habende Ansprüche geltend zu machen, gewesen, das bisherige Gleichgewicht im Reich wenigstens einiger massen auf den Fall sicher zu stellen, wenn die preussische Vergrösserungsabsicht, den Umständen nach unhintertreiblich seyn sollte. Auf diese Betrachtungen seyn die dem preußischen Hof gemachte Vergleichspropositionen gegründet gewesen;

wesen; der berliner Hof habe aber darauf geantwortet, daß es nicht billig sey, eine gegenwärtige und nicht gegründete Erwerbung des Hauses Oestreich mit einer andern entfernten und unstreitigen Erwerbung zu vergleichen und zu kompensiren. Wenn man aber betrachte, daß die preußische Erwerbung den doppelten Werth der Oestreichischen habe, daß wiewohl jene zukünftig, und diese gegenwärtig sey, solches doch ein blos zufälliger Umstand sey, daß die östreichische Erwerbung auf die Reichs- und bayrische Kraysverfassung nicht den geringsten — die Preußische hingegen auf das ganze Reichssystem und besonders das bisherige Verhältniß in den fränkischen und andern benachbarten Krayſen einen höchstbedenklichen und gefährlichen Einfluß habe, zudem dieselbe von dem König selbst nicht immer für so ausgemacht angesehen worden, wie sie auch in der That nicht sey, da die albertinische Hausordnung, welche die Vereinigung der brandenburgischen Lande in Franken mit den Kuhrlanden, so lang mehrere Markgrafen am Leben seyn werden, verbiete, durch die Kaiserliche mit Beystimmung des ganzen Reichs ertheilte Bestätigung eine ordentliche pragmatische Sanction, ein feyerliches statutum gentilitium und ein wahres Reichsgesetz geworden, durch die gedachte Bestätigung zum voraus alles derselben entgegen

lau-

laufende für nichtig erklärt, da sie durch die erneuerte Hausordnung vom J. 1598 *pro pragmatica sanctione et lege publica* angenommen, jeder Kuhrfürst vor Antritt der Regierung nach eben diesem Hausvertrag zu Haltung derselben sich zu reversiren schuldig sey, und sie nach dem eigenen Ausdruck der Markgrafen Georg Friedrich Karl, und Albrecht Wolfgang nicht anders, als mit Einwilligung aller derer, welche einem solchen Gesetze seine verbindliche Kraft gegeben haben, mithin auch des Kaisers und des Reichs aufgehoben werden würde, der preußischen Einwendung aber, daß solche mit aller Agnaten Konsens, aufgehoben worden sey, eben diejenige Gründe kräftig entgegen stehen, welche man preußischer Seits, aber unkräftig der Konvention mit Kuhrpfalz entgegengesetzt habe (Hier werden die formellen Worte der berliner Erklärung gebraucht und angewendet, und zuletzt bemerkt, daß im J. 1716 die obgenante beede Markgrafen bey dem Reichshofrath wegen Zwang und Furcht Klage geführt haben) — Wenn man alles dieses betrachte, so werde nicht nur die Billigkeit der angebotenen Kompensation, sondern auch die wahre Absichten des berliner Hofs, welche einzig auf seine Vergrösserung und den Umsturz des bisherigen Gleichgewichts im Reich abziele, erhellen.

Diese

Diese lege sich dadurch augenscheinlich zu Tage, daß der König den von der K. Königin Ihm gemachten Antrag, den Kuhrfürsten zu Pfalz von der Verbindlichkeit der Konvention loszuzählen, und alles kraft derselben in Besitz genommene zurückzustellen, gegen die Bedingung, daß der König die brandenburgische pragmatische Sanction zu halten sich verbinde, als ganz unannehmlich verworfen habe. Da nun der König zur einzigen Ursache der Ergreiffung der Waffen angebe, die Verfassung und Freyheit des teutschen Reichs zu vertheidigen, und den Reichsfürsten, welchen Gewalt und Unrecht geschehe, beyzustehen, solches aber alles durch diesen Antrag der K. Kön. buchstäblich erfüllt sey; so fehle nun nichts mehr, als daß der berliner Hof seine patriotische, reine und von aller Vergrösserung entfernte Absichten werkthätig zeige: aus dem überall erscheinenden Widerspiel dessen aber müsse die ganze Welt die versteckten wahren Absichten des berliner Hofs einsehen.

Hierauf folgt nun die ausführliche Beantwortung der königl. preuß. Erklärung, und zwar so, daß dieselbe hier wieder abgedruckt, und jedem Absatz eine besondere Beantwortung beygefügt ist. Es fällt unmöglich, ohne zu grose Weitläufigkeit einen voll-

ständigen Auszug zu geben. Wir schränken uns daher auf die Hauptgründe ein. Anfangs wird gesagt, wenn der Kön. von Pr. auch ein eigenes Recht zu widersprechen hätte, so könnte er doch keines haben zu entscheiden, und der deswegen angefangene Krieg würde nach dem westphäl. Friedensschluß ein Friedensbruch seyn. Das nämliche müsse um so mehr anwendbar seyn, da derselbe für sich selbst kein Recht, so durch die Konvention mit Kuhrpfalz verletzt worden wäre, habe, und weder der Kuhrf. von Pfalz, noch der Herz. von Zweybrück, noch der Kuhrf. von Sachsen, noch das Haus Meklenburg, welchen allen der König als Unterdrückten beyzustehen angebe, Gewalt leiden, da ihnen der rechtliche Weg nicht verschlossen sey. — Der König habe vor einigen Jahren in Ansehung der Ansprüche auf die bayrische Erbschaft eine ganz andere Sprache geführt, als ietzo. Denn als im J. 1770 den 6. May der kaiserl. kön. Minister zu Berlin in seiner Abschiedsaudienz der Ansprüche des Erzhauses bey Erlöschung des bayrischen Mannsstamms erwähnet, habe der König geantwortet: Oh, was diese betrift, so wird ihnen selbige niemand streitig machen. Im J. 1772 habe Er in einer dem kais. kön. Gesandten ertheilten Audienz die Nothwendigkeit erhoben, daß die beyde

beyden Höfe über die künftige Bayrische, wie auch Anspach- und Bayreuthische Succeßion sich einverstehen. Und noch im Jahr 1773 habe Er sich in einer andern Audienz über die östreichischen Ansprüche, als über eine Sache erklärt, die keinem Zweifel unterworfen sey. — Wenn es in der Pr. Erklärung heiße, „daß indessen (nach den ersten zu Wien übergebenen Vorstellungen) die Vermittlung des Kön. von den Fürstl. Häusern Pfalz, Sachsen und Meklenburg nachgesucht worden," so werde dadurch eingestanden, daß der König bereits vorher mit den Widersprüchen gegen die Konvention hervorgetreten sey, und solche also auch würde gemacht haben, wenn seine Vermittlung nicht ersucht worden wäre, woraus die wahre Absicht dieser Widersprüche genugsam erhelle. — Wegen der Ausdrücke in der Note vom 1. April, daß die K. Königin keinen ihrer Reichsmitstände als Richter erkenne, berufe man sich auf das Pr. Memoire vom 9. März, und lasse die Welt urtheilen, ob es möglich gewesen, auf Zudringlichkeiten von solcher Art eine andere Antwort zu geben, die K. Königin habe auch Ihre, aller souverainen Mächte, und Ihrer Reichsmitstände Rechte gegen einen bisher unbekannten Richterstuhl zu verwahren gesucht. — Der König fordre, daß vor der rechtlichen Entscheidung

scheidung, worauf sich der kais. kön. Hof berufen, letzterer den streitigen Gegenstand restituiren, und daß zuvor wegen eines unpartheyischen Richters Uebereinkunft getroffen werden solle. Ersteres sey unnöthig, denn auf den Fall, daß der Herzog von Zweybrücken obsiegen sollte, würde derselbe doch nicht eher, als nach dem Tod des Kuhrf. zu Pfalz zu dem Besitz gelangen können, und auf diesen Fall sey ihm hinlängliche Versicherung angeboten worden; In Rücksicht auf den Kuhrfürsten zu Pfalz könne das in Besitz genommene k...n streitiger Gegenstand heißen, also auch keine Restitution Platz greifen. Neben den Reichsgerichten gebe es auch Manngerichte und Kompromisse, und warum der Kaiser nicht eben so sollte Recht sprechen können, wie vom K. Siegmund im Jahr 1429 geschehen, und andere Beyspiele vorhanden seyn. Was die Allodialsache zwischen den beyden Kuhrhäusern Pfalz und Sachsen betreffe, sey unbegreiflich, wie man sagen könne, daß der Kaiser in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn könne. — In der kais. kön. Gesandschaftsäusserung vom 10. Apr. sey der wahre status quaest. vorgetragen worden, weil die Frage, ob die Ansprüche der K. Königin gegründet seyn, nicht dahin, sondern allein, wenn ein befugter Kläger auftrete, vor einen

reichs-

reichsverfassungsmäßigen Richterstuhl gehöre. — Der während der Unterhandlungen zu Berlin von dem kais. kön. Hof mitgetheilte Vergleichsentwurf sey auf die eigene vor einigen Jahren geäußerte Gesinnungen des Königs gegründet, und so beschaffen gewesen, daß dabey auf die Ehre und das Ansehen beyder Höfe Rücksicht genommen werden; Auf den dem Grafen von Kobenzel gemachten Auftrag, dem berliner Ministerium zu erklären, daß die K. Königin, um den von dem König in Pr. zu Gunsten des Kuhrhauses Sachsen und des H. von Zweybrück übernommenen Schutz nicht ohne Wirkung zu lassen, Ihren Rückgangsrechten an die bayrische Allodialerbschaft entsagen, und dem kuhrpfälzischen Hause die böhmische Lehen in der Oberpfalz auf die nehmliche Art, wie sie von dem seligen Kuhrfürsten besessen worden, wieder eingestehen wolle, sey nach Verwerfung dieser Anträge von dem König folgender massen gemacht worden, daß dem Kuhrf. zu Pfalz ein solcher Theil von Bayern, wodurch die Gränzen des östreichischen Antheils von Regensburg entfernt würden, zurückgestellt, für das Uebrige ein Aequivalent gegeben, und die Befriedigung der sächsischen Allodialforderungen mittelst irgend eines Reichslehns, und der Begebung der oberlehensherrlichen Rechte,

welche der Krone Böhmen auf einige Bezirke in Sachsen, zustehen, abgethan werden sollte. Bey diesem Antrag wäre die K. Königin mit allen ihren rechtlichen und verglichenen Ansprüchen auf der einen Seite ganz leer ausgegangen, und hätte auf der andern noch würklich verlohren, überdies aber noch die vorhabende Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der brandenburgischen Primogenitur, und was immer für einen Austausch dieser Lande mit andern geschehen lassen sollen. Nachdem also derselbe, wie natürlich, verworfen worden, so sey dem Grafen von Kobenzel ein anderer Entwurf zu einer Ausgleichung übergeben worden, welcher hier vollständig eingerückt, da er in der preuß. Erklärung nicht ohne Ursache unvollkommen erschienen; die Hauptabsicht desselben gehe auf eine übertriebene Begünstigung des kuhrsächsischen Hofs und dessen Allodialforderungen, um sich bey diesem Hof auf fremde Kosten ein Verdienst zu erwerben, und den schon lange vorhabenden Eintausch der beyden Lausitzen zu erleichtern. Nun sey leicht zu erachten, daß auch dieser Entwurf, welcher das gerade Widerspiel von dem sey, wofür er ausgegeben worden, nämlich daß er das Interesse der verschiedenen Parthien vereiniget, der K. Königin die vortheilhafteste Bedingnisse ver-

verschaffe, nicht angenommen werden können: dargegen die Plane des kais. kön. Hofs, so viel möglich bestimmt gewesen seyn, daher der K. Königin jene Anfragen, die in dem Pr. Memoire vom 13. Jun. in einem recht geflissentlich inquisitorischen Tone, und mit Bedrohungen gemacht worden, wiewohl sie theils schon im voraus beantwortet gewesen, theils von der K. Königin unmöglich beantwortet werden können, höchstbefremdlich seyn müssen; übrigens sey falsch, daß der Frh. von Riedesel an den Fürsten Kaunitz eben dasselbe Memoire übergeben habe, welches dem Graf von Kobenzel zu Berlin behändiget worden. Dieser Minister habe nur einen Auszug einer ihm von dem König unmittelbar zugekommenen Weisung übergeben, und bald nachher noch folgendes angebracht: die Meynung des Königs gehe dahin, daß die K. Königin von ihrem in Besitz genommenen Antheil, welcher 2 Millionen ertrage, etwa den Werth von 700000 fl. an Pfalz wieder zurückstellen sollte, wodurch Kuhrpfalz zu Befriedigung der sächsischen Allodialforderungen in den Stand gesetzt würde. Da nun nach dieser Aeusserung der Kurf. zu Pfalz im Stand sey, Kuhrsachsen zu befriedigen, wenn er nicht mehr als 1,300,000 fl. verliere, und der östreichische Antheil nicht

einmahl diese Summe eintrage, so folge, daß nach den eigenen preußischen Grundsätzen das Kuhrhaus Pfalz bereits in dem Stande sich befinde, in welchen man es versetzt sehen wolle. In der auf das letztgedachte Memoire vom 13. Jun. ertheilten mündlichen Antwort habe man die Gründe nochmals angezeigt, aus welchen man den Vorschlägen des berliner Hofs die Hände nicht bieten könne, und die Folge daraus gezogen, daß, wenn der preuß. Hof auf denselben beständе, alle gütliche Auskunft unmöglich sey. Unterdessen sey die Nachricht von dem feindlichen Ueberfalle noch eher als das letzte Memoire des preuß. Hofs, welches in der beygefügten Zergliederung beleuchtet werde, angekommen. — Auf diese Beantwortung der kön. preuß. Geschichtserzählung folgt nun die Beantwortung der aus der jenseitigen in der berliner Erklärung gezogenen Sätze, deren wesentlicher Inhalt schon in dem vorhergehenden enthalten ist. — Nun wird auch auf die Grundsätze geantwortet, nach welchen, wie es in der preuß. Erklärung heißt, der König das Recht der bayrischen Erbfolge, und die darüber itzt entstehende Streitigkeit ansieht, zum Voraus aber bemerkt, daß, da der König nach seiner Erklärung sich zwar keine Vorgreifung und kein Richteramt anmassen wolle, und doch

in

in einer Streitigkeit, wobey Er selbst kein eigenes Interesse habe, die Waffen ergriffen, dessen Worte und Handlungen im Widerspruch stehen. Was den in der preuß. Erklärung aufgestellten Satz betreffe, daß die Succeßion in das Lehen von Bayern überhaupt allein oder doch grösstentheils dem Hause Pfalz zustehe, so sey, da die K. Königin das Erbrecht des pfälzischen Hauses in das Lehen von Bayern überhaupt durch die Konvention vom 3. Jenner anerkannt habe, hier weder der Ort, noch gegenwärtig eine Ursache vorhanden, in nähere Untersuchung jener Gründe einzugehen, auf welche man preußischer Seits dieses Erbrecht stüzzen wolle. Nur die aus diesem Satz ganz irrig gezogene Folge, daß dem Hause Pfalz also auch die Succeßion auf Niederbayern gebühre, sey der Gegenstand, worauf es dermalen ankomme. Auf Niederbayern habe nach seinem Ursprung kein Fideikommiß haften können, und der Vertrag von 1255 sey eine wahre Todtheilung gewesen. Daß die Abstammung allein das Erbfolgerecht gründe, werde nimmermehr erwiesen und mit Rechtmäßigkeit des heutigen Besitzstands vieler reichsständischen Häuser vereinbart werden können. Der im J. 1348 von den Söhnen K. Ludwigs IV. mit den Pfalzgrafen errichtet seyn sollende Vertrag

habe auf die Hauptsache keinen entscheidenden Einfluß. K. Ludwig IV. habe unwidersprechlich Niederbayern nicht nur wegen der Sippschaft, sondern vorzüglich aus kaiserl. Macht und Gewalt eingezogen, und die Pfalzgrafen mit ihrem Anspruche abgewiesen; daß dessen Söhne nachher den Pfalzgrafen eine Verschreibung und einen Vorbehalt des Erbrechts eingestanden, habe den Reichsgesetzen nicht zum Abbruch gereichen können, daher K. Siegmund diese Lehen für eröfnet und den Vorbehalt für ungültig mit Recht erklärt habe. Gegen diese Reichsgesetze könne weder der Traktat von Pavia, welcher sich auf die damals nicht besessene Lande nicht erstreckt habe, wenn auch würklich ein Vorbehalt wegen der künftigen Erwerbungen darinn enthalten wäre, noch auch den jüngern Hausverträgen eine Wirkung beygelegt werden, wie auch die in dem Vertrag von 1766, befindliche Klausel: in so weit man Niederbayern gewähren könne, zeige, daß man dieses Land selbst. nicht für einen unstreitigen Gegenstand der Paviischen Verordnung angesehen habe. — Was die Allodialerbschaft betreffe, so bestehe dieselbe nach dem Hausvertrag von 1766, welchen man preuß. Seits vorhin selbst angeführt habe, blos in der Mobiliarverlassenschaft, womit der straubingische Antheil in Nie-

der-

derbayern in keiner Verbindung stehe. Gesetzt aber, daß derselbe gegen Kuhrsachsen, als einen Dritten nicht angezogen werden könnte, so würde des östreichischen Besitzes von Niederbayern unerachtet das darinn befindliche Allodium von dem Lehen eben so gut abgesondert werden können, als, wie preuß. Seits selbst gesagt werde, des kuhrpfälzischen Besitzes unerachtet das in dem kuhrpfälzischen Antheil befindliche von dem Lehen abgesondert werden könne. Das Rückgangsrecht sey von berühmten Rechtsgelehrten behauptet, von den Reichs- und andern Gerichten mehrfältig bestätiget worden, daher man nicht sagen könne, daß es dem allgemeinen Herkommen des Reichs entgegen sey; die dargegen aus der Observanz des Hauses Bayern angezogene Beyspiele finden keine Anwendung, weil das Regredienzrecht eine Verzicht, und diese die Primogenitur voraussetze, welche in dem Hause Bayern zu der Zeit noch nicht eingeführt gewesen. In dem Erzhause habe das Rückgangsrecht nicht statt gefunden, weil ein zur ganzen Lehensfolge fähiger Erbe vorhanden gewesen sey. Ob andere Häuser ein Rückgangsrecht geltend zu machen Willens seyn, oder sich dazu befugt halten, betreffe den kais. kön. Hof nicht. Die Schwierigkeiten in der Ausübung seyn nicht so groß, und würden das Recht selbst nicht aufheben können. —

Es sey der Vergleich mit allen bayrischen Erben nur durch den Kön. von Pr. verhindert worden, da der Herz. von Zweybrück schon auf dem Punkt gestanden, der Konvention vom 3. Jenn. beyzutreten. Uebrigens sey es eine ausserordentliche Behauptung, daß ein Reichsstand, der sich mit dem Regierer eines andern reichsständischen Hauses vergleiche, das Verglichene nicht eher in Besitz nehmen könne, als bis alle Agnaten eingewilliget haben; die Einwilligung der Allodialerben wegen seiner Lehensansprüche habe der kais. kön. Hof ohnehin nicht nöthig gehabt. — Die Urkunden, worauf sich die Ansprüche des kais. kön. Hofs gründen, seyn im Original dem kuhrpfälzischen Minister noch vor dem Schluß der Konvention vorgezeigt, dem Kuhrfürsten selbst aber in beglaubten Abschriften vorgelegt worden; man habe aber keine Ursache gehabt, dieselbe und sonstige Beweise öffentlich vorzulegen. Die den gedachten beyden Urkunden angedichtete Widersprüche lassen sich mit der von dem berliner Hof vorausgesetzten Absicht K. Siegmunds, Niebayern unter irgend einem Vorwand an sein Haus zu bringen, nicht wohl reimen; In dem für H. Albrecht ausgefertigten Lehenbrief, welcher mit den für die bayrische Herzoge am nehmlichen Tag ausgefertigten vollkommen gleichlautend sey, komme nicht eine Silbe von dem

Grund

Grund des Anspruchs vor, man könne also nicht sagen, daß Niederbayern darinn zum Weiberlehen gemacht sey; vielmehr haben durch diese gleichlautende Lehnbriefe beyde Theile gleiches Recht, und so zu sagen eine Sammtbelehnung erhalten; Nachdem aber eilf Tage darauf der Kaiser in einer neuen Verordnung Niederbayern für heimfällig erklärt, und für sich, seine Tochter, deren Gemahl und dessen Erben eingezogen, so seyn dadurch die Herzoge von Bayern von allem Recht auf dieses Land ausgeschlossen, und entschieden worden, welcher von den zugleich belehnten Theilen die Nachfolge erhalten sollte. Uebrigens sey in dieser Verordnung Niederbayern zuerst auf des Kaisers männliche Nachkommenschaft, in deren Abgang aber auf seine Tochter u. deren männl. Erben, und in Abgang dieser auf die übrige Erben H. Albr. gewendet worden. Wenn man auch setzen wollte, daß K. Sigmund bey der ersten Belehnung H. Albrechts auf dessen Abstammung von der Schwester des letztern Herzogs von Niederbayern Rücksicht genommen, so habe er dies mit eben dem Recht thun können, mit welchem K. Ludwig IV. seiner Gemahlin die Provinzen Holland, Seeland und Friesland ertheilt, weil sie die älteste Schwester des letztverstorbenen Grafen gewesen, unerachtet dessen Vaters Bruder, der aber eine abgetheilte Linie ausgemacht, noch am Leben gewesen. In Ansehung des

Theidigungsbriefs hätte zwar K. Sigmund aus dem nehmlichen Grund auf die weibliche Nachkommenschaft seiner Tochter zur Erbfolge berufen können, es zeige aber die Urkunde das Gegentheil in den Worten, dieweil dieselben (nehmlich Elisabeths) Erben und Erbserben, die Sone weren, sein und leben. Es seyn in allweg Reichsgesetze und Herkommen vorhanden, welche den Reichsfürsten die Theilung der Lehen ohne des Lehnsherrn Einwilligung verbieten, da der Rechtssatz: Theilung bricht Erbe, allgemein bekannt sey, und da aus gleichen Grundsätzen die Markgrafen von Meissen mit Kuhrsachsen, und die Burggrafen von Nürnberg mit Kuhrbrandenburg zu einer Zeit belehnet worden, da noch Agnaten vorhanden gewesen, die aus dem Grunde der Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater auf diese Lande hätten Anspruch machen können. Dieser Grundsatz werde durch den Spruchbrief von 1429 selbst am deutlichsten bestätiget. Der Kuhrfürstentag sey aus keiner andern Ursache angeboten worden, als um den bayrischen Herzogen allen Vorwand zur Klage zu benehmen, daß ihnen die Gerechtigkeitspflege auf irgend eine Art wäre verweigert worden. In dem 1429 gehaltenen Fürstenrecht seyn drey Fragen entschieden worden, erstlich, ob Niederbayern dem

Reich

Reich eröfnet sey? die Entscheidung sey gewesen, daß der Kaiser gedachtes Land wohl hätte behalten mögen. Zweytens habe der Kaiser den bayrischen Herzogen die Fälligkeit nachgelassen, und ihnen diese Lande aus Gnade wiederum eingegeben. Drittens sey die Frage gewesen, in wie viel Theile dieses Land getheilt werden solle, und dahin entschieden worden, daß die Theilung nach den Häuptern geschehen solle. Das Recht des Herzogs von Oestreich habe keiner besondern Erwähnung nöthig gehabt, da solches auf das Recht des Kaisers gegründet gewesen, dessen ausdrückliche Erwähnung geschehen, und da dieses vor richtig anerkannt worden, so habe jenes für nicht minder gültig angesehen werden können; daher müsse auch die Vorbehaltungsklausel für den H. Albrecht eine Wirkung haben, und da nach dem jenseitigen Geständnisse die Lehn- und Theidigungsbriefe von 1426 eine wirkliche Belehnung enthalten, so habe ohne Einwilligung H. Albrechts dieselbe nicht wieder aufgehoben werden können; diese Einwilligung könne aber nur in so weit vorausgesetzt werden, als sich die Absicht der kaiserl. Gnade erstreckt habe, nämlich auf die damals im Leben gewesene Herzoge von Bayern und deren Lehnserben, dadurch sey also nach Abgang derselben die Anwartschaft bevor geblieben. Es sey

wider

wider alle Begriffe von einem Gesammthause und dessen Lehnsfolge, zu behaupten, daß das Haus Oestreich in der Person K. Ladislas im Mannsstamme ausgestorben sey, und wenn einem Haus, worinn die weiblichen Erben Mannlehen zu besitzen fähig seyn, ein Mannlehen eingeräumt werde, so verstehe sich von selbst, daß auch dessen Anfall nach der in diesem Hause eingeführten Succeßionsordnung auszumessen sey; da auch der Freyheitsbrief K. Friedrich I. ausdrücklich besage, daß die älteste Tochter des ohne Mannserben verstorbenen letzten Herzogs von Oestreich denselben erben solle, und erben nicht anders heiße, als in alle Rechte des Erblassers eintreten, so müssen auch die Anwartschaften desselben auf die Tochter übergehen, welches durch den von Karl V. 1530 ertheilten Freyheitsbrief noch weiter bestätiget werde. Wenn man auch Niederbayern als ein Weiberlehn betrachte, so würde die Anwartschaft darauf von K. Ladislas nicht an seine Schwestern, sondern nach der in dem östreichischen Hause von ieher bestandenen Erbfolge, mit dessen gesammter Verlassenschaft an seine Stamsvettern gefallen seyn; und da in dem Erzhause schon durch den Freyheitsbrief K. Friedrich I. ein ewiges Fideikommiß eingeführt, und auf alle künftige Besitzungen erstreckt worden, so werde jedes von einem östreichischen Herzog neu

er-

erworbenes Land mit der Maße der übrigen Besitzungen vereiniget, und falle mithin, wenn ein solcher keine männliche Leibeserben hinterlasse, an seine Kollateralerben; es sey also auch nicht ungereimt, daß K. Sigmund unter den Erben H. Albrechts dessen Kollateralerben verstanden habe, und der ganze Inhalt des Theidigungsbriefs zeige, daß K. Siegmunds Absicht eigentlich dahin gegangen sey, Niederbayern dem Haus Oestreich zuzuwenden, und nur den männlichen Nachkommen seiner Tochter den Vorzug vor andern aus dem Haus Oestreich einzuräumen. — Wegen der böhmischen Lehn in der Oberpfalz wird geantwortet, daß noch nie erwiesen worden, daß durch den Vertrag von Pavia ein förmliches Familienfideikommiß eingeführt sey, Pfalz habe in den Jahren 1637 und 1640 eine ganz andere Sprache darüber geführt, als itzt der preußische Hof; ausserdem aber sey der Kauf 1353 und die Inkorporation 1355 mit Rath und Wissen aller Kuhrfürsten und Reichsstände, und mit Einwilligung aller Pfalzgrafen und sogar der bayrischen Herzoge geschehen. Die Oberpfalz habe niemals einen Theil des pfälzischen Kuhrfürstenthums ausgemacht, und da die goldene Bulle erst 1356 errichtet worden, so habe sie den Bezirken, welche schon 3 Jahre zuvor von der Oberpfalz getrennt worden, die Eigenschaft der

Un:

Unzertrennlichkeit nicht beylegen können. Der Vertrag zwischen dem K. Georg Podiebrad und dem Pfalzgraf Otto 1465 gedenke blos der Lehenserben des Pfalzgrafen, darunter können alle Lehnserben der Häuser Pfalz und Bayern nicht verstanden seyn; der Inkorporationsbrief K. Karl IV. 1355 besage, daß diese Stücke Böhmen einverleibt seyn sollen, mithin nichts weniger, als Pertinenzstücke von Teutschland und der Oberpfalz geblieben und um deßwillen unveräusserlich seyn; K. Ferdinand III. sey nicht auch als König in Böhmen Mitkontrahent des westphäl. Friedens gewesen, habe als solcher keine ausdrückliche Erklärung wegen der böhmischen Lehen von sich gegeben, und das Haus Pfalz habe zwar an den Reichslehn in der Oberpfalz, aber nie an den böhmischen Lehen die Mitbelehnung gehabt. — Der Grund des Anspruchs auf Mindelheim bestehe in einem Vorkaufsrecht, welches der letzte Besitzer von Mindelheim aus dem Freundsbergischen Geschlecht dem Erzhause zugeeignet habe, und in einer vom K. Matthias 1614 den 8. Jul. ertheilten Anwartschaft. Es sey wahr, daß Herzog Maxim. von Bayern diese Herrschaft gekauft und vom Kaiser nicht nur die Bestätigung des Ankaufs, sondern auch die Belehnung darüber erhalten, zugleich aber sey damal den Erzherzog Maximilian aufgeführte Beschwerden eine solche Antwort vom Kaiser ertheilt

theilt worden, woraus erhelle, daß die Absicht bey jener Belehnung nicht gewesen sey, den östreichischen Anwartschaftsgerechtsamen zu nahe zu treten. Uebrigens sey unbegreiflich, was man damit sagen wolle, daß die Allodialerben in dem Besitz von Mindelheim hätten gelassen werden sollen, welche sich doch nur auf eine noch völlig unerwiesene Forderung berufen. — Da erwiesen worden, daß die K. Königin ein altes Recht auf einige Theile von Bayern habe, so bestehe auch in so ferne die Konvention vom 3. Jenner. Die Gerechtsame des kais. kön. Hofs müssen wenigstens als so beschaffen angesehen werden, daß dafür und darwider gestritten werden könne; eben deßwegen aber müsse auch die darüber errichtete Transaktion bestehen. — Der Hof zu Berlin widerspreche sich, wenn er zum einzig möglichen Beweis, daß die Konvention vom 3. Jenner eine Wirkung der Furcht und Ueberraschung gewesen, bloße Vermuthungen angebe, und doch drohe, man könnte nöthigen Falls Geständnisse und andere dergleichen Beweise beybringen. Dem bayrischen Ministerium, welches blos zum Grenzgeschäfte bevollmächtiget gewesen, habe man nicht nöthig gehabt, die Originalurkunden vorzulegen; das pfälzische Patent sey von dem bayrischen Ministerium und dem kuhrpfälzischen Residenten in München, welche von der Un-

ter-

terhandlung zwischen beyden Höfen keine Wissenschaft gehabt, bekannt gemacht worden; es sey ausserordentlich, die Beweggründe der Konvention aus der allgemeinen Sage zu bestimmen, da die Konvention selbst darüber Auskunft gebe; es sey falsch, daß der Knhrfürst die Urkunden nicht gesehen, falsch, daß er die Hälfte von Bayern abgetreten habe, falsch, daß der straubingische Antheil von Bayern ein unstreitiges Erbeigenthum des pfälzischen Hauses ausmache; falsch, daß der Kuhrfürst in dem angegebenen Verstande den Beweis der Gränzen übernommen habe, da die Natur der Sache diese Bedingung nothwendig mit sich gebracht. Die böhmischen Lehen habe schon Kuhrf. Wilhelm 1708 von K. Joseph I. als eine Gnade angenommen; übrigens sey der kais. kön. Hof weit entfernt, die völlige Anerkennung des bayrischen Erbrechts dem Kuhrfürsten als eine Gnade anzurechnen, es werde sich aber in der richterlichen Untersuchung der Ansprüche des H. von Zweybrück zeigen, ob die kais. kön. Anerkennung des pfälzischen Erbrechts in die Wagschale gegen die Anerkennung der disseitigen Gerechtsame gelegt zu werden, und eine mit der andern zum Stoff einer Transaktion habe dienen können. Die Konvention sey zu einer Zeit schon eingeleitet gewesen, da man noch nicht die geringste Vermuthung des so baldigen Hintritts

des

des Kuhrf. von Bayern haben können. — Weder der Erbgang, noch die gemeinschaftliche Abstammung, noch der Traktat von Pavia, und das darauf vermeyntlich sich gründende Fideikommiß, stehen erwiesener maßen den Ansprüchen des Erzhauses im Wege; die Oberpfalz sey nie ein Theil des Kuhrfürstenthums Pfalz gewesen, die böhmischen Lehne unterliegen den Verordnungen der goldenen Bulle und des westphäl. Friedens nicht; eben so wenig stehen diesen Ansprüchen die Hausverträge und die dadurch allen Agnaten bedungene Civil-Komposseßion, oder die Ermanglung der Einwilligung der Allodialerben und des Reichs im Wege, da jene Verträge jünger als die östreichischen Ansprüche seyn, die Allodialerben bey einer Konvention, wo von der Allodialerbschaft keine Frage sey, keinen Theil zu nehmen haben, und kein Gesetz den Ständen das Recht benehme, sich ohne Beytritt des Reichs zu vergleichen. — Es sey durchaus ungegründet, daß die Konvention nicht beobachtet worden; die Zurückgabe von 21 Gerichten sey zwar gefordert, aber nicht erwiesen worden, daß solche nicht zu dem straubingischen Bayern gehört haben. — Da der Kuhrf. von Pfalz das Erzhaus in den Besitz von Niederbayern selbst gesetzt, die

Pfalzgrafen noch keinen wirklichen Besitz zu fordern haben, die Allodialerben bey der Konvention nicht interessirt seyn, der Ruhestand und die Grundverfassung des Reichs nicht durch einen Vergleich, und Berufung wegen des unverglichenen auf eine richterliche Entscheidung verletzt werde: so falle auch der angeschuldigte Friedbruch hinweg. — Die so sehr übertriebene sächsische Forderungen zu befriedigen, würde freylich dem Hause Pfalz sehr schwehr fallen; Kuhrpfalz habe sich daher vor dem Hof zu Berlin zu fürchten, der auf seine Unkosten Sachsen und Meklenburg mit Gewalt der Waffen begünstige; — Der Kaiser habe als Kaiser in Ansehung der Konvention nichts thun können; Uebrigens sey diese Sache auch nicht von so hohem Präjudiz und weitem Aussehen, als der berliner Hof angebe; Es sey blos die Frage, ob Oesterreich oder Pfalz ein Stück Landes im Werthe von ungefähr einer Million Gulden Einkünfte besitzen soll? Es sey von keiner Zertrümmerung eines Kuhrfürstenthums die Rede; In den Reichsanlagen, in der Kreisverfassung, in den Präsentationen zum Kammergerichte veranlasse die Konvention vom 3. Jenner nicht die mindeste Veränderung. Nach

den

den in dem Reichsarchive vorhandenen Lehenbriefen sey das Haus Bayern mit den in dem kaiserl. Patent benennten Lehen nicht nur lange nach der Abtheilung von dem pfälzischen Hause, sondern auch einzig für sich belehnt worden. Der westph. Friede enthalte keine Verordnung von den böhmischen Lehen in der Oberpfalz, oder von der Erbfolge des Hauses Pfalz in ganz Bayern; zum Besitz eines Theils von Bayern sey der kais. kön. Hof nicht widerrechtlich, sondern durch die Konvention vom 3. Jenner gekommen. — Man glaube durch das bisherige erwiesen zu haben, daß der kais. kön. Hof weiter nichts gethan, als auf eine rechtmäßige Art das seinige behauptet, der Kaiser aber keine Usurpation autorisiret, sondern nur das Recht zweyer Mitstände, sich unter einander zu vergleichen, ungestört gelassen habe. Was den in der Konvention vom 3. Jenner vorbehaltenen Tausch betreffe, so verstehe sich von selbst, daß beyde Theile dabey ihre Konvenienz finden müßten, und sey nicht abzusehen, wie sich das Haus Oestreich dadurch vergrößern könnte, da es ja eben so viel, als es erhielte, abtreten müßte; schon in dem baadenschen Frieden sey dem bayrischen Hause von Kaiser und Reich das

Recht zugestanden worden, seine sämtliche Länder gegen andere zu vertauschen. Man überlasse dem Urtheil der Welt, ob nicht dem Hause Brandenburg die Einziehung der beyden Markgrafthümer mit unendlich größerem Rechte widersprochen werde. — Dem König von Pr. komme, wie erwiesen, der Hauptanspruch des kais. kön. Hofs nicht zu statten; die Eigenschaft eines Garants des westphäl. Fr. komme blos den Kronen Frankreich und Schweden zu; das Bündniß mit Zweybrück habe zu der Zeit, da der H. von Zweybr. der Konvention beytreten wollen, noch nicht bestanden; der dresdner Hof habe nach seiner Angabe den preußischen Beystand nicht nachgesucht, sondern nur die freundschaftlichen Anerbietungen angenommen. Endlich wolle ja der kais. kön. Hof selbst nichts anders, als daß die bayrische Succeßionsangelegenheit auf eine gerechte Art abgemacht werde, nur werde die Art, wie solcher sich dazu anerboten, allein zu Berlin für unrechtmäßig erklärt. Da der Kaiser nirgends Gewalt gebraucht, auch keine Vorstellung an ihn von dem Reich gebracht worden sey, so habe der Hof zu Berlin den Weg der Waffen zu ergreifen keine Ursache gehabt, folglich sey derselbe unläugbar für den ungerecht angreifenden Theil in allem

Be-

Betracht zu halten, und dadurch eines Bruchs des land- und westphäl. Friedens schuldig worden. Der österreichische Besitz von Niederbayern sey blos eine Folge der Konvention verdiene also keineswegs den gehäßigen Namen eines Angriffs. Die wahren Absichten des berliner Hofs habe man aufgedeckt. Der Beschluß dieser Schrift ist mit dem Schluß der schon angezeigten Vorstellung und Ersuchen ꝛc. gleichen Inhalts. — Der angefügten Beylagen sind 20. Num. 1. Vollmacht auf Tit. Freyherrn von Ritter zur Abschliessung ein oder mehrerer Konventionen wegen der bayrischen Eventualsuccession d. d. Mannheim, den 29. Nov. 1777. Num. 2. Konvention zwischen Ihrer kais. kön. apostol. Maj. und Sr. kuhrf. Durchl. von der Pfalz, d. d. Wien, den 3. Jenn. 1778. Num. 3. Auszug aus der Druckschrift: Betrachtungen über die Succeßionsordnung in den brandenburgischen Fürstenthümern im fränkischen Kreise. Num. 4. Note des Fürsten von Kaunitz-Rittberg an den Freyherrn von Riedesel, vom 20. Jenn. 1778. Num. 5. Note des Freyh. von Riedesel an den Fürsten von Kaunitz-Rittberg, vom 6. Horn. 1778. Num. 6. Memoire über die Nachfolge in die kön. böh-

mische Lehen in der Oberpfalz nach dem Tode des am 30. Christmonats 1777 verstorbenen letzten Kuhrfürsten von Bayern. Num. 7. Note des Fürsten von Kaunitz-Rittberg an den Freyh. von Riedesel, vom 16. Horn. 1778. Num. 8. Antwort auf das Memoire über die Nachfolge in die königl. böhmische Lehen in der Oberpfalz ꝛc. Num. 9. Note des Freyherrn von Riedesel an den Fürsten von Kaunitz-Rittberg, vom 9. März 1778. Num. 10. Note des Fürsten von Kaunitz-Rittberg an den Freyherrn v. Riedesel, v. 1. Apr. 1778. Nro. 11. Note des Freyh. von Riedesel an den Fürsten v. Kaunitz-Ritth. v. 22. Apr. 1778. Nro. 12. Memoire des Fürsten von Kaunitz-Rittberg an den Freyh. von Riedesel, vom 7. May 1778. Num. 13. Ausführliche Beantwortung des kais. kön. Hofs auf die kön. preußische Note, vom 9. März 1778. Num. 14. Widerlegung der wesentlichsten Anmerkungen, womit der berliner Hof die ausführliche Beantwortung begleitet hat. Num. 15. Memoire, welches von dem königl. preuß. Ministerium dem Grafen von Kobenzel den 13. Brachmonats 1778 ist übergeben worden. Num. 16. Auszug eines Schreibens, welches der Freyh. von Riedesel dem Fürsten von Kaunitz Rittberg mitgetheilt hat. Num. 17. Mündliche Antwort

des

des Fürsten von Kaunitz-Rittberg, vom 24. Junii 1778. Num. 18. Antwort des kön. pr. Ministeriums auf die mündliche Antwort des Fürsten von Kaunitz-Rittberg, vom 3. Heum. 1778. Zergliederung der von dem preußis. Ministerium auf die mündliche Antwort des Fürsten von Kaunitz Rittberg, vom 24. Jun. ertheilten, und von dem Freyh. von Riedesel zu Wien den 8. Heumonats überreichten Beantwortung. (Die meisten dieser Beylagen von Num. 4 bis Num. 18. sind auch der preußischen Erklärung beygefügt. Doch wird es nicht unangenehm seyn, hier die Vergleichung beyder Schriften zu finden. Num. 9. der Beylagen der preuß. Erkl. ꝛc.. findet sich unter den Beylagen der kais. kön. Gerechtsame ꝛc. nicht. Hingegen Nro. 6. 8. 16. der letztern finden sich unter den erstern nicht. Auch sind in Num. 14. 18. der letztern fernere Beantwortungen der Schriften des berliner Hofs, welche sich unter jenen nicht finden konnten.) Num. 19. K. Siegmund Lehnbrief über Niederbayern an H. Albrecht von Oesterreich, 1426. Num. 20. Theidigungsbrief K. Siegmund mit H. Albr. von Oestreich, 1426. (Dieser ist auch unter den Beylagen der berliner Schrift, Num. 17. Nur sind beyde Abdrücke in einigen Stellen etwas verschieden; In dem berliner Abdruck

heißt es bald von Anfang: „Zum ersten so wollen wir desselben Lands Unser Lebtage seyn, auch sein Lebtage die mit seinen Pflegern zu besetzen." In dem wiener Abdruck hingegen: „Zum ersten, so wollen wir desselben Lands unser Lebtage Herre sein und der vorgenant Herzog Albrecht soll unser unverrükter Verweser in demselben Lande seyn, auch sein Lebtage ꝛc." Etwas nach der Mitte heißt es in dem berliner Abdruck: „Wäre auch, daß Herzog Albrecht vorgenannt andere Erben mit einem andern Weibe gewünne, die sollen mit unserer vorgenannten lieben Tochter Erben und Erbeserben die Sone wenn sein und leben, dieweil sollen sy Herren des egenannt Landes sein." In dem wiener Abdruck hingegen: „Were auch, daß Herzog Albrecht vorgenant andere Erben mit einem andern Weib gewünne, die sollen mit unserer vorgenannten lieben Tochter erben und erbeserben an den egenanten landen Nidern payern nicht miterben, sunder die weil dieselben erben und erbeserben die Sone weren sein und leben dieweil sollen sy Herren des egenant Landes sein." — In der Beantwortung des Nachtrags ꝛc. werden zwey Fälle gesetzt, nämlich entweder sey die vorgebrachte Verzichtsurkunde H. Albrechts ächt, oder falsch.

Ge-

Gesetzt, man nähme das erste an, so würde dadurch der Satz der preuß. Schrift, daß die Belehnung des H. Albrechts von Oester. im J. 1426 an sich selbst nicht habe bestehen können, und von dem K. Siegmund durch seinen Spruch zu Presburg im J. 1429 wieder aufgehoben worden sey, widerlegt, indem nach dieser Urkunde die Herzoge von Bayern mit H. Albrecht nicht nur wegen seines Rechts, sondern auch wegen der Belehnung, welche er vom Kaiser erhalten hatte, getheidiget, und die Entsagung des H. Albrechts theuer erkauft haben, welches sie in beyden obigen Fällen nicht nöthig gehabt hätten; Es könne auch die Gültigkeit dieses Verzichts selbst aus dem nämlichen Grunde eines gänzlich ermangelnden Anspruchs, aus welchem die Konvention vom 3. Jenner in den preußischen Schriften bestritten worden, gezeigt werden, wenn die Beweise wegen der Ungültigkeit der albrechtischen Belehnung bestünden; oder umgekehrt müssen diese ihre Kraft verlieren, wenn man die Renunciation als gültig annehmen wolle." Diese Verzichtsurkunde stehe auch noch weiter dem angegebenen Satze entgegen, daß die von H. Albrecht erworbene Gerechtsame sich nur auf seine Abkömmlinge, und nicht auf seine Stammsvettern erstreckt haben, weil in derselben der Consens der Agnaten Herzogs

Albrechts ausdrücklich gemeldet worden. In dem gesetzten Fall der Aechtheit nun würde zwar der kais. kön. Hof seinen Anspruch auf die in seinem Archive unverrückt vorhandene Urkunden gegründet haben, ohne daß ihm eine Nachricht von einer solchen Renunciation vorgekommen, oder von Kuhrpfalz entgegen gestellt worden wäre; nur der berliner Hof wäre mit einem auf lauter Irrsätze gebauten Widerspruch hervorgetreten. — Wenn der Kurf. von Pfalz die Urkunde gefunden und dem kais. kön. Hof vorgelegt hätte, so würde der letztere des Rechtssatzes, daß eine Transaktion propter instrumenta noviter reperta nicht rescindirt werden könnne, unerachtet solchen Vorstellungen nach seinem Gerechtigkeitseifer Platz gegeben haben. Da aber nur ein Dritter eine zum legalen Beweis niemahls taugliche Kopey ohne Benennung des Orts, woher, ohne Certifikat vorlege, so sey es eine unerhörte Zumuthung, daß die K. Königin ihre Gerechtsame einem solchen in allem Betracht falschen und erdichteten Instrument blos auf das Geheiß eines Dritten aufopfern solle. Man könnte also fordern, daß der Kurf. von Pfalz das Original vorlegen sollte: Um aber diese Forderung vor der Welt zu rechtfertigen, wolle man sich wegen der Gründe, aus welchen man diese Abschrift für eine bloße Erdichtung ansehe, auf die Beylage Lit. A. berufen. — Die äußerst zudringliche Angabe, daß eine Abschrift dieser Urkunde zu Wien vorhanden sey, zu beantworten, könnte man zwar blos, wie auch hiemit geschehe, den berliner Hof auffordern, die sichere Hand anzuzeigen, von welcher derselbe diese Nachricht erhalten habe, man wolle indessen aber ein von dem k. k. geheimen Hausarchiva-

rius ausgestelltes Certifikat beylegen, nach welchen derselbe von dem Daseyn einer solchen Urkunde nicht die mindeste Wissenschaft oder Spur zu haben bezeuge. — Auf den in dem Pr. Nachtrag nochmals angezogenen Erbvertrag von 1348 wird hier geantwortet, daß solcher an sich ungültig sey, weil bey Theilungen der Lehen ohne kaiserliche Einwilligung kein wechselseitiges Erbrecht festgestellt werden könne. — Der westphälische Friede könne durch die allgemeine Bestätigung der pfälzischen Rechte Art. 4: §. 10. kein Erbrecht in jene Lande gemeint haben, welche das bayrische Haus nach seiner Absonderung von dem Pfälzischen für sich und seine Erben allein erworben habe. — Durch den Urthelsspruch von 1429 sey das Recht des Kaisers, Niederbayern einzuziehen, folglich auch die darauf sich gründende Theidigungsurkunde vollkommen bestätiget, durch die den bayrischen Herzogen nur aus Gnaden gegebene Belehnung aber nicht aufgehoben, sondern krafft der Vorbehaltsklausel nur verschoben worden. — Da diese Urkunde nicht nur äusserlich sehr verdächtig sey, sondern auch der ganze Inhalt das deutlichste Gepräge der Erdichtung auf sich habe, so könne man der K. Königin nicht zumuthen, ihren Ansprüchen zu entsagen; vielmehr leide derselben Gerechtigkeitsliebe nicht, daß die Gerechtsame des ganzen Erzhauses solchen Scheingründen und Erdichtungen aufgeopfert werde. — Auf dem von dem Hof zu Berlin selbst angegebenen Punkt der dem Erzhause Oestreich nicht mehr nöthigen Vergrösserung beruhe der ganze Grund des Widerspruchs desselben. — Dieser Beantwortung sind beygefügt: Nro. 1. Urkunde H. Albrechts von Oestreich, wodurch er allen Ansprüchen auf Niederbayern entsagt. Ge-

ben

ben Regensburg, 1429. Nro. 2. K. Sigmunds Lehenbrief für H. Heinrich von Bayern. d. d. Wien, am Sonnt. Lätare. 1426. Lit. A. Kurze Ausführung der Bedenken über die Urkunde H. Albrechts des V. von Oestreich. Diese Bedenken sind: 1. Die Titulatur: Wir Albrecht von Gotz Gnaden Hertzog zu Osterreich und Marggrafen zu Mehren, sey gegen die damalige Gewohnheit abgekürzt. Bekanntlich bedienen sich zwar die Herzoge von Oest. einer grösern und kleinern Titulatur; doch pflegten die Herzogthümer Steyer, Kärnthen und Krain nicht weggelassen zu werden; in einer so wichtigen Akte aber, als die vorliegende sey, würde die grösere Titulatur gebraucht worden seyn. Ferner finde sich das Wort Mehrern statt Mehren niemals. 2. Stene statt Spene werde wohl ein Druckfehler seyn. Doch sey zu bemerken, daß die Geschichtschreiber keiner solchen öffentlichen und langen Spene zwischen den Herzogen von Bayern und Oestreich gedenken. 3. In dem Spruchbriefe K. Sigmunds 1429. kommen die Herzoge v. Bayern in folgender Ordnung vor: Ludwig, Heinrich, Ernst und Wilhelm. Es sey also verdächtig, daß in der Urkunde H. Heinrich zum letzten genannt werde. 4. Der Ausdruck und die Wortfügung: Von seiner Majestät unserm lieben Vater u. Fürsten und Herrn Sigmund ꝛc. müsse jedem Diplomatiker ganz ungewöhnlich vorkommen. 5. Noch anstößiger sey der bey dieser Titulatur Sigmundes vorkommende Ausdruck erwelten römischen Chunig, in einer 15 Jahre nach K. Sigmunds teutscher Krönung gefertigten Urkunde. 6. Da die Geldsumme, welche die Herzoge v. Bayern an H. Albrecht bezahlt haben sollen, hier nicht ausgedrückt, so müßte sich darüber eine beson-

dere

dere Quittung finden, und solche vorzulegen seyn. 7. Es sey nicht zu errathen, was die Herzoge v. Bayern für aigen Mann in Oestreich sollten gehabt haben, von einer Pfandschaft auf Milberstadt oder Nuwenstadt sey keine Spur anzutreffen. Milberstadt sey ein in ganz Oestreich unbekannter Ort, und Neustatt habe diesen Namen nie geführt. Eine Parenthese, dergleichen in der bekannt gemachten Abschrift vorkommen, finde sich nie in einer ächten Urkunde. 8. Die Vettern Albrechts, mit welchen er Rath gehalten haben soll, seyen damahls noch minderjährig gewesen, hingegen H. Friedrich mit der leeren Tasche, als ein Mann von etlich und funfzig Jahren übergangen worden. 9. Da in der Urkunde eines Briefs der Vormunde gedachter Herzoge Meldung geschehe, so müßte dieser Brief auch vorgelegt werden. 10. Der Gewehrungsausdruck: undt haben empfangen das heilige Sacrament, sey ganz ungewönlich, mithin äusserst verdächtig. 11. So auch das nach dem Wort Sacrament beygesetzte Strichlein. 12. Ebenfalls sey sehr verdächtig, daß nach den Worten: Mit Urchund diz unsers Brieves, keines Siegels Erwehnung geschehe. 13. Am deutlichsten erhelle die Falschheit dieser Kopey aus dem unterzeichneten Ort und Tag, Regensburg, den 30. Nov. 1429. da H. Albrecht an diesem Tag nicht in Regensburg gewesen seyn könne, indem er am 5. Dec. 1429 erweislich in Presburg gewesen sey. 14. Die Worte der Kopey: O Locus Sigilli Ducis Alberti equestris in cera rubra geben zu erkennen, daß das Signal aufgedruckt gewesen. Es seyn aber die sigilla equestria niemalen aufgedruckt, sondern nur angehangen worden. Auch der Ausdruck cera rubra, sey unbestimmt, da in den Sigillen der Erzherzoge das rothe Wachs allemal mit einer gelb:

wäch:

wächsernen Kapsel umfaßt sey. 15. Endlich können die beygesetzten Worte, „daß diese Kopey durch mich „Marx Lorrey beider Rechten Doctorn, undt Herzoglich Beyrischen Rat undt notarium immatriculatum anno millesimo quingentesimo sexagesimo „nono gemacht worden sey" niemals die Wirkung eines ordentl. Vidimus nach der Notariatsordnung haben. 16. Es stehen dieser Urkunde auch folgende allgemeine Betrachtungen entgegen, daß die Urkunden u. Instrumente, worauf die darinn bemerkte Forderungen sich gründeten, nicht öffentlich kaßirt und durchschnitten, u. nicht einmal durch eine eingerückte Klausel für tod u. kraftlos erklärt werden, wie in andern Fällen geschehen. 17. Ferner, daß, da dergleichen Transumpta nicht für ein bloßes Ungefehr oder Zeitvertreib gemacht zu werden pflegen, aus der Geschichte des Jahrs 1569 keine Veranlassung gegeben werden könne, aus welcher man eine Abschrift von der Urkunde gemacht hätte. Der Schluß aus allen diesen Bedenken ist, daß diese Marx Lorreyische Kopey für nichts anders, als für eine bloße Erdichtung angesehen werden müsse. Lit. B. Certifikat des k. k. wirkl. Hofr. u. ersten Geh. Hausarchivar, Theodor Anton Taulow von Rosenthal, d. d. Wien, den 8. Aug. 1778, daß er weder in dem k. k. Hausarchive noch sonst irgendwo eine solche Urkunde, (die Verzichtsurkunde H. Albrechts) iemals gesehen, noch davon die mindeste Wissenschaft gehabt, oder deshalb einige weitere Kenntnis u. Nachricht habe.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Stück.)

Geschichtszeitung.

Die Akademie der Wissenschaften zu Besançon hat neulich für das Jahr 1780 folgende historische Preißfrage ausgesetzt:

Wie war der Zustand der Litteratur in der Grafschaft Burgund, seit der Regierung Rudolfs des Faulen bis zur Wiedervereinigung dieser Provinz mit der französischen Krone unter Ludwig dem 14ten?

Der Preiß ist eine goldene Medaille von 250 Livres. Die Abhandlungen der für das Jahr 1779 vorgelegten Frage *) wird die Akademie am 24sten August d. J. prüfen.

* * *

Am 4ten November 1778 hielt die Akademie der Geschichte und Geographie zu Valladolid eine feyerliche Versammlung, die der Direktor Don Bernhard von Sarria mit einer Lobrede auf den ietztregierenden König von Spanien eröfnete. Hierauf verlas Don Jakob Sierra eine kurze geographische Beschreibung Spaniens unter der Herrschaft

*) S. fortgef. Betracht. Th. 4. S. 357 u. f.

schaft der Westgothen, und der Marquis von Palacios machte den Beschluß mit einer Vorlesung über den Tod des letzten Grafen von Kastilien, Garcias Sanchez.

Am 3ten May 1778 starb in Basel Herr D. Johann Rudolf Iselin, ordentlicher Professor der Institutionen und des Staatsrechts, wie auch Markgräfl. Badischer Hofrath, im 74sten Jahr seines Alters. Er hat sich durch eine neue Ausgabe der Tschudischen Schweitzerchronick (mit Anmerkungen 1734. fol.) durch die Ausgabe der wichtigen Briefe des Kanzlers Peter de Vineis (Basel 1740. 8.) und durch einige kleine Abhandlungen um die Geschichtkunde verdient gemacht.

* * *

Am 25sten Februar versammlete sich in Leipzig die Jablonowskische Gesellschaft, um die Vertheilung der Preißmedaillons, nach der Einrichtung des Instituts zu bewirken. Den historischen Preiß *) erhielt Herr Licentiat Johann Rudolf Becker, Kammersekretar in Lübeck, unter der Devise: auxiliante Deo; mit der Anmerkung, daß der Verfasser zwar nicht die ganze Absicht der Gesellschaft erreicht, doch

*) S. den 1sten Theil der N. Litteratur der Geschichtkunde S. 177.

doch aber um seines in die Augen fallenden Fleißes willen Ermunterung verdiene.

* * *

Zu Ende des Februars 1779 starb der gelehrte und verdiente Rektor des Gymnasiums zu Hof, Herr Paul Daniel Longolius, ein groser Kenner und fleißiger Bearbeiter der Geschichte, besonders der brandenburgischen, im 75sten Jahr seines Alters.

Herr Sprengel, bisheriger ausserordentlicher Professor der Philosophie zu Göttingen, hat den Ruf zur ordentlichen Professur der Geschichte nach Halle erhalten und angenommen.

* * *

Anzeige eines im Druck herauszugebenden Chronologischen Verzeichnisses der Urkunden von Niedersachsen.

Der Nutzen der Urkunden in der Geschichte, Geschlechtskunde, Erdbeschreibung, Bürgerlichen, Staats- Lehn- und andern Rechten ꝛc. die Schwierigkeit, solche bey der Menge der Schriftsteller, worinn sie zerstreuet sind, zu finden, der Beyfall, welchen des seel Hofrath Georgisch Regesta Chronologico-Diplomatica Europae und des seel. Schöttgens Inventarium Diplomaticum Historiae Saxoniae Superioris

perioris gefunden haben, auch der Wunsch vieler grosen Gelehrten, daß mehrere dergleichen Repertoria, besonders von den Provinzen des teutschen Reichs, vorhanden seyn möchten, haben mich vor verschiedenen Jahren bewogen, an die Verfertigung eines Inventarii Diplomatici Historiae Saxoniae Inferioris et omnium Ditionum Brunsuico-Luneburgicarum Hand anzulegen, und die günstige Aufnahme solcher Arbeit von verschiedenen Kennern hat mich bey diesem höchst weitläufigen Unternehmen so aufgemuntert, daß ich jetzo im Stande bin, wenn mich das gelehrte Publikum zu unterstützen nicht abgeneigt seyn wird, die Herausgabe desselben anzukündigen. Ich zeige demnach an: a) daß ich zwar, wie das Probeblatt, welches von mir zur Einsicht ausgegeben wird, ausweiset, mir das beliebte Schöttgensche Inventarium, sowohl der innerlichen als äusserlichen Einrichtung nach in der Hauptsache, auf das genaueste zum Muster vorgelegt, daß ich aber doch b) nicht durchaus wie Schöttgen einerley Sprache gebraucht habe, sondern das Excerptum grösstentheils in der Sprache der Urkunde und mit ihren eigenen Worten liefere; Nöthiger Kürze aber und Deutlichkeit halber habe ich auch zuweilen den Extrakt in einer andern Sprache gefasset, doch ist, wenn ich mich einer andern Sprache bedienet habe, durch die beygefügten Buchstaben T. L. oder F. angezeigt: ob die Urkunde Teutsch, Lateinisch

nisch oder Französisch geschrieben sey, c) ist, wenn es bey der Urkunde geschehen, auch bey dem Auszuge bemerkt, ob erstere aus dem Original oder einer Abschrift genommen sey. Wie nun der Nutzen dieser Arbeit sich nicht nur auf Niedersachsen und die benachbarten Kreyse, sondern auf das ganze teutsche Reich erstreckt, welches die Geschichte Henrici Leonis und der Kayser aus dem sächsischen Hause sattsam bewähret: so darf ich mit Zuversicht hoffen, daß sich hinlängliche Beförderer dieses Werks, wozu ein Vorrath von etwa 8 Alphabeten zum Druck bereit liegt, finden werden, und nehme daher nebst dem hiesigen Buchhändler Schmidt a dato bis zum 15. Apr. d. J. *) Pränumeration und Subscription unter folgenden sehr billigen Bedingungen an: 1) Die Pränumeranten bezahlen innerhalb dieser Frist einen Thaler, wovor ihnen nach Ablauf eines Vierteljahres 2 Alphabete auf gut Druckpapier bis Hannover frey geliefert werden, und pränumeriren von neuem auf die zwey folgende Alphabete 1 Rthlr. welche sie ebenfalls bey Ablauf des nächsten Vierteljahres erhalten und so weiter, bis das ganze Verzeichniß vollendet ist. 2) Wer einen Dukaten auf einmahl pränumerirt, erhält dafür 6 Alphabete. 3) Diejenigen, welche nur subscribiren, bezahlen für jede zwey Alphabete 1 Rthlr. 8 Ggr. 4) Wer ein Exemplar auf

 Schreib:

*) Man hat Ursache zu hoffen, daß dieser Termin bis Michael d. J. werde verlängert werden.

Schreibpapier verlangt, bezahlt für jedes Alphabet noch 3 Ggr. 5) Die wenigen Exemplarien, welche auſſer der für die Pränumeranten und Subscribenten bestimmten Anzahl noch gedruckt werden, können demnächst nicht unter 20 Ggr. das Alphabeth verkauft werden. 6) Der Preiß der nöthigen Register kann noch nicht bestimmt werden, man wird aber solchen gleichfalls auf das billigste ansetzen. 7) Obgleich der Druck auſſerhalb Hannover geschiehet, so werde ich doch die Korrektur selbst besorgen, und das Werk in möglichster Akkuratesse liefern. 8) Die Namen derjenigen Freunde, welche auswärts Pränumeration und Subscription annehmen, sollen nächstens angezeigt werden. Vorzüglich aber erbitte ich mir den Beytritt der Postämter und angesehener Buchläden, mit welchen ich auf billige Art ihrer Bemühungen halber zu kontrahiren mich erbiete.

Hannover den 9ten Februar 1779.

P. G. Hempel,
Juris Practicus.

Register
über die drey ersten Theile der neuesten Litteratur
der
Geschichtkunde.

A.

Acta Academiae scient. Erford. I. 120
Adersbach, Beschreibung des dortigen Steingeb. II. 25
Alberich von Trois Fontaines, ein Kommentar über seine Chronick wird gewünscht I. 112
Alfred der Große, sein Leben von Bicknell II. 106
Alterthümer. Lamey de columna milliari apud Rigomagum inventa I. 97. *Ejusd.* tituli sepulcrales Christiani duo Roma allati I. 98. Häffelin de sepulcris Romanis in agro Schwetzingano repertis; cum appendice de veteri Solicinio I. 99. Eben derselbe sur une colonne de granit etc. I. 102. H. A. Frank über alte bey Neunheiligen gefundene Münzen u. Waffen I. 129. Primissers Nachricht von dem Raritätenkabinet zu Ambras II. 134. Daciens Alterthümer II. 140. De la Sauvagere Recueil de Dissertations III. 19
Amerika. Robertsons Geschichte dieses Landes I. 14. Sprengels Briefe über den gegenwärtigen Zustand von Nordamerika II. 91. Beschreibung der europäischen Kolonien in Amerika II. 155
Amiot III. 27
Asia. Baumanns Abriß der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche u. Länder in Asien I. 82. Bailly Lettres sur l'origine des sciences et sur celle des peuples de l'Asie III. 21 s. Sina.
Autor- und Litteraturlexikon, allgemeines I. 132

B.

Bailly III, 21
Baudeau III. 25
Baumann L. A. I. 82
Bayern. Mederers Beyträge zur Geschichte dieses Landes II. 127. Litterarische Anzeige der Schriften über die bayrische Erbfolge III. 61 u. ff.
Bernoulli II. 103
Bicknell Life of Alfred II. 106
Björnstohl II. 97
Biographie, Schröckhs allgemeine

gemeine 5 Th. II. 33. Jugelers Beyträge zur juristischen Biographie II. 141. Camerarii de vita Phil. Melanchthonis narratio II. 148
Bossart II. 168
le Bret II. 62
Brydone I. 155

C.

Camerarius Joach. II. 148
Campi Phlegraei I. 162
Caraibische Inseln, beschr. v. Oldendorp II. 168
Chronologie. Gatterers Abriß II. 123
Coloni I. 78
Crollius I. 110. 114. 117
Curtius de consiliariis provincialibus I. 176

D.

Dänemark. Suhms kritis. Geschichte B. 3. I. 171. Torfaeana II. 136
Dalmatien. Schriften über die Beschaffenheit dieses Landes I. 165. II. 164
Dalrymple II. 110
Dieze I. 156
Domingo. Essai sur l'hist. nat. de S. Domingue I. 160
Druiden. Baudeau Memoire à consulter pour les anciens Druides Gaulois III. 25
Dryden II. 131
Dünnhaupt II. 17

E.

Ebeling I. 158
Edinburg. Tophams Briefe I. 86
Eichhorn II. 172
Ellenhardi Chronicon II. 138
Elsaß. Schoepflini Alsatia diplomatica P. II. I. 28
Erfurt. Schorch über die Handlung dieser Stadt I. 120
Essai politique sur l'etat actuel de quelques puissances II. 125

F.

Fäsi II. 172
Farlati I. 166
Fischers Geschlechtsreihe der Häuser Isenburg, Wied u. Runkel II. 1
Frank H. A. I. 129
Franke H. G. I. 176
Frankreich. Dalrymples Reisen II. 110. Garnier Hist. de France T. XXV. et XXVI. II. 113. de Noailles Memoires politiques et militaires III. 40
Franzien, rheinisches, seine Geschichte von Kremer I. 64. das östliche Franzien, in seine Gauen eingetheilt von Kremer I. 106
Froissart soll neu herauskommen II. 183
Fulda über die Erdgeschichte II. 174

G.

G.

Garnier II. 113
Gatterer II. 123
Gauen, v. Günderodens Preißschrift über den Verfall der geogr. Eintheilung des teutschen Reichs in Gauen I. 94. Lamey de pagis Craichgoviae I. 105. Kremers 2 Abh. über die fränkisch-rheinischen Gauen I. 106. 107. Eben derselbe in seiner Geschichte des rheinischen Franziens I. 69
Genealogie. Crollii Obs. geneal. ad Palat. — comitum familias. I. 110. Derselbe von den Grafen v. Veldenz I. 114. Grüsners Beschreibung des Geschlechts der Herren von Heinzenberg I. 116. Crollius von den Grafen von Werla I. 116. Fischers Geschlechtsreihe der Häuser Isenburg, Wied und Runkel II. 1
Geographie. Gatterers Abriß II. 123. Pfennigs Anleitung II. 143
Geschichtkunde, etwas über ihren gegenwärtigen Zustand, s. die Einleitung zum 1sten Theil.
Görlitz, Nachrichten von der Belagerung dieser Stadt 1641. II. 100
Goldsmith II. 157
Gotha, eine Beschreibung dieses Herzogthums wird angekündigt I. 181
Grandidier III. 1
Griechenland. Goldsmiths Geschichte der Griechen II. 157
Grosier III. 38
Großbritannien. Tophams Briefe von Edinburg I. 86 Johnsons Reisen nach den westl. Inseln bey Schottland I. 92. Essai sur l'etat actuel de quelques puissances II. 125. Kents See- und Handlungsgeschichte von England II. 131. Martinelli Istoria del Governo d'Inghilterra II. 165. Meißners Gesch. Englands II. 175
Grüsner I. 116
Gruners Reisen durch Helvetien II. 26
Güldenstädt II. 122
v. Günderrode H. W. I. 94
Günter K. F. I. 108
Guenée I. 181

H.

Häffelin I. 99. 102
Hamilton Wilh. I. 162
Heinzenberg s. Genealogie
Hempel P. G. III. 180
Heraldik. Gatterers Abriß II. 123
Hering über einige Lehnsprivilegia II. 105
Historia et commentationes Academiae Elect. scient.

scient. et eleg. litter. Theodoto - Palatinae Vol. IV. hist. I. 93
v. Hohenhausen II. 140
Holland. La Richesse de la Hollande II. 158. Tableau de l'histoire generale des Provinc. unies *II.* 160 Kerroux Abrégé de l'histoire de la Hollande *II.* 160 Teutsche Uebersetzung dieses Buchs von Thürnagel *II.* 161
v. Holzschuher giebt Seb. Schärtlins v. Burtenbach Lebensbeschreibung heraus *II.* 12

J.

Jäger Wolfg. *II.* 40
Jenning *II.* 156
Ihre *I.* 174
Illyrici sacri T. 4 et 5. *I.* 166
Johnson Sam. *I.* 92
Irland. Philosophical description of the southern parts of Ireland *I,* 172
Iselin J. R. stirbt III. 176
Isenburg s. Fischer.
Italien. le Brets Geschichte 1. Th. *II.* 62
Jugler *II.* 141

K.

Kaltschmiede *I.* 71
Karl der Große, seine Geschichte von einem Ungenannten (Hegewisch) *I.* 45
Kent *II.* 131
Kindersly *II.* 129
Kremer *I.* 64

L.

Lamey *I.* 28.64.97.98. 105
Lang J. P. *II.* 175
Lehmus *I.* 175
Litterarhistorie. Allgemeines Autor- und Litteraturlexikon *I.* 132. Morelli Codices lat. bibliothecae Nanianae *I.* 169. Eben dess. Codici volgari della libraria Naniana *I.* 170. Hist. lit. d'Espanna *I.* 173. Zapfii Annales typographiae Augustanae *II.* 78. Strobels Miscellaneen 1 Th. *II.* 151. Bailly Lettres sur l'origine des sciences etc. *III.* 21
Livius, Ihre über das von Bruns entdeckte Fragment *I.* 174
Longolius II. 172 III. 177
Lourich *I.* 165, *II.* 164

M.

de Mailla *III.* 38
Martinelli *II.* 160
Niederer *II.* 127
Meiners *III.* 33
Meißner A. G. *II.* 175
Meusel *II.* 171
Millot *III.* 40
Möllmann stirbt *II.* 183
Mohedano *I.* 173

v. Montagne Mich. I. 58
Morelli Jakob I. 169. 170

N.

Nassachschiff, was es sey II. 16
Nicolson I. 160
de Noailles Memoires politiques et militaires 6 Voll. III. 40

O.

Oderici I. 173
Oldendorp II. 168
Ordo Steigensium I. 29

P.

de Pauw I. 22 u. f. III. 29 u. ff.
Pelzel II 138
Pfalz. f. Franzien. Günter von dem abwechselnden Schicksale der alten pfälzischen Kuhrwürde I. 108. Wedekinds Antiquitat. judicii Palatin. in Caesarem I. 110. Crollii Obs. geneal. ad Palatinorum Wittelsb. Silv. et Eberst. comitum familias I. 110
Pfennig II. 143
Plüer I. 158
Portugal. Dalrymples Reise II. 110
Preißfragen, historische, zu Leipzig I. 177. III. 176 zu Kopenhag. I. 178. zu Paris I. 179. zu Cassel I. 184. zu Mannheim II. 178. zu Leiden II. 178. zu Brüssel II. 180. zu Göttingen II. 181. zu Erfurt II. 183. zu Besançon III. 175. zu Valladolid 176
Primisser II. 134
Pseudisidorische Dekretalen I. 9.
de la Puente I. 156

R.

Raccolta, *nuova*, d'Opuscoli scientifici e filologici T. 28. 29. 30. II. 165
Reisebeschreibungen:
Mich. v. Montagne Reisen 1 B. I. 58. Tophams Briefe von Edinburg I. 86
Johnsons Reisen nach den westl. Inseln bey Schottland I. 92. Brydone's Reise durch Sicilien und Malta I. 155. de la Puente Reise durch Spanien I. 156. Plüers Reisen durch Spanien I. 158. Philos. description of the southern parts of Ireland I. 172. Gruners Reisen durch die merkwürdigsten Gegenden Helvetiens II. 27. Björnstohls Briefe auf seinen ausländischen Reisen 2 Bände II. 97. Bernoulli Lettres T. I. et II. II. 103. Thikneſſe Reise durch Frankreich II. 107. Dalrymples Reise durch Spanien u. Portugall II. 110. Kindersly, Letters from the

Island of Teneriffa, Brazil etc. II. 129. Dryden Voyage to Sicily and Malta II. 131
Kemer II. 117
Robertson I. 14. II. 17
Rochlitz, Nachricht von den dortigen Beamten I. 175
le Roux des Hauterayes III 38
Rußland. Güldenstädts Discours sur les produits de Russie II. 122. Schmidts gen. Phiseldeck Versuch einer neuen Einleitung in die Rußis. Gesch. II. 144. Ebend. Materialien Th. I. II. 144

S.

de la Sauvagere III. 20
Schäpflin von Burtenbach, Seb. seine Lebensbeschreibung II. 12
Schmidt genannt Phiseldeck II. 145. 172. 174
Schmidt M. J. I. 1. 125
Schöpflin I. 28
Schorch I. 120. 124
Schottland s. Großbritannien.
Schröckh II. 33
Schuking III. 36 u. f.
Schweitz. Gruners Reisen II. 26
Siebenkees I. 175
Sina. Memoires concernant l'histoire — des Chinois T. II. III. 27. Teutsche Uebersetzung des 1sten Bandes III. 33. Histoire generale de la Chine T. I. et II. III. 38
Spanien. de la Puente und Plüers Reisen durch dieses Land I. 156. 158. Historia literaria d'Espanna I. 173. Dalrymples Reise II. 110
Sprengel II. 91 III. 177
Statistick. Gatterers Ideal einer allgemeinen Weltstatistick II. 123. Statistische Tabelle über die vornehmsten europäischen Staaten II. 153
Stein zu Rebdorf II. 173
Straßburg. *Grandidier* Hist. de l'Eglise de Strasbourg T. II. III. 1
Strobel II. 148. 151
Suhm I. 171

T.

Tacitus, engl. Uebersetzung seiner Schriften de moribus Germ. und vit. Agricolae II. 101
v. Taube stirbt I. 181
Teutschland. Schmidts Geschichte der Teutschen 1 Th. I. 1. (Hegewisch) Versuch einer Geschichte K. Karls des Großen I. 45. Kremers Geschichte des rheinischen Franziens I. 64. M. J. Schmidt de fatis jurium Imp- circa electionem et confirmationem Rom. Pontif. I. 125.

Ge-

Geschlechtsreihe der Häuser Isenburg, Wied und Runkel II. 1. Dünnhaupts Beyträge zur teutschen niedersächsischen Geschichte II. 17. Heilbronner allgem. Gesch. der bekannten Staaten Th. 13. II. 39. s. Westphalen. Bayern. Ellenhard.
Thikneſſe II. 107
Thomaſius II. 35
Thunmann ſtirbt II. 182
Topham I. 86
Torfaeana II. 136

V.

Veldenz s. Genealogie.
v. Voltaire ſtirbt I. 181

W.

Wedekind G. J. I. 110
Welthiſtorie, allgemeine Th. 40. II. 62
Wenck H. B. II. 84
Weſtphalen. Crollius Idee von der Grafſchaft W. I. 119. Wittii Hiſtoria Weſtphaliae II. 50
Witte II. 50

Z.

Zapf II. 78

Druckfehler und Verbeſſerungen.

Th. I.. S. 3. Z. 7. l. gehalten. S. 6. Z. 7. l. wir ſtatt wit. S. 82. Z. 6. l. der nämliche. S. 98. Z. 4. l. Rheinmagen. S. 146. Z. 1. l. waren ſtatt war. Ebend. Z. 25. l. Uebergehung ſtatt Ueberſetzung. S. 181. Z. 8. l. Ausgabe ſtatt Fortſetzung.

Th. II. Inhaltsanzeige S. 5. Z. 20. l. manners and. S. 6. Z. 3. l. *Kindersly* Letters. S. 179. Z. 10. l. keine Beantworter gefunden ſtatt keine Abhandl. eingeſendet worden. S. 184. Z. 12. l. umſtändliches Avertiſſement.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meusel, Johann Georg, 1743-1820

Neueste Litteratur der Geschichtkunde

Bd.: 3

Erfurt (1779)
Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.lit.65(1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11093426-5
VD18 80075363-001